

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0123/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: E 26 - Gebäudemanagement		Datum: 03.08.2021
		Verfasser/in: FB 45/220
Planungsleitfaden der Stadt Aachen zu Kitabauten		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.08.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Stadt Aachen als Bauherrin/Auftraggeberin hat sich verpflichtet, Kindertagesstätten zeitgemäß zu sanieren, zu erweitern und neu zu errichten. Dazu gehören baufachliche Aspekte und Kriterien der Gesundheitsverträglichkeit, der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit.

Einen politischen Beschluss, nach Kriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes oder nach denen der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) zu bauen, gibt es in Aachen bis heute nicht.

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement hat die Betriebsleitung beauftragt, bis Ende 2021 dazu ein Konzept zu erstellen und in die politische Diskussion einzubringen.

Die im Zusammenhang mit dem Thema „Nachhaltigkeit im KiTa-Bau“ vorerst notwendigen Informationen, Vorgaben, Bindungen und Bestimmungen wurden – unabhängig von dem noch ausstehenden Gesamtkonzept für nachhaltige öffentliche Hochbauten in Aachen - in einem Raumbuch „Kindertagesstätten - Leitfaden + Ausstattung“ zusammengefasst (siehe Anlage). Diese basieren auf den „Aachener Planungsbausteinen“, die bereits in 03/2010 vom Planungsausschuss beschlossen wurden.

Es soll Planern und Investoren frühzeitig, also bereits bei Bewertungen von Bestandseinrichtungen und deren Sanierung oder Erweiterung, oder im Vorentwurfsstadium einer Neubaumaßnahme, als Leitfaden dienen und Hilfestellung bei der Lösung der Aufgabe sein.

Die enthaltenen Inhalte beziehen sich sowohl auf baurechtliche Vorgaben als auch auf Vorgaben der Unfallkasse NRW und des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Leitfaden wird zeitnah um ein Kapitel zum Thema Mobilität ergänzt. In der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses am 24.08.2021 werden weitere Hinweise in einem Vortrag ergänzend vorgestellt.

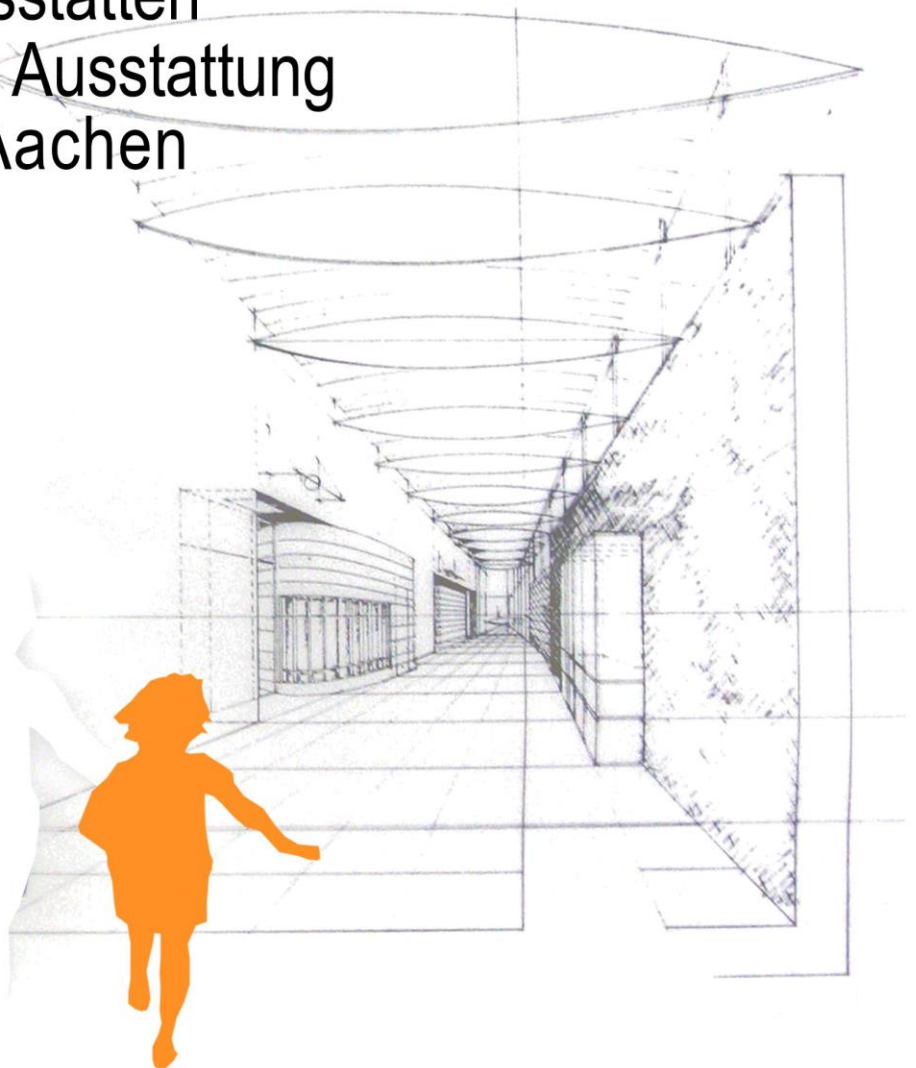
Vorschlag der Verwaltung:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Anlage:

Planungsleitfaden der Stadt Aachen Stand 10/2020

Kindertagesstätten Leitfaden + Ausstattung der Stadt Aachen



Inhalt

1)	Definition Kindertagesstätte	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Benennung der Gruppen	3
1.3	Räume und Raumgrößen	5
1.4	Funktionale Raumzusammenhänge (Zellen)	6
1.5	Sonderbereiche U3	6
1.6	Inklusion	6
2)	Allgemeine Anforderungen	7
2.1	Brandschutz	7
2.2	Schallschutz und Raumakustik	8
2.3	Energetische Grundlagen	9
2.4	Haustechnik	10
2.5	Außenanlagen allgemein	17
2.6	Schadstoffe	18
3)	Bauelemente	19
3.1	Böden	19
3.2	Wände	20
3.3	Decken	22
3.4	Fenster / Fenstertüren / Verglasung	22
3.5	Türen / Zargen / Brandschutztüren / Tore	23
3.6	Treppen / Rampen / Umwehungen	25
4)	Raumausstattung / Feste Einrichtung	26
4.1	Küche	26
4.2	Mehrzweckraum	27
4.3	Therapieraum mit unterschiedlichen Anforderungen	27
4.4	Garderobebereich Gruppe	27
4.5	Gruppenraum / Kinderspüle	28
4.6	Nassraum Gruppe	28
4.7	Bade- / Wickelbereiche Gruppe	28
4.8	Nassräume Personal D + H	29
4.9	Nassraum Dusche	30
4.10	Wirtschaftsraum f. Waschen / Trocknen	30
4.11	Putzmittelraum	30
4.12	Schlafräum / Raum für differenziertes Arbeiten	30
4.13	Gruppenabstellraum	30
4.14	Personalraum	31
5)	Ausstattung Außenanlagen	31
5.1	Gebäudeeingänge	31
5.2	Gruppenaus- u. eingänge	31
5.3	Bodenbeläge	31
5.4	Absätze / Stufen / Treppen	32
5.5	Spielgeräte / Sandspielplätze	32
5.6	Bepflanzungen	32
5.7	Ausstattung	32
5.8	Sicherheit im Außenbereich	32
5.9	Feuchtbiootope / Teichanlagen	33
5.10	Kinderwagenabstellplätze	33
5.11	Lageraum für Spielgeräte	33
5.12	Fahrradstellplätze	33

1 Definition Kindertagesstätte

1.1 Allgemeines

Kindertagesstätten - Leitfaden + Ausstattung

Die Stadt Aachen als Bauherr / Auftraggeber hat sich verpflichtet, Kindertagesstätten umweltfreundlich, nachhaltig und energieeffizient zu sanieren, zu erweitern und neu zu errichten. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen, Vorgaben, Bindungen und Bestimmungen wurden für die Kindertagesstätten der Stadt Aachen in einem Raumbuch „Kindertagesstätten - Leitfaden + Ausstattung“ zusammengefasst.

Es soll Planern und Investoren frühzeitig, also bereits bei Bewertungen von Bestandseinrichtungen und deren Sanierung oder Erweiterung, oder im Vorentwurfstadium einer Neubaumassnahme, als Leitfaden dienen und Hilfestellung bei der Lösung der Aufgabe sein.

Der Bauherr behält sich vor, diesen Leitfaden für die Ausführung weiter zu differenzieren.

Wenn begründbare Abweichungen oder Änderungen von diesem Leitfaden vorgesehen sind, sind diese detailliert mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen.

Die angegebenen Regelwerke sind ebenso als Hinweise für Planung und Ausführung zu werten. Sie können an dieser Stelle jedoch nicht vollständig sein. Somit besteht die Verpflichtung eines jeden Beteiligten, sämtliche Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die der Arbeitsstättenrichtlinie sowie die Regularien der Unfallkasse NRW, eigenverantwortlich zu prüfen und deren Umsetzung verpflichtend einzuhalten.

1.2 Benennung der Gruppen

Gruppenformen

Unter dem heute üblichen Oberbegriff "Kindertagesstätte" werden verschiedene Gruppenformen zusammengefasst. Das KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW) unterscheidet zwischen drei ausgewiesenen Gruppenformen.

Altersgemischte Gruppen bieten Kindern unter 3 Jahren (und ebenso den älteren Kindern) eine anregungsreiche Lebens- und Lernwelt.

Gruppenstrukturen (gem. KiBiz - Kinderbildungsgesetz NRW)

Gruppenform I

für Kinder ab 2 Jahren bis zur Einschulung

Regelgruppenstärke: 20 Kinder (4-6 Kinder 2 Jahre, 14-16 Kinder 3-6 Jahre)

Gruppenform II

für Kinder von Geburt bis 3 Jahren

Regelgruppenstärke: 10 Kinder

Gruppenform III

für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Regelgruppenstärke: 20-25 Kinder

In jeder Gruppe können im Rahmen einer Überbelegung maximal 2 zusätzliche Kinder betreut werden.

Altersgemischte Gruppen

Gruppen für Kinder von Geburt bis zur Einschulung

Regelgruppenstärke: 15-17 Kinder (Mischung je nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie räumlichen Möglichkeiten, max. 3-4 Kinder unter 2 Jahren)

Eine Mischung der o.g. KiBiz-Gruppen zu den hier aufgeführten „altersgemischten Gruppen“ kann immer dann erfolgen, wenn eine Gruppenform II installiert ist.

Für Neubauten bedeutet dies, dass immer, wenn eine Gruppenform II geschaffen werden soll, in allen Gruppeneinheiten die Nutzung auch durch Kinder unter 2 Jahren gewährleistet sein muss, damit die Möglichkeit besteht, dort altersgemischte Gruppen zu installieren.

Bei Prüfungen in Bestandsbauten sollte bei diesen Gruppenkonstellationen untersucht werden, ob die Nutzung aller Gruppeneinheiten im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, sofern die Rettungswege gewährleistet sind und entsprechende Räumungskonzepte vorliegen, auch durch Kinder unter 2 Jahren ermöglicht werden kann. Hier wird FB 45 dann nur in den Gruppeneinheiten, in denen dies möglich ist, eine Altersgemischte Gruppe einrichten.

Gruppenstrukturen (gem. BauO NRW)

Genehmigungs- relevante Gruppenstrukturen

Leider sind Gruppenstrukturen nach LVR und BauO nicht einheitlich definiert.

Genehmigungsrechtlich sind die Gruppen nach der Altersgrenze der Kinder, mit oder ohne Behinderung, zu unterscheiden. Zur Bewertung ist der Personalschlüssel ein weiteres, wesentliches Bewertungskriterium mit Auswirkung auch auf das Brandschutzkonzept.

Hier werden die Gruppen unterschieden nach:

- 1. Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und Kinder mit Behinderungen.**
- 2. Gruppen mit Kindern nach Vollendung des 2. Lebensjahres.**

Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und Kinder mit Behinderungen

Regelgruppenstärken orientieren sich an den Werten der Gruppenformen I-III.

Bei der Entwurfserarbeitung ist darauf zu achten, dass diese Gruppen weitestgehend erdgeschossig untergebracht werden.

Bei der Umstrukturierung von Gruppen in Bestandseinrichtungen gemäß dieser Gruppenstruktur **ist ein Nutzungsänderungsantrag zwingend erforderlich.**

Gruppen mit Kindern nach Vollendung des 2. Lebensjahres

Regelgruppenstärken orientieren sich an den Werten der Gruppenformen I-III.

Bei der Umstrukturierung von Gruppen in Bestandseinrichtungen gemäß dieser Gruppenstruktur ist zu prüfen, ob ein Nutzungsänderungsantrag zu stellen ist.

In mehrgeschossigen Einrichtungen sind diese Gruppen auch im Obergeschoss unter Wahrung der notwendigen und baulich gesicherten Flucht- und Rettungswege unterzubringen.

Bestimmung des Landes Refinanzierung der Miete

Gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiZ-DVO KiBiZ) werden 160m² für eine Ü3-Gruppe und 185m² für eine U3-Gruppe anerkannt. Die Angaben beinhalten die Netto-Raumfläche abzüglich der Technikfläche.

1.3

Räume und Raumgrößen

gemäß Förderungsrichtlinie LVR (Landschaftsverband Rheinland) / ArbStättV

Die LVR-Empfehlungen enthalten Richtwerte als Förderungsgrundlage und Arbeitshilfe, die beim Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen kindgerechte räumliche Bedingungen ermöglichen. Für Neubaumaßnahmen sind diese Rahmenbedingungen grundsätzlich umzusetzen. Bei bestehenden Einrichtungen sind die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

		LVR					ArbStättV
	Raumprogramm für 1 Gruppe* :	erforderliche Raumgröße		Gruppenform I (2-6 Jahre)	Gruppenform II (0-3 Jahre)	Gruppenform III (3-6 Jahre)	erforderliche Raumhöhe
1 einer "Gruppenzelle" zugehörige Räume							
A	Gruppenraum + Gruppennebenraum zusammen:	ca. 45 m ² ca. 18-24 m ² ca. 68 m ²		X	X	X	≥ 2,80 m i.L.
B	Sanitärbereich mit: - 2 Kinder-WCs und 2-3 Waschbecken (ggf. ein Sanitärbereich der Kinder behindertengerecht)	ca. 12 m ²		X	X	X	≥ 2,50 m i.L.
C	zusätzl. Pflegebereich im Sanitärraum (ggf. eigener Raum mit Ki-WC + Waschbecken)	in Abstimm. Kita / AG		X	X		≥ 2,50 m i.L.
D	Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. Ruhen, Schlafen, Spielen)	ca. 18-24 m ²		X	X		≥ 2,50 m i.L.
E	Allgemeiner Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. Ruhen, Schlafen, Spielen)	ca. 25-30 m ²		X alt. zu D: auch f. jew. 2 Gr. mögl.	X alt. zu D: auch f. jew. 2 Gr. mögl.		≥ 2,50 m i.L.
F	Garderobe	4-5 lfm		X	X	X	≥ 2,50 m i.L.
2 Besonderheiten							
A	Therapieraum für Motopädie / Logopädie, mindestens 1 Raum je Einrichtung	ca. 18-24 m ²		X	X	X	≥ 2,50 m i.L.
B	In Familienzentren: Besprechungsraum, 1 x je Kita	ca. 18-20 m ²					≥ 2,50 m i.L.
3 Allgemeines Raumprogramm							
A	Mehrzweckraum ab der 2. Gruppe + Geräteraum	ca. 55 m ² +ca. 10-12 m ²					≥ 2,80 m i.L. ≥ 2,50 m i.L.
B	Küche (mit Vorratsraum möglichst mit separatem Eingang vom Flur, nicht von der Küche aus)	ca. 20 m ²					≥ 2,50 m i.L.
C	Leiter/Innenzimmer (ab 3 Gruppen ca. 20 m ² / 2 AP)	ca. 12-20 m ²					≥ 2,50 m i.L.
D	Personalraum (ab der 3. Gruppe) mit Teeküche	ca. 20-25 m ²					≥ 2,50 m i.L.
E	allg. Abstellraum, 1x je Gruppe	ca. 6 m ²					
F	allg. Putzmittelraum, 1x je Geschoss	ca. 4 m ²					
G	Wirtschaftsraum für Waschmaschine + Trockner	ca. 5-6 m ²					
H	Personal-WC D + H und eine behindertengerechte Ausführung mit Vorraum bei Mehrgeschossigkeit min. 1 WC pro Etage	je ca. 4 m ²					
I	Dusche, 1x je Kita (ggf. im Pflegebereich, s.o.)	ca. 2,5 m ²					
J	Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Flure, TRH, etc.) (Aufzug bei Mehrgeschossigkeit)	ca. 20-25% der Nettogfl.					
K	Abstellbereich für Kinderwagen	in Abstimm. Kita / AG					
L	Außenspielfläche, lt. LVR empfohlen je Kind: Abweichungen sind individuell abzustimmen	ca. 10-12 m ² /Ki.					
M	Außenabstellraum für Spielgeräte + Materialien	ca. 5-7 m ²					
N	Kinderwagenraum	0,3m ² /U3-Kind					
*Ergänzende Angaben sind den LVR-Empfehlungen zu entnehmen.							

1.4 Funktionale Raumzusammenhänge (Zellen)

einer "Gruppenzelle" zugehörige Räume

Je nach pädagogischem Konzept und räumlichen Möglichkeiten spielt sich der Kindergartenalltag teilweise oder auch vollständig in Gruppenräumen ab, wodurch ihnen im Raumprogramm eine zentrale Bedeutung zuteil wird. Pro Gruppe sollten die folgenden gruppenbezogenen Räume, sowohl aus pädagogischer als auch aus brandschutztechnischer Sicht, räumlich zu einer geschlossenen Einheit, einer "Gruppenzelle", zusammengefasst werden.

Großer und kleiner Gruppenraum

Als erforderlich hat sich für jede Gruppe eine eigene Spiel-, Bewegungs- und Funktionsfläche (von insgesamt ca. 68,00 m²) erwiesen, die sich in zwei unterschiedlich große Gruppenräume mit Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten aufteilt. Die Räume sollten dabei in direktem Verbund und mit Sichtverbindung zueinander stehen.

Sanitärbereich und Garderobe

Ebenso sollte der Sanitär- und Garderobebereich jeweils einer Gruppe zugeordnet sein und in direktem Verbund und Sichtverbindung zu den entsprechenden Gruppenräumen stehen. Bei U3-Gruppen (Gruppenform I und II) ist im Sanitärbereich ein zusätzlicher Pflegebereich mit Bade-/Wickelkommode einzuplanen.

Schlafräum

Entsprechend der Altersstufe der betreuten Kinder (z.B. in U3- oder Altersgemischten Einrichtungen) ist zusätzlich ein, der Gruppe zugeordneter Schlafräum notwendig. Um bauordnungsrechtlich flexible Raumnutzungen zu ermöglichen ist es ratsam, den kleinen Gruppenraum und den Schlafräum gleich zu bezeichnen (Neben-/Schlafräum). Auch der Schlafräum verfügt über eine direkte Sichtverbindung in den Gruppenraum.

Auf mögliche Übernachtungen in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte gemäß § 62 Abs. 2 BauO NRW ist in den Bauantragsunterlagen hinzuweisen.

Die für die beschriebenen "Gruppenzellen" erforderlichen Brandschutzanforderungen werden nachfolgend in Kapitel 2.1 Brandschutz zusammengefasst.

1.5 Sonderbereiche U3

Zusätzliche räumliche Anforderungen

Die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (**U3** gemäß Def. LVR), mit den speziellen Bedürfnissen dieser Kinder, erfordert neben den Spiel- und Aufenthaltsräumen ausreichende Möglichkeiten für die Differenzierung der pädagogischen Arbeit, den Rückzug, die Pflege, das Ruhen und Schlafen.

Schlafräum

Wie bereits in Pkt. 1.3 beschrieben, ist in Einrichtungen mit Kindern unter 3 Jahren zusätzlich ein der Gruppe zugeordneter Schlafräum einzuplanen.

Pflegebereich

Für die Versorgung der unter dreijährigen Kindern sind Pflege- und Wickelbereiche erforderlich, die den hygienischen Ansprüchen Rechnung tragen und dem Alter der Kinder entsprechen. Die Anforderungen an Funktionalität und Ausstattung einer solchen Bade- / Wickelkommode sind in Kapitel 4.7 beschrieben.

1.6 Inklusion

Zusätzliche räumliche Anforderungen

Jede Einrichtung hat eine inklusive Betreuung der Kinder, einen barrierefreien Zugang für Eltern und einen barrierefreien Zugang für Mitarbeitende zu gewährleisten, d.h. z.B. die Aufnahme aller Kinder in eine Einrichtung und die uneingeschränkte Teilhabe (Betreuung und Förderung) innerhalb der Einrichtung sind sicherzustellen. Dieser uneingeschränkte Zugang ist auch für Erwachsene herzustellen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass grundsätzlich alle Räumlichkeiten der Einrichtung barrierefrei gestaltet werden, um eine Nutzung durch alle Menschen - unabhängig ihres Alters und/oder einer eventuellen Behinderung zu ermöglichen.

Es soll zwei behindertenfreundliche Sanitärbereiche geben, Einen an einer Ü3-Gruppe und Einen an einer U3-Gruppe angegliedert. Diese benötigen jeweils eine vergrößerte WC-Kabine und ein höhenverstellbares und unterfahrbares Waschbecken. Rechts und links von der Toilette sollen Stützklappgriffe montiert werden und das WC ist mittig in der Kabine zu platzieren.

Therapieräum

Im Rahmen der Inklusion soll allen Kindern der Zugang, die Betreuung und die Förderung in jeder Kita möglich sein. Dazu ist ein Therapieräum hilfreich. Alternativ kann der Therapieräum auch als Raum für Familienzentren/Familienbetreuung genutzt werden. Deshalb sollte mindestens ein zusätzlicher Raum (1x je Einrichtung) für die therapeutische Arbeit mit den Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen. (Sonderregelung siehe Kap. 4.3).

Aufzug Verfügt eine Einrichtung über mehrere Etagen wird der Einbau eines Aufzuges unbedingt empfohlen; bei Neubauten ist er verpflichtend. Nähere Angaben zu Aufzugsanlagen siehe Kapitel 2.4 - Haustechnik- Aufzug.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Brandschutz

Allgemeine Festlegungen Nach Möglichkeit sollen die Kindertagesstätten geschossweise brandschutztechnisch als Nutzungseinheit bewertet werden. Innerhalb dieser Nutzungseinheiten sollten entsprechende Gruppenzellen angeordnet werden. Wesentlich bei der brandschutztechnischen Bewertung sind die Gruppenstrukturen und der jeweilige Personalschlüssel, sowie die Umsetzung von Gruppenzellen mit gesicherter Brandschutzanforderung bestehend aus dem Gruppenraum mit den jeweiligen Nebenräumen.

Diese **Gruppenzelle** muss über **2 bauliche Rettungswege** verfügen, die Wände zwischen Zellen und sonstigen Räumen sind als **F30 Wände** herzustellen und die Türen zu diesen Zellen sind in der Regel als **dicht- und selbstschließende Türen** in Abstimmung mit dem Brandschutzkonzept auszubilden. Gruppen mit Kindern bis zum 2. Lebensjahr und Kinder mit Behinderungen sind besonders zu bewerten, da für diese Kinder besondere Maßnahmen bei einer Rettung erforderlich werden.

Die Rettung der Kinder sollte wie folgt durchgeführt werden können:

Brandherd innerhalb der Raumzelle, sehr kritisch: Kinder **über 2 Jahre** können durch einen Beschäftigten über den (1. oder 2.) Rettungsweg aus dem Raum geführt werden. Kinder bis 2 Jahre sind durch einen weiteren Beschäftigten auf kurzem Wege außerhalb des belasteten Raumes zu bringen, um von dort aus von einem weiteren Personal in Sicherheit gebracht zu werden.

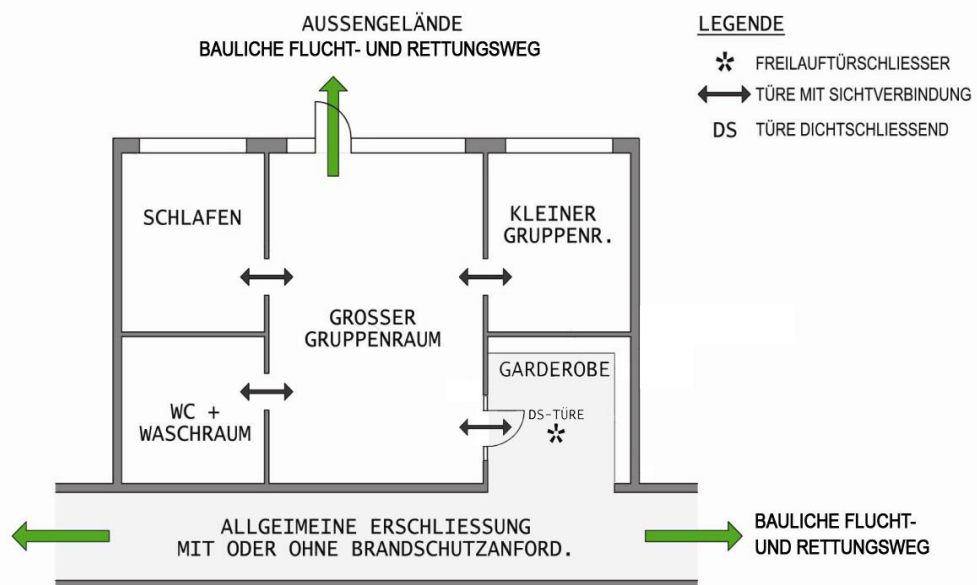
Brandherd außerhalb der Raumzelle: Durch das Gruppenzellenkonzept können die Kinder aus einer nichtbetroffenen Gruppe über den jeweils nutzbaren Rettungsweg mit i. d. R. ausreichender Zeit (mind. 30 min) in Sicherheit gebracht werden.

Die Ausführung von **Rutschen** als Rettungsweg ist nicht möglich.

Abstimmung der notwendigen Anforderungen

Im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung sind die notwendigen Anforderungen an den Brandschutz bereits im Vorfeld zum Bauantrag zwischen E 26 (Gebäudemanagement), FB 37 (Feuerwehr der Stadt Aachen) und FB 63 (Bauordnungsamt der Stadt Aachen) abzustimmen.

Schema Raumzelle



Bauliche Rettungswege je nach Gutachten festgelegt

Brandschutzkonzept	Bei Nutzungsänderungen (Bestandsgebäude) und bei Neubaumaßnahmen sind schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte erforderlich. Für die Errichtung von Gruppen mit Kindern unter 2 Jahren oder mit Behinderungen sind bei Bestandsgebäuden Nutzungsänderungsanträge zwingend erforderlich . Organisatorischer Brandschutz: Ein Räumungskonzept mit 2-maliger Räumungsübung pro Jahr ist in einem organisatorischen Plan zur Räumung der Kita festzuhalten. Hier muss auf den personellen Mehraufwand bei einer Räumung der Gruppenform II aus dem 1. Obergeschoss hingewiesen werden.
Flucht- und Rettungswege	Für alle Aufenthaltsräume, in denen sich Kinder aufhalten, sind zwei gesicherte, unabhängige und möglichst entgegengesetzte bauliche Rettungswege erforderlich. Nutzungsweglänge: max. 35 m von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes bis zum Erreichen eines notwendigen Treppenraumes oder eines Ausganges ins Freie.
Feuerlöscher DIN EN 3 AGBF, DFV	Generell sind Schaumlöscher zu verwenden. Anzahl und Größe sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen In Bestandsgebäuden ist bei Fälligkeit die sukzessive Anpassung auf Schaumlöscher vorzunehmen.
Brandschutz während der Bauzeit	Neubaumaßnahmen: Bei Arbeiten mit offenem Feuer / Schweißen / Flexen : Schweißerlaubnis erforderlich . Diese ist jeweils über E 26 (Notfall-Hotline, Tel: 0241-432-2626) zu beantragen. Die Koordination obliegt der Bauleitung. Bestandsgebäude in Nutzung: Bei Arbeiten mit offenem Feuer / Schweißen / Flexen : Schweißerlaubnis erforderlich . (Beantragung ebenfalls über E 26 , s.o.). Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept für den Zeitraum der Ausführung erforderlich. Oberflächen und Dämmstoffe von Außenwänden: gemäß BauO NRW An die Ausstattung der Räume mit Möbeln, Dekorationen, Boden-, Wand- und Deckenoberflächen: - gemäß BauO NRW Dächer sind in harter Bedachung gemäß BauO NRW herzustellen.
Materialien, Oberflächen	
Sammelplatz	Der Sammelplatz ist abzustimmen und auszuschildern. Nähere Beschreibung siehe Kapitel 2.5.

2.2 Schallschutz und Raumakustik

Zielsetzung Schallschutz	Die Aufenthaltsräume sind gegen unzumutbare Schallübertragung aus angrenzenden Bereichen sowie aus dem Betrieb gebäudetechnischer Anlagen und gegen von außen eindringenden Lärm zu schützen. Ein ausreichender Schallschutz der Innen- und Außenbauteile soll eine weitgehend ungestörte Nutzung der Räume ermöglichen.														
Allgemeine Festlegungen Schallschutz	Es sind die Anforderungen der DIN 4109-1:2018 zu berücksichtigen. Dies bedeutet unter anderem: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Decken über Gruppenräumen/Gruppennebenräumen, Luftschall:</td> <td>$R'_w \geq 55$ dB</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 100px;">Trittschall:</td> <td>$L'_{n,w} \leq 53$ dB</td> </tr> <tr> <td>Decken unter Mehrzweckräumen, Trittschall:</td> <td>$L'_{n,w} \leq 46$ dB</td> </tr> <tr> <td>Wände zw. Gruppenräumen untereinander und zu Fluren:</td> <td>$R'_w \geq 47$ dB</td> </tr> <tr> <td>Wände zw. Gruppenräumen und Treppenhaus:</td> <td>$R'_w \geq 52$ dB</td> </tr> <tr> <td>Wände zw. Gruppenräumen u. besonders lauten Räumen, z.B. Mehrzweckräumen:</td> <td>$R'_w \geq 55$ dB</td> </tr> <tr> <td>Türen zw. Gruppenräumen und Fluren:</td> <td>$R_w \geq 32$ dB</td> </tr> </table>	Decken über Gruppenräumen/Gruppennebenräumen, Luftschall:	$R'_w \geq 55$ dB	Trittschall:	$L'_{n,w} \leq 53$ dB	Decken unter Mehrzweckräumen, Trittschall:	$L'_{n,w} \leq 46$ dB	Wände zw. Gruppenräumen untereinander und zu Fluren:	$R'_w \geq 47$ dB	Wände zw. Gruppenräumen und Treppenhaus:	$R'_w \geq 52$ dB	Wände zw. Gruppenräumen u. besonders lauten Räumen, z.B. Mehrzweckräumen:	$R'_w \geq 55$ dB	Türen zw. Gruppenräumen und Fluren:	$R_w \geq 32$ dB
Decken über Gruppenräumen/Gruppennebenräumen, Luftschall:	$R'_w \geq 55$ dB														
Trittschall:	$L'_{n,w} \leq 53$ dB														
Decken unter Mehrzweckräumen, Trittschall:	$L'_{n,w} \leq 46$ dB														
Wände zw. Gruppenräumen untereinander und zu Fluren:	$R'_w \geq 47$ dB														
Wände zw. Gruppenräumen und Treppenhaus:	$R'_w \geq 52$ dB														
Wände zw. Gruppenräumen u. besonders lauten Räumen, z.B. Mehrzweckräumen:	$R'_w \geq 55$ dB														
Türen zw. Gruppenräumen und Fluren:	$R_w \geq 32$ dB														
Weitere Festlegungen Schallschutz	Für Bauteile, die nicht in DIN 4109-1:2018 aufgeführt werden, ist der folgende Schallschutz vorzusehen: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Wände zwischen Gruppenräumen und zugehörigen Differenzierungsräumen:</td> <td>$R'_w \geq 45$ dB</td> </tr> <tr> <td>Wände zwischen Ruheräumen und fremden Gruppenräumen/Gruppennebenräumen:</td> <td>$R'_w \geq 50$ dB</td> </tr> <tr> <td>Wände von Büro-, Personal- und Therapieräumen:</td> <td>$R'_w \geq 45$ dB</td> </tr> <tr> <td>Türen von Büro-, Personal- und Therapieräumen (im eingebauten Zustand):</td> <td>$R_w \geq 32$ dB</td> </tr> <tr> <td>Türen von Ruheräumen (im eingebauten Zustand):</td> <td>$R_w \geq 32$ dB</td> </tr> </table> <p>Treppenläufe und Zwischenpodeste sind in der Regel schallentkoppelt auszuführen. Lüftungsanlagen: Die Geräusche der Lüftungsanlagen sollen den zulässigen Wert von $L_{AF,max,n} = 35$ dB um mindestens 3 dB unterschreiten (siehe Abschnitt 2.4). Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.</p>	Wände zwischen Gruppenräumen und zugehörigen Differenzierungsräumen:	$R'_w \geq 45$ dB	Wände zwischen Ruheräumen und fremden Gruppenräumen/Gruppennebenräumen:	$R'_w \geq 50$ dB	Wände von Büro-, Personal- und Therapieräumen:	$R'_w \geq 45$ dB	Türen von Büro-, Personal- und Therapieräumen (im eingebauten Zustand):	$R_w \geq 32$ dB	Türen von Ruheräumen (im eingebauten Zustand):	$R_w \geq 32$ dB				
Wände zwischen Gruppenräumen und zugehörigen Differenzierungsräumen:	$R'_w \geq 45$ dB														
Wände zwischen Ruheräumen und fremden Gruppenräumen/Gruppennebenräumen:	$R'_w \geq 50$ dB														
Wände von Büro-, Personal- und Therapieräumen:	$R'_w \geq 45$ dB														
Türen von Büro-, Personal- und Therapieräumen (im eingebauten Zustand):	$R_w \geq 32$ dB														
Türen von Ruheräumen (im eingebauten Zustand):	$R_w \geq 32$ dB														

Maßnahmen Schallschutz

Für Mauerwerkswände mit 47 dB sind in der Regel mindestens 175 mm dicke Wände mit Steinen der Rohdichteklasse 1,8 oder höher einzusetzen.
Falls in mehrgeschossigen Gebäuden der Mehrzweckraum im Obergeschoss angeordnet wird, ist besonders auf die Schallübertragung tiefer Frequenzen zu achten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
Bei Schallschutztüren ist im Türbereich eine elastische Fuge im Estrich anzuordnen.
Luftüberströmungen zwischen verschiedenen Räumen sind mit dem Schallschutz abzustimmen. In der Regel sind schallgedämmte Überströmelemente einzusetzen.

Zielsetzung Raumakustik

Lärm kann die Aufmerksamkeit, das Gedächtnis und das Sprachverständnis von Kindern erheblich beeinträchtigen. Diese Aspekte sind aber für die kindliche Entwicklung von großer Bedeutung. Viele Erzieherinnen und Erzieher klagen über zu große Lärmbelastung im Berufsalltag. Maßnahmen zur Lärminderung wirken sich also positiv sowohl auf die Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher als auch auf die Entwicklung der Kinder aus.
Zielsetzung der raumakustischen Planung ist daher vor allen Dingen eine ausreichende Minderung der zu erwartenden Geräusche und die Schaffung einer guten Sprachverständlichkeit in den Aufenthaltsräumen. Dazu sind ausreichend Schallabsorptionsflächen in den Räumen einzuplanen und die Nachhallzeit ist zu begrenzen. Zu wenig Schallabsorption verbunden mit zu langen Nachhallzeiten mindern die Sprachverständlichkeit und führen zu einem sich aufschaukelnden Ansteigen der Sprachlautstärke.

Allgemeine Festlegungen Raumakustik

Es sind die Empfehlungen der DIN 18041 zu berücksichtigen.
Für Gruppenräume, Gruppennebenräume und Mehrzweckräume sind die Nachhallzeiten der Nutzungsart A4 (Unterricht/Kommunikation inklusiv) der DIN 18041 anzustreben. Je nach Raumgröße sollen Nachhallzeiten von etwa 0,4 s bis 0,6 s erreicht werden. Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.
Ruhe- und Schlafräume sind wie Gruppennebenräume zu behandeln.
Für Spielfläche sind die Empfehlungen der Nutzungsart B5 der DIN 18041 anzustreben. Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.

Maßnahmen Raumakustik

Viele schallharte Oberflächen (z.B. Glas, Beton, Putz, glatte Böden) führen zu langen Nachhallzeiten im Raum. In der Regel sind hochabsorbierende, abgehängte Akustikdecken im gesamten Raum vorzusehen. In der Planung sind Deckenabhanghöhen von mindestens 100 mm, besser 200 – 300 mm, frühzeitig zu berücksichtigen.
Sind abgehängte Decken aus energetischen Gründen nicht möglich, so sind Alternativen z.B. in Form von Deckensegeln oder Baffeln vorzusehen. Falls Akustikwandverkleidungen eingesetzt werden, ist auf eine besonders verschleißfeste Ausführung zu achten.

2.3 Energetische Grundlagen

Aachener Standard Energie

Die Stadt Aachen hat sich schon seit über 20 Jahren zum Ziel gesetzt mit dem Bau energieeffizienter Gebäude zum einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und zum anderen die Energiekosten zu minimieren. Sie entwickelte mit dem „**Aachener Standard Energie**“ eigene Standard-Vorgaben für Neubau, Sanierung und Erweiterung, die sich am Passivhausstandard orientieren und damit die gesetzlichen Vorgaben deutlich übertreffen.
Dieser Standard ist in den Aachener Planungsbausteinen „Leitlinien zum nachhaltigen Bauen kommunaler Gebäude“ ausführlich dargelegt und wird aktuellen gesetzlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.
In den Planungsbausteinen finden sich neben den aktuellen einzuhaltenden Grenzwerten (U- Werte, Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf) für die verschiedenen Anwendungen (Neubau, Sanierung und Erweiterung) auch Vorgaben zu Wärmebrücken, Luftdichtigkeit, sommerlichen Wärmeschutz, Ausführungsdetails etc.

Die in der jeweils aktuellen Version der Aachener Planungsbausteine beschriebenen Vorgaben sind einzuhalten.

Energieerzeugung

Solarenergie ist als emissionsfreie und erneuerbare Energie unverzichtbar für die zukünftige Energieversorgung. Bei der Planung ist die Nutzungsmöglichkeit erneuerbarer Energien einzubeziehen. Spezielle Photovoltaikanlagen sollen gestalterisch, statisch und anlagentechnisch integriert werden. Eine reine Südausrichtung der Photovoltaikanlage ist nicht zwingend erforderlich.

2.4 Haustechnik

Energieversorgung / Hausanschlüsse

Fernwärme	Vorrangige Prüfung, ob Grundstück oder Gebäude mit Fernwärme versorgt ist oder versorgt werden kann. Die Grundlagen hierzu sind mit dem Energiemanagement E26/52 abzustimmen.
Gas	Ist eine Versorgung mit Fernwärme nicht möglich, sind Grundstück oder Gebäude mit Gas oder mit einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe zu versorgen.
EEWärmeG	Nach § 1a des EEWärmeG kommt der Kommune eine Vorbildfunktion zu. Die Art des regenerativen Energieträgers und die technische Umsetzung muss entsprechend des jeweiligen Objektes geplant werden. Nach § 2(2) gilt die Versorgung mit Fernwärme als ein gesetzeskonformer Energieträger.
Strom	Anschlusswert: ausgelegt nach Leistungsbilanz, min. 63 A
Wasser	Versorgung erforderlich.
Abwasser	Versorgung erforderlich.
Telefon	IP Telefonie – in der Regel über den Provider NetAachen.
HA allgemein	Für Hausanschlüsse sind abgegrenzte und verschließbare Bereiche (z.B. Raum / Nischen / Wandflächen) vorzusehen mit ausreichendem Bedienungsraum zur Wartung und Bedienung. Sämtliche Verbrauchszähler sind mit Fernabfragemodulen (M-Bus) auszustatten. Für die Fernabfrage: Eigenständiger DSL Anschluss.

Sanitär

Abwasser DIN 4109 DIN 52219	Bei Neuerstellung sind Abwassergrundleitungen innerhalb eines Gebäudes im Trennsystem bis zum REV - Schacht zu führen. Material: Keine Beschränkung bei zugelassenen Rohrsystemen. Die neu verlegten Grundleitungen sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Verlegung im Gebäude: Bei Wahl der Abwasserrohrsysteme ist der Schallschutz nach DIN 4109 zu berücksichtigen.
Wasseranlagen	Keine Einschränkung bei zugelassenen Rohrsystemen. Filteranlage mit Rückspüleinrichtung in der Fortführung des Zählerplatzes.
Einrichtungsgegenstände	Armaturen mit reduziertem Wasserdurchfluss und wassersparender Technik. Einhebelmischarmaturen sind mit Mittelstellung "kalt" vorzusehen. Die Ausstattungsmerkmale in Zahl, Größe und Funktion richten sich nach den jeweiligen Gruppenzusammensetzungen. WC's grundsätzlich wandhängend / UP Spülkasten mit Spartasten (6-11 l), mit Sitz und Deckel, (Höhe 34-35 cm), in inklusiven Gruppen ist mind. eine WC-Zelle behindertengerecht herzustellen. Bei der Neuerstellung von Personal-WC-Anlagen ist es wünschenswert, mind. eine Anlage komplett behindertengerecht auszuführen; Ein Vorraum ist erforderlich. Festmontierte Waschtische innerhalb der Gruppen-Sanitäranlagen mit stoffelnden Höhen (Ü3 55 cm, Ü3 65 cm). min. 1 variabler Waschtisch mit Gasdruckfilter, unterfahrbar. Die Waschbeckentiefe für die Kinder soll max. bei 40cm liegen. Bodenabläufe mit Nebenanschluss in: Nassräumen Gruppe / Nassräumen Personal / Putzmittelraum / Raum für haustechnische Einrichtungen. WC-Trennwände im Nassbereich der Kinder: in der Regel 1,40 m hoch (je nach Standardfabrikat), Regelzugangsbreite mind. 60 cm, behindertengerecht in der Regel 1,20 – 1,50 m, jedoch mind. 90 cm. Weitere Ausstattungen sind frühzeitig abzustimmen.

Sanitär-Accessoires: Erheblicher Platzbedarf für **WC-Rollen- und Papierhandtuchspender, Abfallkörbe, Seifen- und Desinfektionsmittelspender** usw. ist bereits im Vorentwurfsstadium zu berücksichtigen (siehe Kap. 4 - Raumausstattung).

Sofern aus Platzgründen die **Seifenspender** über den Steckdosen oder frei über dem Fußboden angebracht werden müssen, sollten die Seifenspender eine Seifenauffangschale vorweisen.

Die Ausstattungsgegenstände werden zentral durch die Rahmenvertragsfirma über den AG geliefert und montiert.

Wickelkommoden unterschiedlich für:

Kinder **bis 3 Jahre** und Kinder **mit Behinderung** (Einbauwanne/ ablagengleiche Dusche), siehe Kapitel 4.7.

Die Sanitärbereiche sollen so umgesetzt werden, dass es genügend Platz für **Zahnputzbecherleisten** geben soll, die außerhalb der Reichweite von allen Kindern (auf einer Höhe von ca. 150 cm) angebracht werden. Die Zahnbürsten sollen sich nicht berühren können.

Es soll auf die Montage von **Handtuchhaken** verzichtet werden, da nur noch Papierhandtücher verwendet werden dürfen.

Duschräume:

Dusche möglichst bodengleich errichten; vorrangig in räumlicher Kombination mit dem Behinderten-Personal-WC.

Warmwasserbereitung

Vorzugsweise werden dezentrale elektronische Klein- WW Bereiter (min. 3,3 kW) verwendet.

Bei großen Warmwasserbedarfen, ist eine zentrale Warmwasserbereitung vorzusehen. (Abstimmung mit dem AG)

Warmwasserpufferspeicher bis maximal 160 Liter oder Pufferspeicher mit Frischwasserstationen.

Hier ist eine Zirkulationsleitung vom Speicher bis zur Zapfstelle vorzusehen.

Aus **Fernwärme:** über Wärmetauscher zum Pufferspeicher.

Speichergröße bis max. 160 L.

Aus **Gasbrennwertkessel:** über Wärmetauscher zum Pufferspeicher.

Speichergröße bis max. 160 L.

Grundsätzlich ist eine Zirkulationsleitung vom Speicher bis zur Zapfstelle vorzusehen. Liegen größere Entfernungen vor, ist der Einsatz von Klein- WW- Bereitem (min. 3,3 KW) wirtschaftlich zu prüfen.

Aus **Wärmepumpen:** in Abstimmung mit dem AG.

Räume mit WW-Anschlüssen: Küche, Putzmittelraum, Dusche, WC-Personal, Nassraum Gruppe mind. an einem Waschtisch, an allen höhenverstellbaren Waschtischen, an allen Wickelkommoden und an den Kinderspülen im Gruppenraum.

nach EnEV.

Isolierungen

Außenzapfstelle

Mindestens eine **frostfreie** Außenzapfstelle vorsehen (weitere Zapfstellen sind mit dem Jugendamt abzustimmen).

Heizung

Raumtemperaturen

Bad / Dusche / Wickeln	23° C
Gruppenräume	21° C
Schlafräum	20° C
Toiletten	20° C
Waschräume	22° C
Garderoben	20° C
Mehrzweckraum/ Küche	20° C
Flur und Treppen	18° C
Personal	20° C

Heizflächen

Die Oberflächentemperatur von Heizflächen und Verteilnetzen, die für Kinder zugänglich sind, dürfen ohne Berührungsschutz nicht höher als 55° C sein.

Heizkörper: Stahl; Röhrenradiatoren z.B. von Arbonia oder Zehnder, Ecken und Kanten stark gerundet; ausgelegt für Vorlauftemperatur:

Neubauten max. 55° VLT, Bestandsanlagen ohne Berührungsschutz max. 55° VLT, Bestandsanlagen mit Berührungsschutz 70° VLT.

Bei neuerstellten Gebäuden sind die Heizkörper möglichst ohne Nischenbildung zu montieren. Abweichungen hiervon sind mit dem Bauherren abzustimmen.

Fußbodenheizung nur in Abstimmung mit dem Bauherren: 35°-27° Vorlauftemperatur

Auf- und Abheizprotokoll mit Dokumentation erforderlich.

Regelung der Heizflächen

Heizkörper: Zentrale Regelung mit voreinstellbaren Thermostatventilen mit Thermostatkopf und absperzbaren Rücklaufverschraubungen.

Fußbodenheizung: Einzelraumregelung über Raumthermostat. Jeder Heizkreis ist über ein elektrisches Stellventil zu regeln.

Wärmeverteilnetze	Leitungen: keine Einschränkung für zugelassene Rohrsysteme. Fußbodenrohre: zugelassene Mehrschichtverbundrohre.
Füllung Heizsystem	Sämtliche Heizverteilungsnetze sind mit aufbereitetem Füllmedium unter Berücksichtigung der Wasserqualität und des Härtegrades in der Erstbefüllung zu versehen. Die Aufbereitung des Füllmediums ist zu dokumentieren.
Hydraulischer Abgleich EnEV	Für die Verteilernetze ist jeweils ein hydraulischer Abgleich mit Dokumentation erforderlich. Entsprechend sind Hocheffizienzpumpen, die differenzdruck- oder temperaturgeführt sind, vorzusehen.
Isolierungen	nach EnEV.

Lüftung

Allgemein	Bei neuen Gebäuden sind grundsätzlich zu der erforderlichen natürlichen Be- und Entlüftung kontrollierte, unterstützende, mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung von mindestens 80% Wärmerückgewinnungsgrad für folgende Räume vorzusehen: Gruppenräume, Schlafräume/ Räume für differenziertes Arbeiten, Mehrzweckräume, WCs, Nassräume, Wickelräume, Personalraum und Putzmittelräume. Zur Sicherung der Luftqualität sind in den Gruppen- und Schlafräumen CO ₂ -Fühler zu installieren und in die Steuerung der Anlage einzubeziehen. Für die Gruppen- und Schlafräume sind Luftwechselraten von min. 12-15 m ³ /h Person anzusetzen, so dass sich eine Luftwechselrate von min. 300 bis 400 m ³ /h/Gruppe errechnet. Aus akustischen Gründen ist der Schallpegel der Lüftungsanlage bei einem Volumenstrom von 300 m ³ /h im Gruppenraum auf maximal 32 db(A) zu begrenzen. Die Lüftungsanlage ist auf ca. 80% des Nennvolumenstromes auszulegen. Für innenliegende Nassbereiche sind die Luftwechselraten gem. ASR 37/1 anzunehmen. Die Sanitäranlagen der Gruppenräume sind mit 5-fachem Luftwechsel auszulegen, da sie ohne Vorräume errichtet werden. Die Lüftungsanlagen sollten wenn möglich so geplant werden, das die Lüftungsanlagen der Sanitäranlagen in den Sommermonaten separat betrieben werden können Alle Geräte unterliegen einer ständigen Wartung mit Filterwechsel. Die Zugängigkeit für diese Wartungsarbeiten ist planerisch zu erfassen. Die Ansaugöffnung der Zuluft sollte wenn möglich verschattet sein. Bei Außenluftverunreinigungen muss die Möglichkeit bestehen, die Anlagen zentral über einen Schalter (Höhe 1,70m) abzuschalten. In Bestandsgebäuden sind unterstützende Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Abstimmung mit dem AG nachzurüsten. Alle innen liegenden Räume sind grundsätzlich kontrolliert, unterstützend, mechanisch zu entlüften. Die Entscheidung, ob dezentrale Lüftungsanlagen in jeder Gruppeneinheit oder eine zentrale Lüftungsanlage im Gebäude einzusetzen ist, ist durch eine wirtschaftliche Berechnung vorzulegen. Rohrleitungen bzw. Kanäle mit Schalldämpfer zur Anbindung der Räume; die erforderlichen Durchführungen haben Einfluss auf die Statik, die Rohrquerschnitte Einfluss auf Abhangdeckenhöhen. Zu- und Abluftleitungen, so wie Ansaug- und Luftauslässe, sind somit frühzeitig zu bestimmen. I. d. R. sind Kondensatabflüsse erforderlich.
Gruppen-/ Zentralanlagen	

Elektro

Niederspannungsschaltanlagen

Hauptverteilung	Hauptverteilung in einem kontrollierten Bereich vorsehen, über Hauptschalter abschaltbar. Für alle Stromkreise sind Ein- bzw. Abgangsklemmen und Nulleitertrennklemmen vorzusehen.
Unterverteilung	mindestens 6-reihig Für alle Stromkreise sind Ein- bzw. Abgangsklemmen und Nulleitertrennklemmen vorzusehen. Sicherungen: für jeden Außenleiter eine separate Reihe.
Alarmanlage	Anlage dezentral im Technik- / Abstellraum. Bedienteil im Personal / Leitung - AP.
Sonnenschutz-anlage	Anlage dezentral im Technik- / Abstellraum. Bedienteil im Personal / Leitung - AP. Nutzer- und Automatikmodus, siehe auch Hinweis des Gebäudemanagements Vorgaben zum Sonnenschutz

Niederspannungsinstallationsanlagen

- Leitungen** Sämtliche Leitungen und Leitungsführungssysteme sind halogenfrei auszuführen. Licht- und Steckdosenkreise sind zu trennen.
- Schalter** Robustes Schaltermaterial in Markenqualität. Die Schalter u. Tasten in Fluren und Treppenhäusern sind beleuchtet auszuführen.
- Steckdosen** Es sind ausreichend Steckdosen vorzusehen. Büro, Personalraum, Therapieraum, Mehrzweckraum, Differenzierungsraum, Besprechungsraum und Gruppenräume sind mindestens mit Doppelsteckdosen in jeder Raumecke vorzusehen. Im Bereich der Kinderspülen ist ebenfalls eine Doppelsteckdose oberhalb der Arbeitsfläche und eine Steckdose für eine Unterschränkebeleuchtung (h=2,20 m) vorzusehen. **Im Bereich der Türe ist eine Putzsteckdose (h= 0.30 m) zu berücksichtigen.** Über den Wickeltischen ist eine Steckdose für eine optionale Wärmelampe (h=2,20 m) vorzusehen. **In den großen Gruppenräumen werden unterhalb der Decke oder im Bereich der Abhangdecken aufgrund der Beurteilung der Gefährdung keine Steckdosen ausgeführt.**
- Im Außenbereich sind schaltbare Steckdosen vorzusehen. Die Freigabe der Außensteckdosen erfolgt über einen zentralen Schalter mit Kontrollleuchte im Leitungsbüro.
- Sicherheit** Alle Steckdosen sind mit erhöhtem Berührungsschutz auszustatten und mit Schrauben zu befestigen. Alle Steckdosen müssen mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (30 mA) gesichert sein (bei max. 6-Steckdosenkreis je FI). **Brandschutzschalter (AFDDs) werden nach „Risiko- /Sicherheitsbewertung“ nach AMEV installiert.**

Beleuchtung

- Leuchten** Nach EN 12464 und VDI ist die Nennbeleuchtung entsprechend der Nutzung auszulegen. Eine Berechnung ist erforderlich. **Beleuchtungsanlagen sind in LED-Technik auszuführen.** In Bädern mit Wickelbereich ist für den Wickelbereich eine schaltbare, dimmbare und blendfreie Beleuchtung vorzusehen. Im Mehrzweckraum sind ballwurfsichere Leuchten einzusetzen. Die Lichtfarbe für die Beleuchtungsanlage beträgt 4000 K

Bestandsgebäude:

Ändert sich die Beleuchtung in Bestandsgebäuden grundsätzlich, so sind die Räume entsprechend dem Neubaustandard auszurüsten.

Neubau:

Die Beleuchtung ist für folgende Räume über Präsenzmelder bzw. Präsenzmelder und Lichtsteuerung tageslichtabhängig zu steuern:

Ausstattung folgender Räume mit:

- Präsenzmelder (Vollautomatik, ohne Lichtschalter/-taster) *
- Präsenzmelder (Halbautomatik, mit Lichtschalter/-taster), dimmbar und mit tageslichtabhängiger Lichtregelung **
- Präsenzmelder (Halbautomatik, mit Lichtschalter/-taster) ***

- 1** einer "Gruppenzelle" zugehörige Räume
- A **** Gruppenraum + Gruppennebenraum
- B *** Sanitärbereiche Kinder
- C *** zusätzl. Pflegebereich im Sanitärraum (ggf. eigener Raum mit Ki-WC + Waschbecken)
- D **** Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. Ruhen, Schlafen)

E ** Allgemeiner Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. Ruhen, Schlafen)

2 Besonderheiten

A ** In inklusiven Einrichtungen: **Therapieraum**
für Motopädie / Logopädie, 1 Raum für je zwei Gruppen

B ** In Familienzentren: **Besprechungsraum**, 1 x je Kita

3 Allgemeines Raumprogramm

A ** Mehrzweckraum (+ Geräteraum ab der 2. Gruppe)

B1 *** Küche

B2 * ggf. Vorratsraum zur Küche

C ** Leiter/innenzimmer

D ** Personalraum (in mehrgruppigen Einrichtungen)

E * allg. Abstellraum, 1x je Gruppe

F * allg. Putzmittelraum, 1x je Kita

G * Wirtschaftsraum für Waschmaschine + Trockner

H * Personal-WC D + H (ggf. behindertengerechte Ausführung)

I *** Dusche, 1x je Kita (ggf. im Pflegebereich, s.o.)

J ** Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Flure, TRH, etc.)

K * Abstellbereich für Kinderwagen

Außenbeleuchtung Ist über Dämmerungsschalter und Zeitschaltuhr zu steuern.

Sicherheitsbeleuchtung Nicht erforderlich. Darüber hinausgehende Angaben gem. Brandschutzkonzept.

Blitzschutzsysteme

Fundamentender

Neubau: Die Installation eines Blitzschutzsystems erfolgt in Abhängigkeit einer Risikoanalyse gem. DIN EN 62305-2. Abweichend hiervon werden Blitzschutzsysteme errichtet, wenn

- die Landesbauordnung dies vorschreibt,
- in der Baugenehmigung die Errichtung eines Blitzschutzsystems gefordert wird,
- wenn im Brandschutzkonzept die Errichtung eines Blitzschutzsystems gefordert wird.

Bestandsgebäude: Vorhandene Blitzschutzanlagen in Bestandsgebäuden sind zu prüfen und ggf. instand zu setzen.

Fernmelde- und Informationstechnik

Provideranschluss

Hauptanschluss in Abstimmung mit dem Nutzer – in der Regel NetAachen:

Hauptanschluss Verlegung bis in den zentralen Datenschränk.

Separater DSL-Anschluss für die Gebäudeautomation mit M-Bus Zählern. Der Anschluss wird vom APL direkt zum MSR Schränk verlegt.

Telefonanlage

Die Zentrale der Telefonanlage sollte in der Nähe des Datenschranks im HAR angeordnet werden. Folgende Räume werden mit (schnurlosen) Telefonen ausgestattet:

- Büro Leitung (1 schnurloses und 1 schnurgebundenes Telefon)
- Gruppenräume
- Therapieraum
- Personalraum
- Mehrzweckraum
- Flur EG und OG (Wandtelefon schnurgebundenes)

Endgeräteanschlüsse (Datenanschlüsse)

Je Endgerät ist eine Doppeldose Cat. 6 mit 230V Steckdose vorzusehen.

- Büro Leitung - in Abstimmung mit dem Fachamt Anschlüsse für 2 Arbeitsplätze, d.h. 2 Doppeldosen Cat.6 mit je zwei Steckdosen.
- Personalraum
- Gruppenräume - je Gruppenraum ist in Abstimmung mit dem Fachamt 1 Anschluss vorzusehen; Verortung im Bereich des Hauptzugangs oder der Kinderküche auf Erwachsenenhöhe (in einer Höhe von ca. 1,50m).
- Differenzierungsraum / Nebenraum
- Therapieraum
- Besprechungsraum /Personalraum
- Mehrzweckraum
- Wandtelefon im Flur (schnurgebundenes)

Klingelanlage

Es wird eine Klingelanlage eingerichtet, die das gezielte Klingeln in die jeweiligen Gruppen **und** das Leitungsbüro ermöglicht. **Die** Verkabelung ist so vorzusehen, dass eine Gegensprechanlage ggfs. mit Videotechnik jeder Zeit nachgerüstet werden kann.

Gefahrenmelde- u. Alarmanlagen

Einbruchmelde- anlage

Standard ist eine Einbruchmeldeanlage ohne Außenhautsicherung.
Die Anlagen werden auf einen Sicherheitsdienst aufgeschaltet.
Die Aufschaltung auf den Sicherheitsdienst erfolgt über das Netzwerk bzw. den DSL Anschluss der Gebäudeautomation.
Bauteile: Zentrale, Scharfschaltleinrichtung mit Code-Schloss und Chip, Riegelkontakt und Bewegungsmeldern.
Sperrerelement an **allen Eingängen (Haupt- und Nebeneingänge / gemäß Abstimmung mit dem Auftraggeber) die von außen zu öffnen sind.**

Grundsätzlich wird eine Siemens - Anlage bevorzugt.

Sonnenschutzanlagen

Sonnenschutz- anlage

Sonnenschutzanlage ist mit Lichtlenkung auszuführen und muss raumweise vom Nutzer beeinflusst werden können.
siehe auch Hinweis des Gebäudemanagement Vorgaben zum Sonnenschutz
Die Ausgangstüre des Gruppenraumes ist aufgrund des Sonneintrages durch einen feststehenden baulichen Sonnenschutz, oder durch eine opake Türe zu realisieren.
Funktion Zentrale: Wind- / Regenwächter, Zentral Auf u. Ab, Zeitsteuerung, nachrangige Einzelraumsteuerung.
Schaltplan ist vom Hersteller/ Lieferanten der Sonnenschutzanlage rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
Grundinstallation: Schalter - Motorsteuereinheit / Motorsteuereinheit- Raffstore. Standort Windwächter bestimmen.

Nur Taster- oder Schlüsselschalterbedienung, keine Fernbedienung oder Funkanlage gewünscht.

Übertragungsnetze

Übertragungsnetze

Strukturierte Cat 7 Verkabelung vom zentralen Datenschränk zu den Endgeräten. Für die Verkabelung der M-Bus Zähler wird ein 4 adriges Fernmeldekabel verwendet.

Förderanlagen

2 Haltestellen EG/ OG, Geschossdecke ohne Brandschutz- anforderung

Anlagenbeschreibung	Plattformlift mit Spindelantrieb
Richtlinie	Maschinenbaurichtlinie
Antriebsart	Spindel
Fahrgeräusche	Je nach Standort (neben Schlaf- und Therapierräumen) sind Vorkehrungen zur Reduzierungen von Fahrgeräuschen erforderlich.
Alarmierung	Signal / Telefonnotruf
Bedienung	eingewiesenes Kindergartenpersonal, Schlüsselschaltung, schalterbetätigte Türöffnung wünschenswert

Wartungsvertrag	erforderlich
Abnahme	TÜV / Belastungsprüfung

Gebäudeautomation

Neubauten der Stadt Aachen sind mit einem Gebäudeautomationssystem auszustatten und auf das bestehende, homogene GA-System des Endproduktes Siemens aufzuschalten.

Dabei sind als Automationsstationen Siemens Desigo PX einzuplanen, die über das offene BACnet-Kommunikationsprotokoll mit den technischen Anlagen kommunizieren und über einen Internetanschluss Zugang zu einem gesonderten technischen Netz und den zentralen Leitrechnern ermöglichen.

Als Darstellungs- und Beschreibungsmittel (angelehnt an die VDI 3814) sind Automationsschemen, GA-Funktionslisten, Zustandsgraphen und Anlagen- und Bedienbilder zu erstellen und mit dem Energiemanagement Abteilung Gebäudeautomation abzustimmen.

Detaillierte Beschreibungen zur GA- Fachplanung befinden sich im Lastenheft Gebäudeautomation. Das Lastenheft gilt als Leitfaden für die Planung, Ausführung und den Betrieb der Gebäudeautomation in Neubau- oder Sanierungsvorhaben der Stadt Aachen, sofern dieses Dokument Vertragsbestandteil ist.

Im Leitungsbüro ist ein Betriebszeitenverlängerungstaster vorzusehen. Über diesen Taster kann die Betriebszeit der Heizungs- und Lüftungsanlagen mehrmals um 2 Stunden verlängert werden (z.B. bei Abendveranstaltungen).

Energiemonitoring

In Abstimmung mit dem Team Energiemanagement ist ein Zählerkonzept für Strom, Heizenergie, Wasser und Warmwasser zu entwickeln und in der Planung umzusetzen.

Dabei sind nicht nur Fremdverbraucher/-nutzer zu berücksichtigen sondern es soll gewährleistet sein die Verbrauchserfassung zur Überprüfung der Gebäudequalität zu nutzen. Das Zählerkonzept wird vom Energiemanagement freigegeben und nach Ausführung abgenommen.

Alle Zähler (EVU- und Unterzähler) sind mit M-Bus-Schnittstellen zur zentralen Erfassung auszustatten. Die Zähler sind für die automatische Verbrauchserfassung auf einen Datenlogger aufzuschalten; dazu sind zwei Datensteckdosen, für die Gebäudeautomation und das Energiemonitoring, und Platz für den Datenlogger im Schaltschrank der Gebäudeautomation vorzusehen.

Photovoltaikanlage

Stromerzeugung

Planerisch ist eine Anlagengröße von mindestens 10 kWp vorzuhalten; dies entspricht einer Fläche von ca. 70 m² und einer statische Mehrbelastung von ca. 25 kg/m².

Abstimmung der notwendigen Anforderungen

Die Nennleistung der Photovoltaikanlage richtet sich nach dem zu erwartenden Strombedarf und den Standortbedingungen. Die genaue Nennleistung und der damit verbundene Flächenbedarf der Photovoltaikanlage wird vom Energiemanagement vorgegeben.

Die vorgesehene Photovoltaikfläche ist verschattungsfrei und ohne störende Aufbauten vorzuhalten. Gestaltungsvorgaben, die sich aus der Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen (in ihrer aktuellen Version) für Flachdächer ergeben sind entsprechend anzuwenden.

Die Dacheindeckung ist auf Tragfähig- und Installierbarkeit einer Photovoltaikanlage auszuwählen.

Leitungsführungen (z.B. Dachdurchdringung oder im Gebäude) sind kurz zu halten. In unmittelbarer Nähe des Gebäudeeintritts der DC-Leitungen ist eine funktionstüchtige Potentialausgleichsschiene vorzusehen.

Räumlichkeiten für die Unterbringung der zu Photovoltaikanlagen gehörenden technischen Einrichtungen wie Wechselrichter oder Batterie-Speicher sind einzuplanen bzw. vorzuhalten.

Fürs Energie Monitoring/ Messkonzept sind Stromproduktions-, Einspeisezähler und deren Platzbedarf in den Zählerschränken einzuplanen.

2.5 Außenanlagen allgemein

- Definition Außengelände** Bei der Planung und Ausführung ist der Aachener Stadtbetrieb - E 18 in Abstimmung mit dem AG zu beteiligen.
- Das Außengelände ist kindgerecht, auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes zu gestalten. Die Umsetzung ist zu überwachen und in einem Prüfbuch zu dokumentieren. Vor Übergabe und Nutzung der Außenanlagen sind Spielgeräte durch einen Sachverständigen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Diese Leistung ist bei der Ausschreibung der Außenanlagen mit zu berücksichtigen. Das Prüfprotokoll ist FB 45 und E 18 zur Verfügung zu stellen.
- Die Außenspielflächen sollten über ausreichend beschattete Flächen verfügen. Sonnenschutz ist durch stark wüchsige Einzelbäume oder durch das Anbringen zusätzlicher Schattenspenden (z.B. Pergolen, Sonnensegel) zu gewährleisten.
- Eine detaillierte Beschreibung zu Spielgeräten, Sandspielplätzen, Bepflanzungen etc. ist in Kapitel 5.5 zu finden.
- Sammelplatz** Ein Sammelplatz ist auf dem durch Einfriedung gesicherten Gelände abzustimmen und zu beleuchten.
- Die Lage ist so zu wählen, dass alle Kinder und Betreuer diesen im Brandfalle erreichen können, er ebenso von der Feuerwehr erreichbar ist und alle Beteiligten von dort sicher auf die öffentliche Verkehrsfläche geführt werden können. Den Sammelplatz direkt an oder zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu positionieren, ist nicht sinnvoll.
- Müll** Es ist ein ausreichend großer, umzäunter Bereich für die Müllgefäße vorzusehen, wobei diese aufgrund der Brandgefahr nicht zu nah an der Außenfassade positioniert werden dürfen (Abstand > 5m). Standort möglichst im Bereich der Straße/Erschließung.
- Maßnahmen gegen Verschmutzungen und zum Sichtschutz sollten nicht als Aufstiegshilfe auf das Gebäude dienen können. Die Rolfähigkeit der Müllgefäße ist bis in den öffentlichen Straßenraum zu gewährleisten.
- Folgende Müllgefäße gehören i.d.R. zur Grundausrüstung einer Einrichtung:
Restmülltonne, Gelbe Tonne, Grüne Tonne (Kompost), Papiertonne.
- Größe bzw. das Fassungsvermögen der Gefäße muss dem jeweiligen Bedarf angemessen sein. Der Bedarf ist abhängig von Gruppenanzahl und Nutzungsverhalten der Kindertagesstätte und sollte frühzeitig mit dem AG abgestimmt werden.
- Der Zugang zum Müllplatz ist für die Kinder und Fremde zu unterbinden.
- Parken** Gem. BauO NRW sind für Neubauten (und Erweiterungen) Stellplätze nachzuweisen. **Der Stellplatzbedarf für Mitarbeiter ist nutzungsbezogen zu prüfen und gemäß der aktuellen gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Aachen zu planen und auszuführen.**
- Einfriedungen / Ausgänge** Das Außenspielgelände ist komplett und sicher in ausreichender Höhe (mind. 1,50 m, Höhe mit AG abstimmen) einzufrieden. Der Wirtschaftsbereich ist abzugrenzen.
Die Bauart sollte ein Hochklettern verhindern; scharfe, spitze und hervorstehende Teile sind in der Ausführung nicht zugelassen.
- Türen und Tore sind mit sicheren Verschlüssen zu versehen, die ein unkontrolliertes Entfernen vom Grundstück verhindern, jedoch im Gefahrenfall ein geführtes Verlassen und Erreichen des öffentlichen Raumes ermöglichen.
- Mindestens wassergebundene Decken/Schotterrasen an den Nebenausgängen, die nicht reguläre Verkehrs-/ Spielfläche sind.
- Das Außengelände darf ausschließlich für die Nutzer der Kita zugänglich sein. Die Möglichkeit, dass Dritte das Außengelände der Kita betreten (z.B. durch einen in das Außengelände führenden Fluchtweg) muss zwingend ausgeschlossen werden.

2.6 Schadstoffe

- Allgemeine Festlegungen** Beim Neubau und bei der Sanierung von Kindertagesstätten ist der Leitfaden für nachhaltiges Bauen vom BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) zu berücksichtigen. Hier spielt die Lebenszyklusbetrachtung und – Analyse bis zum Abriss eines Gebäudes eine große Rolle. Dem AG gegenüber sind alle eingesetzten Bauprodukte als Teil eines Gebäudepasses zu deklarieren. Die Bauprodukte/Baustoffe sind auf ihre Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit oder einer gefahrlosen Rückführung in den natürlichen Stoffkreislauf hin zu kennzeichnen.
- BMVBS** Dem Auftraggeber gegenüber sind alle eingesetzten Bauprodukte als Teil eines Gebäudepasses zu deklarieren.
Für Sanierungen im Bestand ist eine vollständige Erfassung und Analyse der vorhandenen Baumaterialien verpflichtend.

Ziel dieser Kriterien ist es, (Steckbrief 1.1.6 „Ökologische Qualität“) die bestehenden Baumaterialien und neu eingesetzten Bauprodukte zu reduzieren bzw. zu vermeiden, die aufgrund ihrer Schadstofffreisetzung ein Risikopotenzial darstellen.
- Messungen** Der Auftraggeber wird diese Vorgaben durch Messungen (akkreditierte Institute/Labore) der Innenraumluft überprüfen.
Gemessen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme und intensivem Lüften der Gebäude/teile, wobei die vorhandenen Lüftungsanlagen in Betrieb sein müssen.
Die Messbedingungen sind in den Richtlinien festgelegt.
Es wird auch eine Geruchsprüfung zur Ermittlung von Geruchsquellen nach den Geruchsschwellenwerten und vorläufigen Geruchsleitwerten der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte durchgeführt.
- Richtwerte/Freigabe** Die festgelegten, zu erzielenden Richtwerte, obliegen den neuesten Festlegungen des „**Ausschuss für Innenraumrichtwerte**“, kurz AIR, die auch die Grundlage für die Bewertung der Luftverunreinigungen liefern. Die Nutzung des Gebäudes oder eines Gebäudeteils erfolgt erst nach Freigabe durch den AG und der Erzielung des Richtwertes I, die keine gesundheitliche Beeinträchtigung bei lebenslanger Belastung beeinflussen. Dieser Richtwert ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung zu erzielen.

Für organische Verbindungen in der Innenraumluft ist die Richtwertkonzentration der Innenraumqualität nach TOVC Stufe 2 mit $>0,3-1 \text{ mg/m}^3$ (Kombinationswert) als hygienisch noch unbedenklich eingestuft, sofern keine Richtwertüberschreitungen für Einzelstoffe bzw. Stoffgruppen vorliegen.
Die Einhaltung dieser Werte ist zwingend für alle Räume zu gewährleisten, in Kindergärten ist die Stufe 1 für Aufenthaltsräume der Kinder ($<0,3 \text{ mg/m}^3$ - hygienisch Unbedenklich) nach drei Monaten verpflichtend.

Explizit auszuschließen ist die Verwendung von Baustoffen, die als krebbsverdächtig eingestuft wurden.
- Innenraumluft
Raumluftuntersuchungen** Flüchtige organische Verbindungen (VOC / TVOC)
Aldehyde und Ketone
PCB, Lindan, Chlornaphthaline und Chloranisole
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK
Fasermessungen (Asbest und künstliche Mineralfaser – KMF)
Schimmelfeul erfassen und bewerten nach neuestem Schimmelleitfaden
Geruchsprüfung nach Geruchsleitwerten
A und E – Staub nach neuesten Grenzwerten
- Baustoffauswahl** Bei der Baustoffauswahl muss darauf geachtet werden, dass nur noch emissionsarme Materialien angewandt werden. Wechselwirkungen mit anderen Produkten sind zu beachten. Hier gibt es vereinzelte, geprüfte Systeme.

AgBB (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten) – geprüfte Bauprodukte sind emissionskontrolliert, nicht zwingend emissionsarm. Dies ist bei den sogenannten NIK – Werten (niedrigste interessierende Konzentration) zu beachten.
Emissions-Label (Blauer Engel, Ecode usw.) sind in Bezug ihrer Prüfkriterien zu prüfen. Einige Emittenten als auch Produktlinien werden nicht in die Prüfung mit einbezogen.
Reinigungsmittel unterliegen anderen Prüfkriterien als Bauprodukte und enthalten hierdurch weit höhere gesundheitsbelastende Emissionen und Geruchsstoffe.

3 Bauelemente

3.1 Böden

Konstruktion

DIN 18195-5
DIN 18560
EnEV
DIN 4109

Fußbodenaufbauten auf fester Unterkonstruktion als schwimmende, federnde und dämmende Konstruktionen. Zwischen Aufbaukonstruktion und Sohle (erdberührend und über Kellerräumen) ist eine Feuchtigkeitssperre nach DIN 18195-5 erforderlich.
Bei Böden über Nutzräumen ist der Trittschallschutz besonders zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.2 - Schallschutz). Unter Trennwänden ist der Fußbodenaufbau aus Brand- und Schallschutzgründen auszusparen.

Bei Estrichen sind gem. DIN 18560 mindestens folgende Qualitäten erforderlich:

Zementestrich: CT-C1-25-F4 / 70 mm Stärke bei $q_K = 3.0 \text{ KN/m}^2$

Anhydrith-Fließestrich: FE 80 / 45 mm Stärke bei $q_K = 3.0 \text{ KN/m}^2$

Dämmung nach EnEV und DIN 4109 in Abstimmung mit den Estrichstärken und dem gewählten Abdichtungssystem bei Nassräumen.

Trockenestrich: ist grundsätzlich zwei-lagig einzubauen.

Dehnungs- und Bewegungsfugen: sind zu planen und deren Ausführung ist zu koordinieren.

Fußbodenheizungen: Eignung aller Materialien für den Einsatz bei FB-Heizungen prüfen, Dehnungsfugen planen, Aufheizprotokolle erstellen, Befestigungen und Durchdringungen frühzeitig festlegen.

Bestandskonstruktionen: Ein Eingriff in bestehende Fußbodenkonstruktionen mit Mineralfaserdämmung ist nach TRGS 521 durchzuführen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung.

Anwendungsbereich

Schwimmende Fußbodenaufbauten sind i.d.R. bei allen Räumen vorzusehen.
Bei Räumen für technische Einrichtungen sind Alternativen möglich.

Sicherheiten

BRG 181

Bodenbeläge müssen entsprechend der kinderspezifischen Nutzung **rutschhemmend** ausgeführt sein. In der BGR 181 sind die erforderlichen Rutschsicherheitswerte "R" mit Ergänzungen zu Barfußnassbereichen "A, B, C" geregelt.
In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind Stolperstellen und Einzelstufen zu vermeiden oder in Ausnahmefällen deutlich zu kennzeichnen.

Rutschsicherheitswerte

- R9:** Fluren, Gruppen-, Personal- und sämtliche -Räume einer Einrichtung
- R10:** Toiletten, Waschräume und Küchen
- R10 B:** Duschräume

Dem AG sind grundsätzlich alle Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Materialien und Produkte der Fußbodenkonstruktion vorzulegen, geprüfte Systemaufbauten sind zu bevorzugen.

Elastische Bodenbeläge

Material: **Kautschuk**
Vorzugsweise aufgrund der besseren Haltbar/ - Belastbarkeit gepresste Plattenware mit einer Stärke von 3,5 mm (z.B. Nora Grano, Satura o.g.)
Im Mehrzweckraum mit Sonderboden in Stärke und Abhängigkeit des geforderten Kraftabbaus von 30 % oder durch Korkunterlage, ggf. auch Einzelfreigabe durch die Unfallkasse NRW.
Neue Oberbodenbeläge haben noch keine endgültige Härte (Angabe der Hersteller) erreicht.

Ersteinpflege: Vor Nutzung ist grundsätzlich eine **Grundreinigung** erforderlich, da die meisten Beläge mit einer Schutzschicht geliefert werden (Baustellensicherheit und zur Lagerung). Die Entfernung erfolgt mit Grundreinigern, pH-Wert unter 10, und zugelassenen Reinigungsmaschinen und Pads (Hinweise der Belagshersteller zur Reinigung beachten).
Empfehlungen der Reinigungsmittelhersteller zu den Pflegeprodukten werden nicht vom Oberbodenhersteller geprüft und basieren lediglich auf Erfahrungswerten. Pflegeprodukte sind keine Baustoffe und unterliegen nicht den gleichen, strengen Umweltbedingungen und sind daher stärker mit Schadstoffen belastet (Inhaltsstoffe beachten, VOC-Belastung).

Rückmeldung nach Durchführung an E 26/22 (keine Oberflächenversiegelung/Beschichtung).

Farben: Einfarbige und helle Beläge sind zu vermeiden.
Alle Beläge sind unter Einhaltung der Innenraumrichtwerte (AIR) zu verlegen.
Kleber: Fugendichtmassen sehr emissionsarm mit Nachweis (Eimcode EC1-plus)

Folgende Produkte haben sich gut bewährt und gelten beispielhaft :

Hersteller: NORA
Produkt: Norament Grano oder Satura
Mehrzweckraum: Noraplan Signa acoustic oder vorherbeschrieben Böden mit Korkunterlage
Hersteller: MONDO
Produkt: Mehrzweckraum: Mondoflex

Textile Bodenbeläge

Nur **nach besonderer Abstimmung** mit dem AG einzusetzen.
Textile Beläge müssen nass zu reinigen sein.
Alle Beläge sind unter Einhaltung der VOC-Werte zu verlegen.

Keramische Beläge Natur-/ Kunststeine

Bodenfliesen: Bei der Auswahl geeigneter Platten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
Gestalterische Einbindung in das Gesamtkonzept
Plattengröße mit möglichst geringem Fugenanteil
Rutschklassifizierung
Leichte Reinigungsfähigkeit
Bodenbeläge in WC- und Waschräumen sind mit Sonderfugmörtel zu verfugen
(Chemikalien-, Reinigungsmittel- und urinfest)
Kunststeinbeläge: Geeignet in Fluren und Eingangshallen, jedoch mit höheren Bauteilkosten. Kunststeinbeläge in Bestandsgebäuden sollten erhalten und gegebenenfalls ergänzt werden.
Natursteinbeläge: in der Regel schon aus Kostengründen nicht geeignet.

Abdichtungen in Nassbereichen: Verbundabdichtungen mit Fliesen und Platten im Innenbereich sind nach Feuchtigkeitsklassen definiert.
Hierbei handelt es sich um Produkte für flüssige Abdichtungen und Abdichtungsbahnen in Dusche und Bad.

Beschichtungen

In Technikräumen sind Beschichtungen von Estrichböden mit staubbindendem Anstrich und hochgeführtem Sockelanstrich möglich.
Alle Beschichtungen sind unter Einhaltung der Innenraumrichtwerte zu verlegen.

Sauberlauf

Schmutzfangsysteme und Fußabstreifer für den Außen- und Innenbereich zur Minimierung des Reinigungsaufwandes und zur Sicherung der Belagsoberflächen. Sie bestehen größtenteils aus wetterfestem Aluminium, Kunststoff oder Nitrilgummi und sind als großformatige Matten aufnehmbar und stolperfrei in Rahmen verlegt. Feuchtigkeit kann vom Mattensystem abtropfen, so dass die Reinigungsstreifen ständig wirksam sind. Auf Größe und Gewicht der Schmutzfangsysteme ist besonders zu achten, um ein Herausnehmen zur täglichen Reinigung zu ermöglichen.

Einsatzbereiche :
Außen vor Eingängen
Innen in Windfangbereichen

An Gruppenausgangstüren haben sich belagsbündige Sauberläufer bewährt, die aufgenommen und gesäubert werden können.

Fußleisten Sockel

Holz: Abgeportete Holzleisten, Kantenradius ≥ 2 mm, geschraubte Montage, zur Wand und zum Bodenbelag hin dauerelastisch versiegelt.
Fliesen/ Naturstein : Geklebt, zur Wand und zum Bodenbelag hin dauerelastisch versiegelt.
Sockelausbildungen in Nassbereichen möglichst mit Hohlkehlsockelleisten ausführen.
Kunststoff - Leisten sind nicht für einen dauerhaften Betrieb geeignet.

Reinigung

Bei der Auswahl der Belagsmaterialien ist besonderer Wert auf die wirtschaftliche und leichte Reinigung zu legen. Die Beläge sollten grundsätzlich mit dem AG auch auf die Pflege hin abgestimmt werden.
Die Oberbodenbeläge sind für **Handreinigungen** auszulegen.

3.2 Wände

Sicherheiten GUV-VS2§ 8

Wände und Stützen müssen bis mind. **2,00 m** Höhe so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden. Zudem sollte die Wand so robust sein, dass ohne Schaden (abbröckelnder Putz) Bilder, Regale, Dekorationen o.ä. angebracht werden können.
Kanten müssen gerundet (mind. 2 mm, in Mehrzweckräumen 10 mm), gebrochen oder gefast sein.

**Schallschutz-
anforderungen**
DIN 4109

siehe Kap. 2.2 Schallschutz und Raumakustik

**Brandschutz-
anforderungen**

Siehe Kapitel 2.1 - Brandschutz.
Es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Oberflächen.

Wandkonstruktionen

Massive Mauerwerkswand: gespachtelt oder verputzt. Organische Putze / Spachtel. **Gipsputze sind aufgrund der Schwierigkeiten beim Recycling zu vermeiden.**
Metallständerwände: Einfach- / Doppelständerwand mit 2-lagiger Beplankung (2 x 12,5 mm GK); Flächen mit Anstrich Q3-, Flächen mit Fliesen Q1 gespachtelt.
Sanitärtrennwände: Systemtrennwände mit Türen, Bodenfreiheit ca. 15 cm, Bauhöhe im Kinderbereich ca. 1,50 m ü. FFB, vollständig Feuchtraumgeignet, Oberflächen leicht zu reinigen und chemikalienbeständig, Qualitätsstandard der Beschläge: z.B. FSB, HEWI, Ogro.

**Wandoberflächen
Anstrich**

Leichtbauwände im Bestand:
Eingriffe in bestehenden Leichtbauwandkonstruktionen mit Mineralfaserbauteilen sind nach TRGS 521 durchzuführen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung.
Offenporige, mineralische Anstrichsysteme (z.B. Silikat), Grundierungen und Deckanstriche ohne Lösungsmittel, Weichmacher und Konservierungsmittel; in Nassräumen z.B. Sol-Silikat (kein Dispersions-Silikat)
Keine Anbringung von Latexfarbe erwünscht.
Lackierungen mit Wasserlacken im Handstrichverfahren bei Kleinfächen < 4,0 m².
VOC Grenzwerte: Stufe II Wb.
Jegliche Wandfarbe in den Kitas muss eine Nass-Abriebfähigkeit der Klasse 2 (scheuerbeständig) aufweisen.

**Nassabriebs-
beständigkeit**

Klasse 2 (scheuerbeständig), nicht in Nassräumen (Fliesen)
gem. DIN EN 1330.

**Wandoberflächen
Fliesen /
großformatige
Wandplatten**

Funktional notwendige Fliesenhöhe: ca. 1,50 ü. FFB im Kindernassbereich, in Duschen mind. 2,0 m.
Wandfliesenflächen im Kindernassbereich sind komplett umlaufend auszuführen.
Oberfläche: Wandfliesen und Wandplatten sollten eine möglichst **glatte Oberfläche** haben und **leicht abwaschbar** sein.
Fliesenformate sind entsprechend der Raumgrößen abzustimmen, Anschnitte unterhalb von 1/2 Plattengröße sind zu vermeiden.
Einbauten sollten entweder mittig der Platten oder auf der Achse der Fugen vorgesehen werden.
Eckprofile: Ecken und Kanten sind mit geeigneten Profilen zur Vermeidung der Scharfkantigkeit herzustellen.
Abdichtungen in Nassbereichen: Verbundabdichtungen mit Fliesen und Platten im Innenbereich sind nach Feuchtigkeitsklassen zu definieren. Bei diesen Systemen handelt es sich um Produkte für flüssige Abdichtungen und Abdichtungsbahnen in Dusche und Bad in Verbindung mit geklebten Fliesen.

Toxproof TÜV Rheinl.,
DIN 18195, Teil 5,
Deutsches Institut für
Bautechnik (DIBt),
Bauregelleiste

Fugen : Schnellabbindende Zementkombination mit mineralischen Füllstoffen, zementgerechten Pigmenten zur farblichen Gestaltung und Kunststoffadditiven mit hoher Reinigungs- und Urinbeständigkeit.
Elastische Fugen: Acetatvernetzender 1K Silikon-Dichtstoff mit guter Alterungs- und UV-Beständigkeit, fungizid und bakteriostatisch eingestellt, als schadstoffarmes Produkt
(gem. TOXPROOF-Prüfverordnung) siehe Kap. 2.6 Schadstoffe
Einbauten in die Fliesenflächen, wie z.B. **Spiegel** mit geeigneter Beschichtung, schaffen glatte und leicht zu reinigende Wandoberflächen.

Reinigung

Verschmutzungen sollten sich durch Abwischen entfernen lassen.

**Anforderungen an
Wandbekleidungen**

Wandbekleidungen müssen: glatt, druck- und stoßfest, resistent gegen mech. Einwirkungen, leicht und dauerhaft zu reinigen und hygienisch sein. Die VOC-Werte sind zu beachten.
Alle Wände sind daher mit einem Malervlies zu versehen. Ausgenommen sind die Wände im Nassbereich, da uns z.Z. kein nicht-organischer Kleber bekannt ist (organischer Kleber kann zu Schimmelbildung führen).
Die Fluren und alle stark frequentierten Verkehrsbereiche sind bis mindestens 100 cm Höhe mit einer stoßsicheren und schrammfesten Wandverkleidung, einem Schrammbord (z.B. Hartfaserplatten) in Absprache mit dem Auftraggeber auszustatten.

Bilderleisten

Zur Befestigung von temporären Dekorationen, Arbeitsproben und Bildern sollten Bilderleisten als festmontierte Aufhänger die Wandoberflächen schützen.
Hersteller z.B. "Lehrmittel-vierkant".

3.3 Decken

Anwendungsbereich
Neubauten /
Bestandsgebäude

Dachdecken beispielhaft:

Geneigte, geschlossene, glatte, mit Anstrich versehene Untersichtsflächen; gelochte Trapezbleche mit eingelegten, eingefolten Schallschutzabsorbem (**grundsätzlich sind KMF zu vermeiden**), gelochte, geschlitzte Untersichtsverkleidungen mit aufgelegten Absorbem.

**Abgehängte Decken /
Neubauten**

Die Abhangdecken sollen standardmäßig reversibel Decken **von mindestens 20 cm im Lichten** sein, damit eine Nachinstallation der TGA im Bauunterhalt möglich ist. Abweichungen sind nach vorherigen Abstimmungen mit dem AG möglich.

Geschossdecken beispielhaft:

Massivdecken mit und ohne Putz und Anstrichoberfläche, mit Brand- und Schallschutzanforderung und energetischen Anforderungen (Bauteilspeicherung oder -temperierung).

Massivdecken mit Abhangdeckensystemen.

Bestandsdecken und Deckenbekleidungen sind grundsätzlich auf Eignung zu prüfen und in Abstimmung mit dem AG zu ertüchtigen.

Raumhöhen
ArbStättV

Neubauten: Mindestraumhöhe in Aufenthaltsräumen 2,80 m i. Lichten (siehe auch Tabelle in Kap. 1.3).

Bestandsgebäude:

Bei Aufenthaltsräumen im Bestand mit nicht ausreichender Deckenhöhe und / oder notwendigen akustischen Verbesserungen sind Abstimmungen mit dem AG erforderlich, um Schwerpunkte zur Gesamtverbesserung zu definieren.

Decken-
konstruktionen

Bei Deckenflächen in Aufenthaltsräumen ohne absorbierende Unterbauten sind i.d.R. zusätzliche Schallschutzmassnahmen notwendig. Mit geeigneten Abhangdeckensystemen lassen sich i.d.R. wirtschaftlich die geforderten Werte der DIN 4109 erreichen.

Absorbierende Wandverkleidungen, Schallschutzsegel u. weitere Lösungen sind i.d.R. aufwändiger umzusetzen. Damit diese Decken als Absorberfläche wirken, sollte die Absorberfläche die Größe der Raumgrundfläche annähernd erreichen, bei einer Abhanghöhe von mind. 150 mm.

Faserdämmstoffe als schallabsorbierende Auflage oder als Einlage müssen eingefolt sein, um das Freisetzen von Fasern auszuschließen.

Bestehende Deckenkonstruktionen aus Mineralfaserbauteilen sind fachgerecht nach TRGS 521 zurückzubauen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung.

Nachhallminderung

Zur Reduktion der Nachhallzeit sollte bei der Auswahl der Deckenbekleidungen Material mit hoher Absorptionsklasse **"A"** gewählt werden.
siehe Kap. 2.2 Schallschutz und Raumakustik

Beleuchtung

In Abhangdecken sind Einbau- oder Aufbauleuchten möglich.

Bei Einsatz von Deckeneinbauleuchten sind grundsätzlich gesonderte Abhängungen vorzusehen.

Bei Decken mit Mineralfaserbaustoffen ist durch die eigenständige Abhängung sicherzustellen, dass die Montage und Demontage sowie die Wartung der Leuchten unabhängig und ohne Eingriff in das Abhangdeckensystem, erfolgen kann.

Lichteffektivität

Auf ein optimales Lichtverhalten der Deckenflächen mit hohem Lichtreflexions- und Diffusionsgrad, sowie einem niedrigen Glanzgrad ist zu achten (zur Vermeidung von irritierenden Blendungen und Reflexionen aus dem einfallenden natürlichen und künstlichen Licht).

3.4 Fenster / Fenstertüren / Verglasung

Anwendungsbereich

Neubauten/ Sanierungen

Fenster-/ Fenstertür-
konstruktionen

Kombinationsfenster aus Holz mit außenseitigen Aluminiumdeckschalen.

Einbruchhemmung: mind. RC 2N

Haustüranlagen sind grundsätzlich aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen herzustellen.

Klemm- und Quetschschutz	An der Nebenschließkante eines jeden Türflügels sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ü. FFB auf Band- u. Bandgegenseite Klemmschutzeinrichtungen vorzusehen.
Fensterflügel	Öffnbare Fenster und deren Beschläge dürfen nicht in den Spiel- u. Bewegungsbereich (bis zu 1,50 m ü. FFB) hineinragen, ansonsten sind die Flügel mit TBT-Beschlägen auszurüsten. Auf eine Kippfunktion sollte verzichtet werden (Lüftungsanlagen und Lüftungsempfehlungen). Kippfunktionen führen zu lokalen Schimmelbildungen und dienen nicht dem Luftaustausch. Fenstergriffe sind nicht auf einer Sonderhöhe , aufgrund der TBT-Beschläge nicht notwendig.
Verglasung	Die Mindestverglasungsfläche sollte 1/5 der Bodenfläche des Raumes entsprechen. In den von den Kindern genutzten Räumen sollten generell bruchsichere Verglasungen aus VSG/ ESG eingesetzt werden. Drahtarmierte Gläser sind nicht erlaubt. Öffnungsflügel : 2 oder 3 -fach Verglasung, in Abhängigkeit von Größe und Gewicht, unter Einhaltung der erforderlichen Wärmedurchgangskoeffizienten. Fenstertüren wegen der Bandbelastung generell 2-fach. Festverglasungen : 3-fach Verglasung Der Sonnen- und Blendschutz ist bei Gruppenausgangstüren durch Sonnenschutzverglasung herzustellen.
Fensterbrüstungen / Fensterbänke innen	Die Notwendigkeit und die Höhenfestlegung von Fensterbrüstungen sind auch unter Berücksichtigung der kindlichen Größe, der Augenhöhe, zu entwickeln. Wünschenswert sind für Kleinst- und Krabbelkinder Verglasungen bis zur Bodengleiche. Bei diesen Lösungen sind jedoch Kennzeichnungen, Absturzsicherung, Rammschutz, Schlagschutz und Anprallschutz, insbesondere vom Außenbereich her, zu berücksichtigen. Ganzglastüren sowie großflächig verglaste Elemente sind mindestens in der Höhe zwischen 40 und 70 cm sowie zwischen 120 und 160 cm über die gesamte Glasbreite mit kontrastreichen Markierungen auszurüsten. Grundsätzlich sind Brüstungshöhen in Gruppenräumen so zu wählen, dass auch Kleinstkindern die Möglichkeit gegeben wird, hinaus zu schauen. Fensterbänke innen aus: Naturstein oder Holzwerkstoffen. In Mehrzweckräumen müssen Fensterbänke wandbündig eingebaut werden.
Fensterbänke außen	Scharfkantigkeit von Profilblechen sowie spitze Ecken an Kantungen und Eckabschlüssen sind zu vermeiden.
Insektenschutz	Öffnbare Küchenfenster müssen mittels Insektenschutzgitter verschlossen werden. Hierbei ist eine einfache und schnelle Demontage zur Fensterreinigung und insbesondere bei Fluchtfenstern zu berücksichtigen.
Sonnenschutz	Fensterflächen mit Ausrichtung von NO über Süd bis NW (270°) sind mit außen liegendem, hinterlüftetem, elektrisch betriebenen und manuell übersteuerbaren Sonnenschutz auszustatten (siehe Kapitel 2.4 - Haustechnik / Sonnenschutzanlagen). Energiedurchlaßgrad gemäß Nachweis Bauphysik auszuführen. Auslegung für Windgeschwindigkeiten von mind. 13 m/s. Vor Ausgangstüren, Ausgängen und Rettungswegausgängen entfallen die Behänge. In diesen Fällen sind alternative Möglichkeiten des Sonnenschutzes vorzusehen, z.B. Sonnenschutzverglasung oder opake Türen . siehe Kap. 2.4 Haustechnik
Verdunkelung	Alle Fensteröffnungen in Schlafräumen sind mit Verdunkelungseinrichtungen auszustatten. Bei außenliegenden Sonnenschutzanlagen sind nach Prüfung die Lamellen lichtundurchlässig vorzusehen. Sonnenschutzfreie Fenster u. Fenstertüren sind mit innenliegender Verdunkelung zu bestücken.

3.5 Türen / Zargen / Brandschutztüren / Tore

Türhöhen Türbreiten	Bei Neubauten betragen die Türhöhen ab Fertigfußboden mindestens 2130 mm, im Lichten Bei Neubauten, aufgrund der Inklusion betragen die Türbreiten mindestens 1000 mm, im Lichten Türen zu Mehrzweckabstellräumen sollten 2 - flügelig mit folgenden fertigen Mindestgröße von: Türhöhen ab Fertigfußboden mindestens 2130 mm, im Lichten; Türbreiten mindestens 1500 mm, im Lichten
Zargen	Material: Edelstahl, Stahl, Holz Ausführung: Umfassungs-Blockzargen, Oberlichtzargen, Turnhallenzargen.

Türblätter ohne Brandschutzanford.	Objektürblatt: Mind. 40 mm stark , HPL 0,8 mm Oberfläche, Funktion -" Drehen" Beanspr.Kl. mind. M Pendeltüren sind nicht zugelassen; Schiebetüren nur bedingt bei engen Raumverhältnissen und nicht in Aufenthaltsräumen. Türen zum Mehrzweckraum mit flächenbündigem Turnhallenbeschlag und mind. 60 mm Türblattstärke. Thermisch besonders beanspruchte Räume (bsp. Fernwärmeübergabe) Klimaklasse III
Brandschutztüren gem. Brandschutzkonzept	Für Türen mit Brandschutzanforderungen sind nur zugelassene Systeme (Zarge und Türblatt) möglich. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Abnahmeprüfung sind vorzulegen. Dichtschließend: Umlaufende, dreiseitige Türdichtung. Türe ohne sonstige Brandschutzqualität. Dichtschließend, selbstschließend: Wie vor, jedoch mit Oberschließer. Bei Türen, die ständig von Kindern begangen werden, sind die Oberschließer als Freilaufschließer auszubilden. Rauchdicht: Türe mit Zulassung, vierseitiger Dichtung, mit Oberschließer / Freilaufschließer, gegebenenfalls mit Feststelleinrichtung. T30-RS: Türe mit Zulassung, vierseitiger Dichtung, mit Oberschließer / Freilaufschließer, gegebenenfalls mit Feststelleinrichtung, auch mit zugelassener Verglasung.
Schallschutztüren DIN 4109	Schallschutztüren gem. DIN 4109 siehe Kap. 2.2 Schallschutz und Raumakustik
Beschläge	Alle Beschläge und Bänder sind in Edelstahl auszuführen. Bänder und Schlösser in Objektqualität. Bänder: VX - Ausführung für Türblattgewichte mind. 100 kg / Rollenlänge mind. 90 mm. Türdrücker: Sollten an der offenen Seite zurückgekröpft sein, um ein Hängen bleiben zu vermeiden (Beispiel FSB 1146 / 1070). Ein Breitschild deckt einen großen Griffbereich ab. An Rauch- und Brandschutztüren sind zugelassene Drücker zu verwenden. Die Höhe der Beschläge ist mit dem AG abzustimmen.
Schließ- einrichtungen	Bodenschließer: Einsatz vermeiden, Abstimmung mit AG erforderlich. Oberschließer: Gleitschienenschließer ohne Feststelleinrichtung. Freilaufschließer: Bei allen Türen mit Brandschutzanforderungen, die von Kindern ständig begangen werden. Integrierte Rauchmelder setzen den Schließer bei Erkennung von Rauch in Funktion. Im normalen Betrieb kann die Türe ohne Kraftanstrengung bedient werden. Sturzhöhen über 1,00 m erfordern zusätzliche Rauchmelder. Koordination zwischen Fach- / Planer, Elektro- und Türlieferanten erforderlich. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Abnahmeprüfung sind vorzulegen. Feststelleinrichtungen: Magnethalter über Rauchmelder gesteuert. Sturzhöhen und Koordination wie bei Freilaufschließer. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Abnahmeprüfung sind vorzulegen.
Klemmschutz BG/GUV-SR 2	An den Nebenschließkanten (band- u. bandgegenseitig) aller Türen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m ü. FFB Klemmschutzeinrichtungen anzubringen. Bei zweiflügeligen Türen an beiden Nebenschließkanten.
Sicht- verbindungen gem. Brandschutzkonzept	Verglasung: mind. 8 mm VSG; ESG, bis zu 2m Höhe. Sichtverbindungen sind aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich und pädagogisch i.d.R. gewünscht bei: Raumzellen: Gruppenraum mit angegliederten und über den Gruppenraum erschlossenen Nebenräumen (Kleiner Gruppenraum; Schlafräum) sowie die Gruppenraumzugangstüre (bei vorgelagerten Garderobenräumen). Siehe auch Kap. 2.1 - Schema Gruppenzelle.
Türstopper	Bodenstopper: Montage verschraubt, max. 15 cm Wandabstand. Ausführung Edelstahl mit Gummianschlag. Wandstopper: Montage verschraubt, i.d.R. im Sturzbereich. Ausführung Edelstahl mit Gummipuffer.
PZ-Vorrichtung	Alle Schlösser sind mit PZ-Vorrichtung auszustatten. Schließfunktion über Schließanlage unter Einbeziehung sämtlicher Türen, oder aber je nach Funktion über gleichschließende Zylinder. Bei einer Schließanlage sind in Abstimmung mit der Leitung und dem AG Schließpläne aufzustellen und Prioritäten festzulegen. Türen, die grundsätzlich nicht verschlossen werden sollen, erhalten Blindzylinder. Alle gefangenen Räume erhalten einen Halbzylinder mit Drehknopf, dass eine Flucht jederzeit möglich ist.
Amokbeschilderung	Eine Amokbeschilderung der Türen ist nicht erforderlich.

3.6 Treppen / Rampen / Umwehungen

Definition	Notwendige Treppe Treppenraum				
Anwendungsbereich	Neubauten/ Bestandsgebäude				
Treppenläufe Treppenstufen / Zwischenpodeste	Treppenläufe : Die Treppenläufe sollten geradläufig sein. Treppenlaufbreite : die nutzbare Breite von notwendigen Treppen muss nach § 36 (5) BauO NRW mind. 1,0 m betragen (ggf. weitergehende Anforderungen der ASR und der Unfallkasse NRW sind zu berücksichtigen). Steigungsverhältnisse : Auftrittsbreiten: 30 cm empfohlen, jedoch nicht unter 28 cm Steigungshöhen: max. 17 cm Stufenanzahl je Lauf : max. 18 Stufen . Bei mehr als 18 Stufen sind die Läufe mit Podesten zu untergliedern. Einzelstufen sind zu vermeiden. Geschlossenen Setzstufen sind auszuführen.				
DIN 18065 BGR/ GUV- R 181 BauO NRW § 36 (5)					
	Treppenstufen, auch im An- und Austrittsbereich, müssen gut erkennbar sein. Hierzu sind die Vorderkanten z.B. zu markieren. Eine Markierung, unter dem Aspekt der Rutschsicherheit, deckt eine weitere Forderung nach "Rutschhemmung" von Stufenbelägen ab. Stufenkanten dürfen nicht scharfkantig sein. Abrundungsradius mind. 2,0 mm.				
Handläufe Treppengeländer	Handläufe: Müssen für Kinder auf beiden Seiten der Treppe, ohne freie Enden und in unterschiedlicher Höhenanordnung sein. Die Handläufe sind über die Treppenabsätze hinweg zu führen. Handlaufhöhen : <table><tr><td>Kinder</td><td>$h_1 = 70 \text{ cm}$</td></tr><tr><td>Erwachsene</td><td>$h_2 = 90 \text{ cm}$</td></tr></table>	Kinder	$h_1 = 70 \text{ cm}$	Erwachsene	$h_2 = 90 \text{ cm}$
Kinder	$h_1 = 70 \text{ cm}$				
Erwachsene	$h_2 = 90 \text{ cm}$				
Umwehungen	Umwehungen müssen mind. 1,00 m ü. FFB hoch sein, dürfen nicht zum Klettern, Aufsitzen, Rutschen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Bei Umwehungen von Galerien, ohne Ausschluss der Möglichkeit, Stühle / Tische an die Brüstung zu schieben oder zu stapeln, sind höhere Brüstungshöhen vorzusehen; empfohlene Höhe 1,60-1,70 m. Das Durch- und Überwerfen von Spielzeug ist bei der Wahl der Bauart und Brüstungshöhe ebenso zu berücksichtigen. Lichte Zwischenräume bei senkrechten Stabfüllungen dürfen in einer Richtung nicht größer als 10 cm (für Kinder ab 4 Jahre) / 8,9 cm (für Kinder bis 3 Jahre) sein. Seitliche Abstände zu Umwehungen, Wänden, Treppenwangen nicht größer als 4 cm .				
Treppenan- / austritte Treppenschutzgitter GUV	Treppen, die sich im Aufenthalts- und Spielbereich von Krippenkindern (U3) befinden, müssen gesichert werden durch Kinderschutzgitter oder -Türchen mit einer Mindesthöhe von 70 cm, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können.				
Treppenunterraum	Offen zugängige Flächen (kleiner als 2m) unter Treppenläufen müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen bei Kindern wie Erwachsenen vermieden werden.				
Rampen	Rampen sind mit einer Neigung von max. 6% auszuführen. Steilere Rampen in Ausnahmefällen und mit Abstimmung AG nur mit zusätzlichen Treppenstufen möglich.				

4 Raumausstattung / Feste Einrichtung

Allgemeine Anforderungen

Ausstattung und Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren vermieden werden und dürfen keine scharfen Ecken, Kanten oder Spitzen haben. Ecken und Kanten müssen mit einem Radius von mind. 2 mm, bei Mehrzweck-/Bewegungsräumen 10 mm abgerundet oder entsprechend stark gefast sein.
Die Ausstattungsmerkmale für Böden, Wände, Decken und Fenster sind dem Kap. 3 zu entnehmen bzw. werden wie folgt ergänzt.

4.1 Küche

Allgemeine Anforderungen

Der Raum muss gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein (hochgesetzter Drücker 1,70 m).
I.d. Regel werden Mahlzeiten von außerhalb angeliefert und in der Einrichtung erwärmt oder warmgehalten. Speisenzubereitung erfolgt nur in Ausnahmefällen.
Für Küchen mit Speisenzubereitung sind gesonderte Vorschriften, Einrichtungen und Gerätschaften erforderlich.

Öffenbare Küchenfenster müssen mittels **Insektenschutzgitter** verschlossen werden.

Sofern ein separater Ein- bzw. Zugang zur Küche von außen planerisch möglich und sinnvoll ist, wäre dies wünschenswert.

Die Küche soll einen Vorratsraum haben (kein Durchgangszimmer). Dieser sollte unmittelbar neben der Küche gelegen sein, jedoch nach Möglichkeit nicht über die Küche sondern über den Flur erschlossen werden. Lüftungsmöglichkeit beachten, Abluft

Beispielhaft wird nachfolgend die **Regelausstattung** einer "Aufwärmküche" beschrieben:

Ausstattung Einbauküche gem. Amt für Verbraucherschutz

Spülbecken für Lebensmittel	1 Stck, Einbau-Spülbecken mit Abtropfzone, KW+WW
Spülbecken für Geschirr	1 Stck, Einbau-Spülbecken mit Abtropfzone, KW+WW
Handwaschbecken	1 Stck, Handwaschbecken, KW+WW
Spülmaschine	1-2 Stck, Gewerbespülmaschine (je nach Gruppenanzahl)
Einbau-Kühlschrank	1-2 Stck (je nach Gruppenanzahl)
Gefrierschrank	1 Stck
Cerankochfeld	1 - 2 Stck (je nach Bedarf)
Einbau-Backofen	1 - 2 Stck (je nach Bedarf)
Dunstabzugshaube	1 - 2 Stck über Kochstelle, Umluft / Kohlefilter/wenn möglich direkter Ausgang für: Restmüll, Gelbe Tonne, Kompost, evtl. Papier; jedes Müllgefäß muss verschließbar sein.
Mülltrennsystem	
Mikrowelle	1 Stck.
Steckdosen	genügend Steckdosen im Bereich der Arbeitsfläche und für die Geräte

Böden, Wände, Decken

Böden:
Oberbodenmaterialien aus elastischen und keramischen Belägen mit geringen Fugenanteilen, die leicht zu reinigen sind und entsprechende Rutschhemmung aufweisen.

Wände:
Zwischen den Unter- und Oberschränken sind großformatige Plattenbekleidungen aus HPL, Trespa o. glw., oder aus keramischen Belägen vorzusehen. Oberhalb dieser Bekleidungen in Höhe von ca. 1,40 m reichen scheuerbeständige Anstriche.

Decken:
Deckenbekleidungen abwaschbar.

Zusätzlicher Platzbedarf

Zusätzlicher Platzbedarf ist im Bereich des Handwaschbeckens zu berücksichtigen für: Papierhandtuchspender + Abfallkorb sowie Seifen-, Desinfektions- u. Handpflegemittelsender.

4.2 Mehrzweckraum

Nutzung

Der Mehrzweckraum dient als Ausweich-, Bewegungs- und "Mehrzweckraum" für alle Aktivitäten und zur Auslebung der kindlichen Bewegungsbedürfnisse. Außerdem kann dieser für Elternabende (mit entsprechender Bestuhlung) genutzt werden.

Der Raum wird, je nach pädagogischem Konzept und Alter der Kinder zum Turnen, Toben, Tanzen, Klettern, Gestalten (mit Schaumstoffbauklötzen), Ballspielen (mit Softbällen) oder auch für therapeutische Maßnahmen genutzt.

Eine Wand im MZR muss für die Anbringung einer Sprossen- oder Kletterwand geeignet sein. Darüber hinaus ist ein Deckenhaken für die Benutzung einer Therapieschaukel vorzurüsten, dementsprechend muss also die Decke diesen Lasten gewachsen sein (Stahlbetondecken; Schaukellast bis zu 150kg). Die Lage sollte nicht mittig, sondern mit dem nötigen Abstand am Rand des MZR sein, nach Abstimmung mit dem AG.

Allgemeine Anforderungen

Türen und Zargen von Mehrzweckräumen müssen Bewegungsraumseitig **wandbündig** eingebaut sein, versehen mit flächenbündigen Turnhallenbeschlägen.

Nischen sowie in dem Bewegungsraum vorstehende Bauteile sind nicht zulässig.

Wände müssen vom Fußboden bis zu einer Höhe von 2,0 m ebenflächig und glatt sein.

Der Bodenbelag sollte punktelastisch und kraftabbauend (30%) ausgeführt sein (siehe Kap. 3.1).

Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist vorzusehen.

Blendungen durch Sonnenlichteintrag sind zu vermeiden.

Kanten und Ecken sind mit einem Rundungsradius von 10 mm auszuführen.

Im Mehrzweckraum ist ein stoßsicheres Schrammbord (z.B. Hartfaserplatten) mindestens in 100 cm Höhe vorzusehen.

Stauraum

Separater Abstellraum, befahrbar für mobile Turngeräte, Matten und Zubehör.

Empfohlene Türgröße : RRB 1,50 x RRH 2,25 m, zwei-flügelig.

4.3 Therapieraum mit unterschiedlichen Anforderungen

Allgemeines

Motopädie: Eine Therapie, die psychologische, pädagogische, sport- und erziehungswissenschaftliche mit medizinischen Erkenntnissen und Methoden verknüpft. Zentraler Ansatz ist die Bewegung, genauer die Wechselwirkung zwischen dem Körper in Bewegung und der Psyche des Menschen.

Logopädie: Eine Therapie, die den durch eine Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigung in seiner zwischenmenschlichen Kommunikationsfähigkeit eingeschränkten Menschen zum Gegenstand hat.

Ausstattung

Einzel-Waschtisch fest KW nach Abstimmung mit dem AG

Mattenfläche/ -lagerung.

EDV-Anschluss zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes.

Darüber hinaus ist ein Deckenhaken für die Benutzung einer Therapieschaukel vorzurüsten, dementsprechend muss also die Decke diesen Lasten gewachsen sein (Stahlbetondecken; Schaukellast bis zu 150kg). Die Lage sollte nicht mittig, sondern mit dem nötigen Abstand am Rand des Therapieraumes sein, nach Abstimmung mit dem AG.

4.4 Garderobebereich Gruppe

Allgemeine Anforderungen

Teil einer Gruppenzelle.

Der Garderobebereich sollte jeweils einer Gruppe (i.d.R. 12 - 25 Kinder) zugeordnet sein und in direktem Raumverbund zu dem entsprechenden Gruppenraum stehen. Garderoben sollten jedem Kind einen eigenen, festen und ausreichenden Platz bieten.

Aufgrund der witterungsabhängigen feuchten Kleidung sollte hier eine feuchte gesteuerte Abluft eingebaut werden (Schimmelvermeidung).

Die Garderoben der Ü3-Gruppen sollten jeweils 25 Garderobenfächer aufweisen.

Reine U3-Gruppen (GF II) sollen über 12 Garderobenfächer verfügen.

Gruppenform I soll über 22 Garderobenfächer verfügen.

Wenn während der Planungsphase zwischen GF I und GF II noch nicht entschieden werden kann, sollen 22 Garderobenfächer geplant werden.

Das Mobiliar muss dem Alter und den Körpergrößen der Kinder entsprechen.

Genügend Bewegungsfläche vor der Garderobe für zusätzliche Hilfestellung einplanen.

**Anforderung
Garderobenbereich
pro Kind**

Kleiderhaken	mind. 3 Stck/ Kind (für Jacke + Regenkleidung)
Sitzfläche	in Form einer ausreichend tiefen Bank, um von dort an die Mützenablage greifen zu können
Abstellbereich für Schuhe	unterhalb der Sitzfläche
Ablagefach für Mütze	Mütze, Handschuhe etc. oberhalb der Kleiderhaken
Schublade o. Schrankfach	für Ersatzkleidung des Kindes nach Bedarf, ein Garderobenfach sollte mindestens eine lichte Breite von 20cm haben

4.5 Gruppenraum / Kinderspüle

**Allgemeine
Anforderungen**

Teil einer Gruppenzelle.
Spüle in Arbeitsplattenhöhe 0,90 m, zusätzlich ausziehbares, rutschfestes Podest für Kindernutzung
Wandbereich hinter Spüle mit Fliesenspiegel oder anderweitigem, geeigneten Spritzschutz

**Mindestausstattung
Kinderspüle**

Unterschrank, Spülbecken mit Abtropfzone und Arbeitsplattenanteil, Wasseranschluss KW+WW durch UT-Geräte sofern keine zentrale Warmwasseraufbereitung, Oberschränke in gleicher Breite; Doppelsteckdose mit erhöhtem Berührungsschutz für die Arbeitsfläche, Doppelsteckdosen für die Unterschrankbeleuchtung, keine Sonderhöhen für Gruppenform II
Podest-Höhe 15-20 cm

Zusätzlicher Platzbedarf ist im Bereich des Spülbeckens zu berücksichtigen für:
Papierhandtuchspender + Abfallkorb wie Seifenspender **und Desinfektionsmittelspender**.

4.6 Nassraum Gruppe

**Allgemeine
Anforderungen**

Bevorzugt als Teil einer Gruppenzelle. Für Kinder sind auf die Gruppenform abgestimmte Sanitärobjekte in differenzierter Montagehöhe bereitzustellen.
Anforderungen Bodenbeläge / Wandbeläge (siehe Kapt. 3.1 - Böden, 3.2 - Wände).

Die Intimität der Kinder ist in den verglasten Bereichen durch Sichtschutz zu bewahren.

**Ausstattung
Regelgruppe**

Wandhänge-WCs Kind	2 Stck je Gruppe (Hanghöhe 35 cm)
Einzel-Waschtische fest	2-3 Stck je Gruppe, mind. 1 Waschtisch WW (HH 55-65cm gestaffelt je nach Gruppenform)
Spiegel	1 Stck je Waschtisch
WC-Trennwand	Abtrennung der WCs in kindgerechter Höhe 1,40 m ü. FFB (Standardmaß, je nach Fabrikat), Regel-Türbreite 60 cm.

Zusätzlicher Platzbedarf für:
Zahnputzbecher, Papierhandtuchspender, Abfallkörbe, Seifenspender, **Desinfektionsmittelspender**.

4.7 Bade- / Wickelbereiche Gruppen

**Wickelbereich,
allgemein**

Teil einer Gruppenzelle.
Wickelbereiche sind bei U3-Einrichtungen zwingend erforderlich, wobei jede Gruppe über einen eigenen Wickelplatz verfügen sollte.
Wird in Ausnahmen der Wickelbereich von 2 Gruppen genutzt, muss es jeweils getrennte Wickelflächen geben.
Hersteller für Wickelkommoden siehe z.B. Fa. KEMMLIT.
Die Beleuchtung über der Wickelfläche ist blendfrei und dimmbar vorzusehen.

**Ausstattung
Wickelkommode**

Wickelkommoden müssen mit Duschtassen in höhengleicher Fortführung der Wickelfläche ausgestattet sein.
Ausstattung gem. beigefügter Skizzen. Mindestens eine höhenverstellbare Wickelkombination ist je Kita vorzusehen. An freien Seiten- und Rückwänden muss eine mind. 20 cm hohe Aufkantung vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass der Wasserhahn/die Armaturen immer mittig an der Wandseite befestigt werden und nicht zu tief/nicht zu weit hinten, damit sie auch für kleinere Personen erreichbar sind (nicht mittig auf der Wickelkommode).
Darüber hinaus ist an der Wandseite ein Haltegriff für die Kinder zu installieren.

Die behindertenfreundlichen Sanitärbereiche (jeweils einer für Ü3 und einer U3-Gruppen) sollen über einen elektrischen höhenverstellbaren Wickeltisch verfügen. Das Waschbecken sollte dabei besser getrennt angebracht werden.

Stauraum vorsehen für Wechselwäsche und Pflegeprodukte sowie für: Papierhandtuchspender + Abfallkorb,

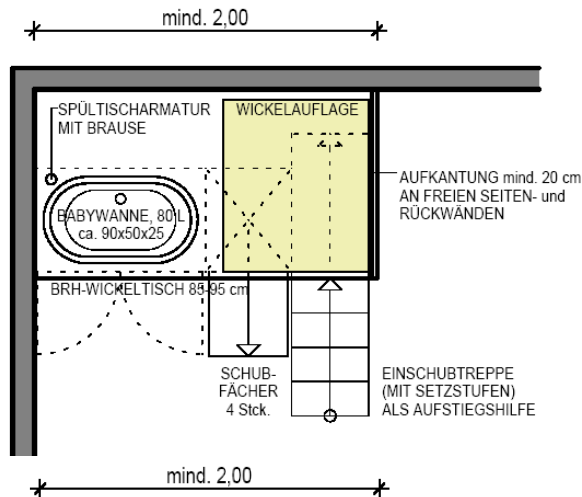
Seifen- und Desinfektionsmittelspender, verschließbaren Windeleimer etc.
 Die Schubfächer sind mit einer herausnehmbaren Teilung nach Abstimmung mit dem AG vorzusehen.

Unterhalb der Decke ist eine Steckdose (h=2,20 m) für die Nutzung einer Wärmelampe vorzusehen.

Die Intimität der Kinder ist in den verglasten Bereichen durch Sichtschutz zu bewahren.

Wickelkommode mögliche Ausführungen

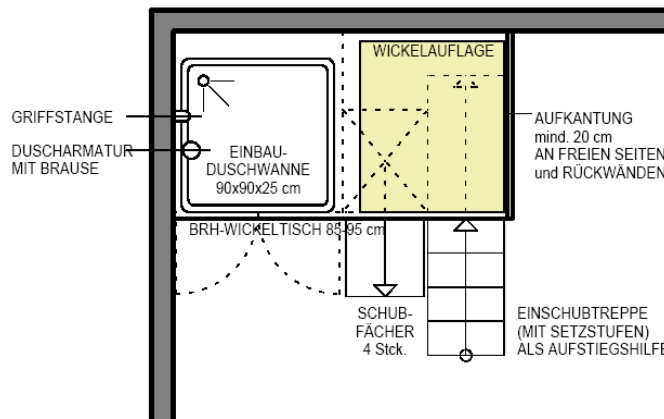
(nur nach Abstimmung
 mit dem AG auszuführen)



Tiefe der Wickelkommode

min. 0,90m – max. 1,10m

Regelausführung



4.8 Nassräume Personal D + H

Allgemeines

Bei der Neuerstellung von Personal-WC Anlagen ist zu prüfen, ob **eine** Anlage behindertengerecht auszuführen ist. In der Regel (ab 5 MA) sind gemäß ASR separate Damen- und Herren WC's zu errichten.

Ausstattung

Wandhänge-WC	D + H-WC je 1 Stck, ggfls. behindertengerecht
Einzel-Waschtisch fest	D + H-WC je 1 Stck, ggfls. behindertengerecht, mit Warmwasser (Forderung Lebensmittelhygiene)
Spiegel	1 Stck je Waschtisch
Ablage unter Spiegel	1 Stck je Waschtisch
WC-Trennwand	Abtrennung der WCs, Höhe 2,0 m ü. FFB, Regeltürbreite 75 cm.

Platzbedarf für: Papierhandtuchspender + Abfallkorb, Seifen- und Desinfektionsmittelspender, Hautpflegemittel

4.9 Nassraum Dusche

Allgemeines Jede Einrichtung ist mit einer Dusche, möglichst bodengleich und nicht frei für Kinder zugänglich, auszustatten.

Ausstattung Dusche, mind. 90 x 90 cm
+ Handbrause mit Unika-Stange

Zusätzlicher Platzbedarf für:
Seifenspender, **Desinfektionsmittelspender**, Papierkorb, Handtuch- und Kleiderhaken, evtl. Griffstange, etc.

4.10 Wirtschaftsraum f. Waschen / Trocknen

Allgemeines Der Raum muss gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein (hochgesetzter Drücker 1,70m).
Be- und Entlüftung erforderlich, **nicht von Kindern genutzte Räume.**

Ausstattung

Waschmaschine	1 Stck je Einrichtung, mit separater Absperrung (2x ab 6 Gruppen)
Kondensattrockner	1 Stck je Einrichtung (2x ab 6 Gruppen)
Bodeneinlauf	im Bereich der Maschinen
Stauraum für Schmutzwäsche und Waschmittel	

Hinter den Maschinen sind offene Bereiche zur Wand hin zu vermeiden.
Vorteilhaft : Aufstellung der Maschinen auf festen Sockeln.
Boden, Wände gefliest oder vergleichbare Beläge.
Die Zugangstüre muss zu verschließen sein mit Halbzylinder und Drehknopf.

4.11 Putzmittelraum

Allgemeines Der Raum muss gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein (hochgesetzter Drücker 1,70 m).
Pro Geschoss ist ein Putzmittelraum einzuplanen.
Be- und Entlüftung erforderlich, **nicht von Kindern genutzte Räume.**

Ausstattung Ausgussbecken mit Klapprost, KW + WW mit seitlich/ rückwärtigem Spritzschutz
+ Eimerzapfstelle KW+WW
Bodeneinlauf
Lagerung Putzmittel, Reinigungsgeräte
Die Zugangstüre muss zu verschließen sein mit Halbzylinder und Drehknopf.

4.12 Schlafräum/ Raum für differenziertes Arbeiten

Allgemeines Teil einer Gruppenzelle.
Zum Schlafen ist der Raum (annähernd) zu verdunkeln.
Sichtverbindung zum Gruppenraum auf Erwachsenenhöhe erforderlich (siehe auch Brandschutzkonzept).

Anforderungen Ausstattung Bei Mehrfachnutzung ist der Transport oder die Lagerung der Kinderbetten/ sonstigem Mobiliar zu berücksichtigen.

4.13 Gruppenabstellraum

Allgemeines Der Raum muss gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein. (hochgesetzter Drücker, 1,7 m Höhe)
Teil einer Gruppenzelle.

Ausstattung Zusammenhängende Stellflächen für Regale vorsehen.
Be- und Entlüftung erforderlich.
Die Zugangstür muss zu verschließen sein mit Halbzylinder und Drehknopf.

4.14 Personalraum

Bei der Neuerstellung vom Personalraum ist eine Küchenzeile mit allen erforderlichen Anschlüssen zu errichten. Beispielfaht wird nachfolgend die Regelungsausstattung einer Teeküche beschrieben:
Spülbecken für Geschirr
Spülmaschine
Einbaukühlschrank mit kleinem Gefrierschrank
Einbau Cerankochfeld
Einbau Backofen
Mülltrennsystem
Mikrowelle
Genügend Doppelsteckdose für die Arbeitsfläche
Steckdose für die Unterschrankbeleuchtung

5 Ausstattung Außenanlagen

5.1 Gebäudeeingänge

Anforderungen Gebäudeeingänge

Gebäudeeingänge müssen sicher begehbar sein. Für Personen mit Behinderungen sind stufenlose Zugänge zu schaffen **Zugangsrampen** sind i. d. R. bis max. 6% Steigung auszubilden. Bei größeren Höhendifferenzen ist mittig in der Rampenfläche eine Treppe auszubilden. Die Neigung der Rampe ist auf 20% begrenzt.

Podestbreiten vor aufschlagenden Türen sind um mind. 50 cm länger zu bemessen als die Breite der aufschlagenden Türflügel.

Gebäudeeingänge sind mit großflächigen/ -formatigen **Fußabstreifmatten** auszustatten, mind. in Eingangsbreite und einer Tiefe von mind. 1,30 m. Zur Säuberung sind die Matten aufnehmbar/ aufklappbar zu gestalten. Die vertieften Rahmenflächen sind zu entwässern.

5.2 Gruppenaus- und Eingänge

Anforderungen Gruppenaus- und Eingänge

Es ist ein **stufenloser Gruppenausgang** zwingend zu schaffen. Ist aus der Gruppe ein stufenloser Zugang zur Freifläche nicht möglich, so ist an den Stufenpodesten bei Gruppen mit Krippenkindern ein Handlauf vorzusehen.

Schuhabstreifrost: Außen vor den Gruppeneingängen sind großformatige, die gesamte Eingangsbreite abdeckende Schuhabstreifrost vorzusehen, die zum Reinigen aufgenommen oder aufgeklappt werden können.

5.3 Bodenbeläge

Anforderungen Bodenbeläge Außen

BG/GUV-SR S2
BGR/GUV-R 181
DIN EN 1176-77

Als Bodenbeläge sollten Materialien gewählt werden, die Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten (z.B. Rasen). Befestigte Bodenbeläge von Wegen, Terrassen und Außenspiel- und Fahrflächen müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen (z.B. Verbundsteinpflaster, gesägte Natursteine oder Asphalt). Ungeeignet sind z.B. polierte Steinplatten, scharfkantige Pflasterung oder Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge. Auch geringfügige Unebenheiten des Bodenbelages sind nicht zulässig. Die Bodenbeschaffenheit im Fallbereich von Spielplatzgeräten ist entsprechend der Gerätebedingten Fallhöhen durch stoßdämpfende Materialien zu verbessern. Spritzschutzstreifen und Flächen aus Kies, Splitt oder Lavasteinchen sind nicht geeignet und zu vermeiden.

5.4 Absätze / Stufen / Treppen

Anforderungen Absätze / Stufen / Treppen

Bei Spielflächen zur Benutzung von Kinderfahrzeugen sind Absturzstellen wie Stufen, Treppen und Absätze zu vermeiden bzw. abzusichern. An Absätzen von mehr als 20 cm Höhe müssen Sicherungen wie Pflanzstreifen oder –Tröge, Bänke oder Brüstungselemente vorhanden sein.
Offen zugängliche Spielflächen unter Treppenläufen müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch Unterlaufen bei Kindern vermieden werden.
Vertiefungen sind zu umwehren oder trittsicher abzudecken. Die Abdeckungen müssen gegen Abheben durch Kinder gesichert sein.

5.5 Ausstattung Spielbereiche

Anforderungen Spielbereiche BG/GUV-SR S2 GUV - SI 8014 GUV - SI 8017 DIN EN 1176+77 DIN 18034

Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet, aufgestellt, geprüft und gewartet sein.
Dieses Schutzziel kann erreicht werden, wenn Spielplatzgeräte und Anlagen den Sicherheitsanforderungen nach **DIN En 1176-1 bis -11** entsprechen. Geeignet sind z.B. Spielgeräte zum Kriechen, Balancieren, Hüpfen, Klettern, Hangeln, Rutschen, Malen, Ballspielen. Bei Aufstellung von barrierefreien Spielgeräten ist die **DIN 33942** zu beachten.
Spielplatzgeräte sind grundsätzlich für Kinder ab 3 Jahren geeignet. Bei Auswahl und Anordnung von Geräten für Kinder unter 3 Jahren ist auf die besonderen Gefährdungen für Krippenkinder zu achten (siehe DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung) und setzt spezielle Hilfestellung voraus.
Die erforderlichen Sicherheitsbereiche um Spielgeräte herum sind zu berücksichtigen. Überschneidungen von Hauptaufrichtungen und Schwingbewegungen, z.B. beim Schaukeln, sind zu vermeiden.
Zusätzlich sollen die Spielbereiche, insbesondere die Sandkästen, ausreichend mit Schattenspendern/ Sonnensegeln versehen werden. Generell sind separate Spielplatzbereiche für U3- und Ü3-Gruppen einzuplanen.

Anforderungen Sandspielplätze

Sandspielplätze: Oberflächen von Sandkasteneinfassungen dürfen nicht aus scharfkantigem, spitzigrauem Material bestehen. Geeignet sind schwer splitternde Hölzer oder Hartgummi, der jedoch wegen möglicher Aufheizung bei Sonneneinstrahlung nicht dunkel eingefärbt sein soll. Die Einfassung sollte gut erkennbar sein. Der Sand wird in regelmäßigen Intervallen (2 – 5 Jahre) gewechselt. Hierzu muss die Sandspielfläche mit LKW und Gerätschaften angefahren werden. Entsprechend sind die Verkehrsflächen zu befestigen.
Zum Schutz vor Verunreinigungen eignen sich z.B. Abdeckungen mit engmaschigem Netz oder Plane.

5.6 Bepflanzungen

Anforderungen Bepflanzungen GUV - SI 8018 GUV - SI 8014 DIN 18034

Giftige Pflanzen wie z. B. Goldregen, Seidelbast, Pfaffenhütchen und Stechpalme sind nicht geeignet. Ebenso sind Pflanzen und Sträucher, deren Früchte aufgrund von Farbe und Form Kinder zum Verzehr anregen können und gesundheitsschädigende Stoffe beinhalten sowie Gewächse mit langen Dornen oder Stacheln, ungeeignet.
Die Bepflanzungen und allgemein die Grünanlagen sind gemäß der aktuellen gültigen Fassung der Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen zu planen und auszuführen.

5.7 Ausstattung

Siehe Anlage Planungsleitfaden für Spielgeräte

5.8 Sicherheit im Außenbereich

Siehe Anlage Planungsleitfaden für Spielgeräte

5.9 Feuchtbiotope / Teiche

Anforderungen Feuchtbiotope / Teiche

Feuchtbiotope und Teichanlagen sind sicher zu gestalten. Die Wassertiefe sollte max. 20 cm betragen, Uferbereiche als 1,0 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzonen ausgebildet sein. Bei Wassertiefen von mehr als 20 cm sind mind. 1,0 m hohe Einfriedungen vorzusehen, die nicht zum Überklettern verleiten.

In reinen U3-Einrichtungen sollten keine Feuchtbiotope u.ä. angelegt werden. In kombinierten Einrichtungen sind Feuchtbiotope zu vermeiden oder wie vor beschrieben, für die Kinder unzugänglich abzusichern und mit dem AG abzustimmen.

5.10 Kinderwagenabstellplätze

Anforderungen Kinderwagen- abstellplätze außen

Im Regelfall sind für Kinderwagen auf der Außenfläche regen- und diebstahlsichere Unterstellplätze in zentraler Lage (Nähe Haupteingang) zu schaffen, die vollständig geschlossen sein müssen.

In Abstimmung mit dem FB45 / KITA -Verwaltung, gemäß den Gruppenstrukturen (Anzahl der U3-Kinder und Kinder mit Behinderungen) ist Zahl und Größe der Kinderwagen und Hilfsgeräte festzulegen.

5.11 Lagerraum für Spielgeräte

Anforderungen Lagerraum

Zur Unterbringung von mobilen Spielgeräten ist ein abschließbarer Lager- bzw. Außenabstellraum (Größe mind. 5-7 m²) zur Verfügung zu stellen.
Ab 5 Gruppen soll es ein zweites Lagerhaus für die Spielgeräte berücksichtigt werden.

5.12 Fahrradstellplätze

Anforderungen Fahrradstellplätze

Im Regelfall sind auf dem eigenen Grundstück Kinder- und Erwachsenen-Fahrradstellplätze zu errichten. **Der Fahrradstellplatzbedarf ist gemäß der aktuellen gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Aachen zu planen und auszuführen.**

Herausgeber:

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Gebäudemanagement
Stand 10 / 2020

Autoren:

Frey Architekten
Aureliusstrasse 42
52064 Aachen
info@frey-architekten.info

in Zusammenarbeit mit der
Stadt Aachen, Gebäudemanagement

Planungsleitfaden für Spielgeräte

Ergänzung zu:

Kindertagesstätten

Leitfaden und Ausstattung
der Stadt Aachen

Prof. Dipl.-Ing. Norbert Kloeters
Landschaftsarchitekt bdla

5 Ausstattung Außenanlagen

5.1 Gebäudeeingänge

5.2 Gruppenaus- und eingänge

5.3 Bodenbeläge

5.4 Absätze / Stufen / Treppen

5.5 Ausstattung Spielbereiche

Vor dem derzeitigen Text:

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Kinderspielbereiche als Abfolge von unterschiedlich großen Frei-**Räumen** gestaltet sind. Die Definition des „Raums“ beginnt mit dem Inneren eines einzelnen, größeren Gebüschs und endet mit einer

weiträumigen, offenen Spielwiese. Eine Raumbildung kann durch unterschiedliche Maßnahmen bewirkt werden, viele davon sind sogar relativ kostengünstig zu erstellen:

Raumbildung durch Erdmodellierung

Häufig ist es so, dass bei benachbarten Bauvorhaben Erde anfällt, die sich zum modellieren einer Kindergartenfläche eignet. Erdhügel schaffen nicht nur Räume (ein „nur“ 1 Meter hoher Hügel ist für viele Kita-Kinder bereits ein unüberblickbares Objekt), sie animieren auch zum Rauf- und Runterrennen, zum Herunterkullern usw. Zu beachten ist, dass der aufgeschüttete Boden nicht zu lehmhaltig ist und dass die Erdhügel nicht aus reinem Oberboden („Mutterboden“) aufgeschüttet werden. Der klassische Fall eines nachträglich aufgeschütteten Erdhügels sieht wie folgt aus:

1. Festlegung der anzulegenden Fläche
2. Abschieben des vorhandenen Oberbodens (in der Regel 30 cm stark) und seitliche Lagerung
3. Anlieferung von nicht zu fettem, oder lehmhaltigen Boden (oder noch besser: Füllkies) und Aufschüttung
4. Abdecken des aufgeschütteten Bodens mit dem seitlich gelagerten Oberboden (mind. 15 cm, max. 40 cm stark)
5. Ansaat der Fläche mit Rasen oder Abdeckung mit Fertigrasen
6. Nach Rasenansaat darf der Hügel erst ca. 2 Monate später für das Spiel freigegeben werden, nach dem Abdecken mit Fertigrasen ist dies schon nach 14 Tagen möglich.

Raumbildung durch Baum- und Gehölzpflanzungen

Auch Baum- oder Gehölzpflanzungen bewirken, insbesondere nachdem diese eingewachsen sind und sich entwickelt haben, eine räumliche Wirkung.

5.6 Bepflanzungen

Vorhandenen Text ersetzen:

Giftige Pflanzen (z.B. Goldregen, Pfaffenhut, Stechpalme...) oder Pflanzen, die dornig sind, dürfen in einem Kindergarten nicht verwendet werden, denn Kinder sollen ihr Spiel ungefährdet ausüben können. Auch sollten zu empfindsame Pflanzen nicht in einem Kindergarten verwendet werden, weil bei ständiger Rücksicht auf die Pflanzen kein freies Spiel möglich ist. Verwiesen wird hier auf die Webseite: <http://www.landwirtschaftskammer.de/verbraucher/service/gartenbau/pflanzenkindergarten.pdf>, auf der das Thema „Giftpflanzen an Kindergärten“ ausführlich behandelt wird.

Nutzpflanzen

Es gibt zahlreiche robuste, für Kitas geeignete Beerensträucher (z.B. Johannis- oder Jostabeeren, dornenlose Brombeeren und Himbeeren, Monatserdbeeren...), die sich ohne große Vorarbeit an sonnige Stellen platzieren lassen und zudem noch sehr kostengünstig zu erhalten sind.

Pflanzen mit hohem Spielwert

Es gibt zahlreiche Pflanzen, die unglaublich widerstandsfähig sind und es problemlos vertragen, wenn in ihnen eine Höhle gebaut oder wenn Zweige abgeschnitten oder gar abgerissen werden. Strauchweiden- und Haselnussarten sind typische Vertreter dieser Spezies und eignen sich sehr gut für Freianlagen in Kindergärten.

Pflanzen mit „Erlebniswert“

Blätter, Früchte oder Blüten von bestimmten Pflanzen eignen sich zum Basteln (Haselnuss, Kastanie, Eichen, . Viele Pflanzen (Haselnuss, Walnuss, Felsenbirne, Sommerflieder...) werden gerne von Tieren (Vögel, Schmetterlinge, Eichhörnchen...) besucht, deren Aktivitäten wiederum von den Kindern beobachtet werden. Solche Pflanzen sollten bevorzugt für Freiräume an Kitas verwendet werden.

5.7 Ausstattung

Folgende Aspekte sind bei der Auswahl von Geräten grundsätzlich zu beachten:

Holzgeräte, „natur“ (also unregelmäßig gewachsene Hölzer)

- Robinienholz wächst unregelmäßig und ist haltbar, andere Holzarten sollte man bei „naturbelassenen“ Hölzern nicht verwenden
- Keinesfalls sollten die Hölzer im Boden eingelassen sein, Pfostenschuhe aus verzinktem Stahl sind ein Muss (ansonsten Fäulnis)!

Holzgeräte, regelmäßig (also geschnittene, geradlinige Hölzer)

- besonders geeignete Holzarten: nordische Lärche, Douglasie, Eiche
- Keinesfalls sollten die Hölzer im Boden eingelassen sein, Pfostenschuhe aus verzinktem Stahl sind ein Muss (ansonsten Fäulnis)!

Hochdrucklaminat (HPL)

Besonders beanspruchte Flächen werden von einigen Herstellern mit einem Hochdrucklaminat erstellt, dieses Material hat sich wegen seiner Robustheit bewährt.

Stahlgeräte

Alle Stahlgeräte sollten mindestens feuerverzinkt und pulverbeschichtet sein. Besonders beanspruchte Stahlteile (wie Haltestangen beim Reck) sollten aus Edelstahl (V4A) gefertigt sein.

Auf zahlreichen Geräten ist ein Signet des Herstellers aufgebracht. Um die Ersatzteilbeschaffung innerhalb eines Kindergartens nicht auf unendlich viele Hersteller zu streuen, macht es auch Sinn, sich bei der Nachrüstung an den bereits existierenden Hersteller zu halten.

Spielgeräte und Firmen, Empfehlungen

Getrennt nach der Art der Spielangebote werden nachfolgend Spielgeräteempfehlungen abgegeben.

Bewegungsspiele

Klettern

Unverzichtbar; insbesondere (meist) von Mädchen immer noch heiß geliebt: die Reckstange, im Idealfall mit zwei, oder besser drei Höhenstaffelungen. So wichtig wie die Fußballtore (meist) für Jungs und ähnlich günstig.

Auch sehr beliebt: Die Kletterrondelle von „Hally-Gally“, überschaubar groß (bzw. klein), aber von vielen Kindern gleichzeitig nutzbar und das in Form von Klettern, Wippen, Schaukeln, Drehen und sich ausruhen. Unter <http://www.hally-gally->

spielplatzgeraete.de findet man für jede Altersklasse Netzspielgeräte in allen Größen.

Ebenfalls sinnvoll sind Kletter-Kombinationen, wie z.B. der „Affentreff“ von Lappset. Es handelt sich um eine Kombination von Kletternetz, Kletterwand und Rutschstange für Kinder ab 3 Jahre:

Balancieren

Balancieren macht vor allem dann Spaß, wenn es eine Art Parcour gibt und die Kinder ihre Geschicklichkeit an der Länge des zurückgelegten Parcours deutlich machen können. Schon hintereinander gelegte Baumstämme funktionieren, allerdings sind diese nach Regenfällen oft rutschig. Mit Standardgeräten geht man hier sicherheitstechnisch kein Risiko ein. Firma Proludic bietet eine breite Palette an Balancierbalken und ähnliches an, meist statisch, manchmal auch als „Wackelbalken“, Gleiches gilt für Firmen FHS oder Kompan. Der Vorteil der Balancierbalken liegt darin, dass zahlreiche Elemente auch nachträglich auf eine befestigte Fläche montiert werden können (ohne Fallschutz). Allerdings ist immer der Freibereich zu beachten.

Schaukeln

Kinder lieben Schaukeln, allerdings ist die klassische Schaukel bei Kindergärten nicht sinnvoll, weil wegen der Schwingkraft zu große Verletzungsgefahren drohen. Besser und auch gleichzeitig von vielen Kindern nutzbar sind Vogelnestschaukeln, die von zahlreichen Herstellern angeboten werden. Beachten: es gibt extra kleine Vogelnestschaukeln für die ganz kleinen Kinder. Gut sind bspw. die Geräte von Fa. Richter (Holz) und Fa. Hally-Gally (Holz oder Stahl) und vor allem von Kaiser und Kühne (Stahl)

Rutschen

Der Klassiker, der nirgends fehlen darf, entweder in einen Hang integriert, oder freistehend mit Leiter. Um eine Rutsche in den Hang einzubauen sind einige Sicherheitsvorschriften einzuhalten, es wird deshalb ungeübten „Planern“ davon abgeraten. Problemloser ist das Aufstellen von freistehenden Rutschen, die im Sandspielbereich enden (nicht in einer „Backzone“!). Es sollten ausschließlich Edelstahlrutschen verwendet werden, keinesfalls Kunststoffrutschen (diese werden brüchig). Beim Einbau darauf achten, dass die Rutschenfläche nicht süd exponiert ausgerichtet ist! Rutschen für die ganz Kleinen werden auch angeboten, sollten aber nicht zu breit sein. Freistehende Rutschen sind für Unterdreijährige nicht geeignet, deshalb immer mit entsprechenden „Anhängseln“ kombiniert. Klassischer Rutschenanbieter ist Kaiser und Kühne, die an anderer Stelle genannten Firmen bieten auch gute Qualitäten.

Wippen

Wippen sind vor allem dann interessant, wenn diese nicht nur von zwei Kindern benutzt werden können. Einige Wippen können alleine, zu zweit oder sogar in kleinen Gruppen genutzt werden. Bekannt sind derartige Wippen z. B. von Lappset oder Kompan. Derartige Geräte sind deutlich sinnvoller, weil vielfältiger (und von mehreren Kindern gleichzeitig) nutzbar, als die klassischen „Wipphühner“.

Rollenspiele

Vor allem Häuschen eignen sich sehr gut für die so wichtigen Rollenspiele. Sinnvoll ist es, sich nicht nur auf ein Häuschen zu beschränken, sondern besser zwei oder

drei nebeneinander zu platzieren. Das erweitert die Möglichkeiten deutlich. Anbieter derartiger Häuschen sind klassischerweise Fa. Kompan, aber auch Hags, Proludic und Richter... . Auch hier unbedingt Sicherheitsabstände beachten!

Sandspiele

*Hier der Text von 5.5, 2. Abschnitt: Oberflächen von Sandkasteneinfassungen.....
Netz oder Plane.*

Mit Sand zu spielen heißt endlos lange spielen. Die Ausstattung, um Sandspiel spannender zu machen ist riesengroß, vom kleinen, drehbaren Bocktisch bis zum Sandwerk. Aus Gründen der Haltbarkeit empfehlen sich im Sandbereich Geräte mit hohem Laminatanteil.

Anbieter sind Kompan, Proludic, Hags...

In Sandflächen sehr beliebt, weil vielfältig nutzbar und recht preisgünstig im Vergleich mit anderen Multispielgeräten: Das Sandwerk, wird bspw. in Holz angeboten von Fa. Richter, für kleinere Kinder noch besser, von Kompan.

Ganz besonders begehrt bei den Kindern: Wassermatschzonen im Sandspielbereich. Bereits kleine Einrichtungen bewirken Wunder. Die Wasserrinnen sollten aus Edelstahl sein, die Pfosten aus Robinie oder aus Stahl. Anbieter sind z. B. Proludic, Kindt, FHS, Kompan...

Einige Pumpen benötigen keine aufwändige Technik, sondern werden einfach bei schönem Wetter durch einen handelsüblichen Gartenschlauch gespeist.

Tischspiele

Picknicktische bieten vielen Kindern Platz und sind „unverrückbar“. Sie eignen sich zum spielen, malen, klönen... . Anbieter sind fast alle genannten Firmen (außer Richter und Kaiser und Kühne), jeweils mit unterschiedlichen Materialschwerpunkten.

Sich erholen oder ausruhen

Der Traum aller Kinder ist dabei die Hängematte. Neben den preisgünstigen textilen Hängematten, die man an evtl. vorhandene Bäume befestigt, gibt es deutlich teurere, aber dafür viel dauerhaftere Hängematten, die ganzjährig draußen bleiben. Um Sicherheitsproblemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt sich die Verwendung von Hängematten inkl. Pfosten. Anbieter sind bspw. FHS, die Hängematten mit Umschlagsicherung anbieten, was gerade in Kindergärten sinnvoll ist (s. untere Abb.). Die Hängematten gibt es als geknüpfte Seil- oder als Gummigliederausführung. Die letztgenannte ist etwas bequemer, die erstgenannte heizt sich nicht so schnell in der Sonne auf und trocknet nach Regenfällen rascher ab.

Firmenliste mit Internetadressen:

- Conlastic: www.conlastic.com

Sehr hochwertige Stahlgeräte, eher für den städtischen Bereich, Anbieter von sehr hochwertigem Fallschutz aus Gummi

- FHS: www.fhs-holztechnik.de/

Allrounder mit größtenteils Holzspielgeräten in guter Qualität

- HAGS: www.hags-mb.de

Stahl- und Holzgeräte mit eigener Kita-Reihe (Uni-Mini). Gute Qualität

- Kaiser und Kühne: www.kaiser-kuehne-play.com

vor allem Stahlgeräte mit sehr hohem Qualitätsstandard

- Kompan: www.kompan.de

Vor allem farbenfrohe Geräte mit Hochdrucklaminaten (Erfinder der „Wipphühner“).

Gute bis sehr gute Qualität

- Kinderland Spielgeräte: www.emsland-spielgeraete.de

Holzspielgeräte aus Robinie, Douglasie oder Brettschichtholz, bei Bedarf auch

Eiche. Breite Angebotspalette von guter Qualität.

- Kindt Spielgeräte: www.kindt-spielplatzgeraete.de

Anbieter von Spielgeräten aus natürlich gewachsenem, unregelmäßigem

Eichenholz, sehr gute Qualität

- Lappset: www.lappset.de

Holz- und Stahlgeräte mit moderner Optik und einzigartigen Geräten. Gute Qualität.

- Proludic: www.proludic.com

Holz- und Stahlgeräte mit moderner Optik und einzigartigen Geräten. Gute Qualität.

- Hilde Richter: www.richter-spielgeraete.de

robuste Holzspielgeräte mit sehr hohem Qualitätsstandard

- Sik-Holz: www.sik-holz.de

Bekanntester Anbieter von Spielgeräten aus natürlich gewachsenem,

unregelmäßigem Robinienholz, sehr gute Qualität

Hier der Hinweis, dass es sich bei den genannten Firmen nur um eine beispielhafte Auswahl handelt, mit der gute Erfahrungen in Bezug auf Qualität und Spielwert gemacht wurden. Selbstverständlich können auch andere Firmen ausgewählt werden, sofern diese gleichwertig sind.

5.8 Sicherheit im Außenbereich

Vorab sei erwähnt, dass hier nicht alle relevanten Sicherheitsaspekte genannt werden können, das würde den Rahmen sprengen. Dennoch können durch Berücksichtigung einiger wichtiger Punkte grobe Fehler vermieden werden:

Hier der Text von 5.5, 1. Abschnitt: Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet sein....., sind zu vermeiden.

Standardgeräte verwenden

Auf das GS-Zeichen sollte unbedingt geachtet werden. Erfahrungsgemäß entstehen vor allem dann Sicherheitsprobleme, wenn von Standardgeräten abgewichen wird und eigene Konstruktionen realisiert werden.

Sicherheitsabstände beachten

Die vom Hersteller stets angegebenen Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten und dürfen sich nur in Ausnahmefällen mit den Sicherheitsabständen benachbarter Spielgeräte überlappen (z. B. seitliche Sicherheitsabstände von Schaukeln). Sicherheitshalber sollte aber auf eine Überlappung von Sicherheitsabständen grundsätzlich verzichtet werden.

Fallschutzbeläge

Fast jedes Spielgerät benötigt einen Fallschutzbelag, dessen Größe sich an dem ausgewiesenen Sicherheitsabstand richtet. Die falldämpfenden Eigenschaften des Belags sind abhängig von der zu erwartenden maximalen Fallhöhe, damit also i. d. R. von der Höhe des Spielgerätes... Die als Fallschutz grundsätzlichen zugelassenen Materialien (Naturboden, Rasen, Sand, Holzhäcksel, Gummibelag

(Fallschutzplatten) müssen je nach Fallhöhe in unterschiedlichen Stärken eingebaut werden. Fallschutzmaterial und Mindeststeinbaustärke sind bei guten Herstellern im Katalog angegeben. Fallschutzsand gem. DIN EN 1176 - 1177 (kein normaler Bausand!) hat sich nach wie vor als bester Fallschutz erwiesen.

Es sind nur noch einige wenige Spielangebote auf dem Markt, die keinerlei Fallschutz benötigen, also auch auf einer befestigten Fläche (Pflaster, Asphalt...) aufgestellt werden können. Es handelt sich um kleine, bodennahe Spielgeräte die entweder gar nicht beweglich sind oder deren Dreh- bzw. Schaukelbewegung „dem Nutzer nicht erzwungen wird“ (Formulierung in der DIN). Man findet solche Spielgeräte z. B. bei Firma Conlastic:
<http://www.conlastic.com/index.php?menu=spiele&cat=1&data=1>

Weitere Infos zum Thema Sicherheit:

- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Kindertageseinrichtungen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, April 2009
- Sichere KITA, Spielplatzgeräte, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Juli 2009
www.sichere-kita.de
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –GPSG
- DIN EN 1176, Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
- DIN EN 1177, stoßdämpfende Spielplatzböden, August 2008

5.9 Feuchtbiotop / Teiche

5.10 Kinderwagenabstellplätze

5.11 Lagerraum für Spielgeräte

5.12 Fahrradstellplätze

Stellplatzsatzung der Stadt Aachen

vom 14.12.2018 ¹

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27.01.2020 ²

Aufgrund der §§ 48 Absatz 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen ³

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit **Anlage 1** (mit Ausnahme der Nutzungen nach Ziffern 1.1 bis 1.7 der Anlage 1) sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 8 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in die Gebietszonen Ia, I, II und III unterteilt.
- (3) Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karten (**Anlage 3** sowie **Anlage 3a**) sowie dem zurzeit gültigen alphabetischen Straßenverzeichnis (**Anlage 4**), die Bestandteile dieser Satzung sind.

Sind beide Straßenseiten in der Anlage 3 (Gebietszoneneinteilung) einer Gebietszone zugeordnet, so sind auch alle von dieser Straße bzw. diesen Straßenabschnitten zu erschließenden Grundstücke dieser Gebietszone zugeordnet. In Anlage 4 (Straßenverzeichnis) fehlende Straßen bzw. nach Satzungsbeschluss neu benannte Straßen sind ausschließlich nach der Kartendarstellung in der Anlage 3 (Gebietszoneneinteilung) den Gebietszonen zuzuordnen.

¹ veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 18.12.2018

² 1. Nachtrag vom 27.01.2020, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 30.01.2020

³ § 1 Absatz 3 geändert durch 1. Nachtrag

Abschnitt II: Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe^{4, 5, 6}

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich genehmigten Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Bei (Nutzungs-)Änderungen ist eine Vergleichsberechnung zwischen dem Stellplatzbedarf der geänderten Teile der Anlage und dem des an dieser Stelle genehmigten Altbestandes, jeweils auf Basis der aktuellen Rechtslage, anzustellen.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Sie sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen, und die
 - a) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - b) einzeln leicht zugänglich sind und
 - c) eine Fläche von
 - mindestens 1,0 m² pro Fahrrad bei ebenerdig angeordneten Fahrradabstellplätzen,
 - mindestens 0,5 m² pro Fahrrad bei vertikalen Hängesystemen mit Hebeunterstützung,
 - mindestens 0,4 m² pro Fahrrad bei Doppelparksystemen mit höhenversetzter Einstellung der Vorderräder und Hebeunterstützung,zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Falls Abstellplätze von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) aus erreicht werden, ist eine Mindestgehwegbreite von 1,5 m erforderlich.Sie sind nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW herzustellen, soweit keine Abweichung nach § 69 Abs. 1 BauO NRW erteilt wird oder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW vorliegen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW und Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW bleiben unberührt.

§ 3 Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze⁷

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach den in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Werten in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

⁴ § 2 Absatz 1 Satz 3 eingefügt durch 1. Nachtrag

⁵ § 2 Absatz 2 Satz 4 lit. c) neu gefasst durch 1. Nachtrag

⁶ § 2 Absatz 3 Satz 2 geändert durch 1. Nachtrag

⁷ § 3 Absätze 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert bzw. neu gefasst durch 1. Nachtrag

- (3) Steht bei den in Anlage 1 mit Fußnote 3 entsprechend gekennzeichneten Nutzungsarten die Gesamtanzahl der Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entscheidet die Stadt.
- (5) Die Anzahl der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird in der Gebietszone Ia um 50% reduziert.
- (6) Bei Vorhaben, die überdurchschnittlich gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sind, wird die Anzahl der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Stellplätze wie folgt verringert:
 - a) in Gebietszone Ia und I um 15%,
 - b) in Gebietszone II um 10% und
 - c) in Gebietszone III um 5%.

Eine überdurchschnittlich gute Anbindung an den ÖPNV liegt vor, wenn das Vorhaben weniger als 300 m Lauflinie von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt liegt und dieser Haltepunkt werktags zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von höchstens zwanzig Minuten angefahren wird. Maßgeblich für die Reduzierung ist der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung.

- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze nach den Absätzen 1 bis 7 für die Nutzungsarten nach Ziffer 1 und/oder für die Nutzungsarten nach den Ziffern 2-10 Nachkommastellen, sind die so ermittelten Werte jeweils auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (8) Bis zu 25% der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von zusätzlichen notwendigen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier notwendige Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (9) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten bauaufsichtlich genehmigten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses (ein Geschoss) erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden. Bei mehr als einem Geschoss ist das oberste Geschoss von der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze befreit. § 48 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW bleibt unberührt.

§ 4 Teilweiser Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Abminderungsfaktoren) ⁸

- (1) Auf die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen kann teilweise nach Maßgabe der folgenden Absätze verzichtet werden. Hierbei gilt, dass 60% der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze vorbehaltlich einer Ablöseregelung hergestellt werden müssen, ein teilweiser Verzicht kann nur bis zu maximal 40% der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze erfolgen.
- (2) Der teilweise Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze ist nur gerechtfertigt, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nach Anlage 2 verringert wird. Daher sind diese Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze zunächst umzusetzen und für den dort bestimmten Zeitraum vorzuhalten bzw. die dort beschriebenen Anforderungen innerhalb des Aussetzungszeitraums zu erfüllen, bevor ein Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze erklärt wird. Im Falle des Semestertickets wird der Verzicht mit Erteilung der Baugenehmigung erklärt, sofern der Nachweis erbracht wurde, dass die (Fach-)Hochschule/ Universität die Nutzung eines Semestertickets für ihre Studierenden vorschreibt. Für das

⁸ § 4 Absatz 2 Satz 3 durch 1. Nachtrag eingefügt

Semesterticket finden die nachfolgenden Absätze über die Aussetzung der Herstellungspflicht keine Anwendung.

- (3) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß **Anlage 2** zu dieser Satzung ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch die in der Anlage 2 genannten besonderen Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Die besonderen Maßnahmen sind vertraglich und, sofern die Maßnahme auf einem Fremdgrundstück betrieben wird, durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. In diesem Fall wird nach Ablauf des Aussetzungszeitraums der unwiderrufliche Verzicht auf die Pflicht zur Herstellung der durch die jeweilige Maßnahme ausgesetzten notwendigen Stellplätze erklärt. Die Aussetzung wird beendet, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. In diesem Fall sind die notwendigen Stellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 abzulösen. Die Konsequenzen sind - aufgeschlüsselt nach jeweils betroffener Maßnahme - in der Anlage 2 dieser Satzung geregelt. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (4) Der Bauherr darf Verträge mit Mobilitätsanbietern über besondere Maßnahmen nach Absatz 3 innerhalb des Aussetzungszeitraums nur kündigen, wenn er die aufgrund dieser Maßnahme von der Herstellungspflicht ausgesetzten notwendigen Stellplätze herstellt. Gleiches gilt für die einvernehmliche Aufhebung entsprechender Verträge. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Weitere Anforderungen an notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze^{9, 10}

- (1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern, für Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern. Für (Fach-)Hochschulen/ Universitäten gilt für notwendige Stellplätze abweichend von Satz 2 eine fußläufige Entfernung von maximal 800 Metern. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Bei Neubauten ist ab 3 Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10% der notwendigen Stellplätze zu schaffen.
- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze können als Abstellplätze für Lastenräder und/oder Fahrradanhänger vorgesehen werden.

⁹ § 5 Absatz 1 geändert durch 1. Nachtrag

¹⁰ § 5 Absatz 4 eingefügt durch 1. Nachtrag

Abschnitt III: Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 6 Allgemeine Bestimmungen ¹¹

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und/oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW zweckentsprechend zu verwenden.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- (4) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach § 48 Abs. 4 Nr. 1 BauO NRW einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone nicht überschreiten.
- (5) Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht für Antragsteller bzw. Bauherren die Möglichkeit, bis zu maximal 20% der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze abzulösen, wenn
 - a) die Anzahl der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze mindestens 5 beträgt,
 - b) mindestens 60% der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze tatsächlich hergestellt und
 - c) weitere mindestens 20% der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze entweder tatsächlich hergestellt werden oder insoweit die Aussetzung der Herstellungspflicht nach § 4 herbeigeführt wurde.

§ 7 Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen
 1. 21.000 € in Gebietszone Ia und I,
 2. 15.100 € in Gebietszone II,
 3. 9.300 € in Gebietszone III.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen
 1. 2.500 € in Gebietszone Ia und I,
 2. 1.750 € in Gebietszone II,
 3. 1.250 € in Gebietszone III.

§ 8 Festlegung des Geldbetrages ¹²

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz wird festgesetzt
 1. für Wohnungen auf
 - 10.000 € in Gebietszone Ia und I,
 - 8.200 € in Gebietszone II,
 - 5.500 € in Gebietszone III.

¹¹ § 6 Absatz 1 Satz 1 geändert durch 1. Nachtrag

¹² § 8 Absatz 2 geändert durch 1. Nachtrag

2. für sonstige Vorhaben auf
- 11.800 € in Gebietszone Ia und I,
 - 9.700 € in Gebietszone II,
 - 6.500 € in Gebietszone III.
- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf
- 600 € in Gebietszone Ia und I,
 - 525 € in Gebietszone II,
 - 450 € in Gebietszone III.
- (3) Für
1. Baulückenschluss,
 2. öffentlich geförderten Wohnungsbau,
 3. Bauvorhaben von erheblicher städtebaulicher oder kultureller Bedeutung,
- in den Gebietszonen Ia und I beträgt der Ablösebetrag 50 % des festgesetzten Betrages nach Absatz 1.
- Ob ein Bauvorhaben von erheblicher städtebaulicher oder kultureller Bedeutung ist, entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss. Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen beträgt der Ablösebetrag 25 % des festgesetzten Betrages nach Absatz 1.
- (4) Für nachstehend städtebaulich bedeutende Vorhaben
1. Versammlungsstätten, wie z. B. Theater, Konzerthäuser,
 2. Soziale Einrichtungen, wie z. B. Soziale Beratungsstellen und Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
 3. Jugend- und Freizeitheime,
 4. Kirchen und Gemeindezentren,
- beträgt der Ablösebetrag 25 % des in der jeweiligen Gebietszone festgesetzten Betrages nach Absatz 1 Ziffer 2.
- Ob die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind, entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss.
- (5) Die Ablösebeträge werden zukünftig alle 2 Jahre entsprechend dem Baupreisindex angepasst.

§ 9 Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss und vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Verträge mit Mobilitätsanbietern über besondere Maßnahmen kündigt oder einvernehmlich aufhebt, ohne die durch die gekündigte oder aufgehobene Maßnahme von der Herstellungspflicht ausgesetzten notwendigen Stellplätze herzustellen oder abzulösen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift/en

Für die bis zum 31.12.2018 vollständigen und ohne erhebliche Mängel eingereichten Bauvorlagen gelten die Regelungen der Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Aachen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzsatzung) vom 21.09.2013. Für ab dem 01.01.2019 vollständige und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Anlage 2: Aussetzung/Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze durch besondere Maßnahmen

Anlage 3: Gebietszoneneinteilung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung

Anlage 3a: Gebietszoneneinteilung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung: Gebietszone Ia (Detailansicht Adalbertstraße)

Anlage 4: Straßenverzeichnis

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.12.2018

gez.

Marcel Philipp

Oberbürgermeister

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone Ia/I	Zone II	Zone III	Zone Ia/I	Zone II	Zone III
1	Wohngebäude und Wohnheime						
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl. je WE			3		
1.2	Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE			6		
1.3	Mehrfamilienhäuser nach m ² Wohnfläche nach WoFIV ⁽¹⁾ je Wohnung						
	< 25 m ²	0,6			1		
	bis 47 m ²	0,7			1		
	bis 62 m ²	0,8			2		
	bis 77 m ²	0,9			2		
	bis 92 m ²	1,0			3		
	bis 107 m ²	1,1			3		
	bis 120 m ²	1,3			4		
	bis 150 m ²	1,6			4		
	> 150 m ²	2,1			4		
1.4	Mehrfamilienhäuser mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau nach m ² Wohnfläche nach WoFIV je Wohnung						
	< 25 m ²	0,4			1		
	bis 47 m ² (55 m ²) ⁽²⁾	0,5			1		
	bis 62 m ² (70 m ²)	0,6			2		
	bis 77 m ² (87 m ²)	0,7			2		
	bis 92 m ² (102 m ²)	0,8			3		
	bis 107 m ² (117 m ²)	0,9			3		
	bis 120 m ²	1,1			4		
	bis 150 m ²	1,4			4		
	> 150 m ²	1,9			4		
1.5	Studentisches Wohnen mit entsprechender bauordnungs- rechtlicher Nutzungsfestschreibung nach m ² Wohnfläche nach WoFIV je Wohnung						
	< 25 m ²	0,4			1		
	bis 47 m ²	0,5			1		
	bis 62 m ²	0,6			2		
	> 62 m ²	Für alle weiteren Wohnungsgrößen gilt die Zahl der Stellplätze gemäß Ziffer 1.3			Für alle weiteren Wohnungsgrößen gilt die Zahl der Abstellplätze gemäß Ziffer 1.3		
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 3-12 Betten, davon 10 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 2-3 Betten, davon 10 % Besucheranteil		
		12 Betten	8 Betten	3 Betten	2 Betten	2 Betten	3 Betten
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 3-12 Betten, davon 10 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10 % Besucheranteil		
		12 Betten	8 Betten	3 Betten	5 Betten	18 Betten	30 Betten
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone Ia/I	Zone II	Zone III	Zone Ia/I	Zone II	Zone III
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen						
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 30-40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil		
		40 m ²	35 m ²	30 m ²	30 m ²	35 m ²	40 m ²
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä., Bordelle)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
		30 m ²	25 m ²	20 m ²	20 m ²	25 m ²	30 m ²
3	Verkaufsstätten						
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 30-50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
		50 m ²	40 m ²	30 m ²	30 m ²	40 m ²	50 m ²
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
		30 m ²	20 m ²	10 m ²	40 m ²	50 m ²	60 m ²
3.3	Verkaufsstätten mit großen Aus- stellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 50-100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil		
		100 m ²	75 m ²	50 m ²	100 m ²	150 m ²	200 m ²

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone Ia/I	Zone II	Zone III	Zone Ia/I	Zone II	Zone III
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen						
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 10–40 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil		
		10 Sitzpl.	8 Sitzpl.	5 Sitzpl.	10 Sitzpl.	25 Sitzpl.	40 Sitzpl.
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 20–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil		
		30 Pl.	20 Pl.	10 Pl.	20 Pl.	25 Pl.	30 Pl.
5	Sportstätten						
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze			1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10–20 Besucherplätze		
		15 Besuch.pl.	10 Besuch.pl.	5 Besuch.pl.	10 Besuch.pl.	15 Besuch.pl.	20 Besuch.pl.
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze			1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15–20 Besucherplätze		
		15 Besuch.pl.	10 Besuch.pl.	5 Besuch.pl.	15 Besuch.pl.	18 Besuch.pl.	20 Besuch.pl.
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche			1 Abstpl. je 50–150 m ² Grundstücksfläche		
		300 m ²	250 m ²	200 m ²	50 m ²	100 m ²	150 m ²
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze			1 Abstpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5–15 Besucherplätze		
		10 Kleiderabl. 15 Besuch.pl.	8 Kleiderabl. 10 Besuch.pl.	5 Kleiderabl. 5 Besuch.pl.	5 Kleiderabl. 5 Besuch.pl.	8 Kleiderabl. 10 Besuch.pl.	10 Kleiderabl. 15 Besuch.pl.
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze			1 Abstpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze		
		4 Pferde.pl.	3 Pferde.pl.	2 Pferde.pl.	2 Pferde.pl.	3 Pferde.pl.	4 Pferde.pl.
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil			1 Abstpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil		
		20 m ²	15 m ²	10 m ²	10 m ²	15 m ²	20 m ²
5.7	Tennisanlagen	1–2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze			1–2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze		
		2 Stpl. je Spielfeld 15 Besuch.pl.	2 Stpl. je Spielfeld 10 Besuch.pl.	1 Stpl. je Spielfeld 5 Besuch.pl.	2 Stpl. je Spielfeld	2 Stpl. je Spielfeld	1 Stpl. je Spielfeld
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote			1 Abstpl. je 2–5 Boote		
		5 Boote	4 Boote	2 Boote	2 Boote	4 Boote	5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe						
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 6–12 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil		
		12 m ²	9 m ²	6 m ²	6 m ²	9 m ²	12 m ²
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1			1 Abstpl. je 8–15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		
		6 Betten	4 Betten	2 Betten	8 Betten	12 Betten	15 Betten
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil		
		8 m ²	6 m ²	4 m ²	4 m ²	6 m ²	8 m ²
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 5–10 Betten, davon 25 % Besucheranteil		
		12 Betten	10 Betten	8 Betten	5 Betten	8 Betten	10 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.			1 Abstpl. je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.		
		25 m ²	23 m ²	20 m ²	10 m ²	18 m ²	25 m ²
7	Krankenhäuser und Kliniken						
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2–3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 10–20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil		
		3 Betten	3 Betten	2 Betten	10 Betten	15 Betten	20 Betten
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 20–30 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil		
		6 Betten	4 Betten	2 Betten	20 Betten	25 Betten	30 Betten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone Ia/I	Zone II	Zone III	Zone Ia/I	Zone II	Zone III
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung						
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10–20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.			1 Abstpl. je 5–15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil		
		20 Kinder	15 Kinder	10 Kinder	5 Kinder	10 Kinder	15 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler			1 Abstpl. je 2–4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil		
		30 Schüler	25 Schüler	20 Schüler	2 Schüler	3 Schüler	4 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre			1 Abstpl. je 2–3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil		
		30 Schüler 10 Schül. ü. 18	25 Schüler 8 Schül. ü. 18	20 Schüler 5 Schül. ü. 18	2 Schüler	2 Schüler	3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10–15 Schüler			1 Abstpl. je 10–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil		
		15 Schüler	13 Schüler	10 Schüler	10 Schüler	13 Schüler	15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten (Hörsäle, Seminarräume)	1 Stpl. je 10–30 m ² Nutzfläche			1 Abstpl. je 20–30 m ² Nutzfläche		
		30 m ²	20 m ²	10 m ²	20 m ²	25 m ²	30 m ²
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2–10 Teilnehmerplätze			1 Abstpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil		
		10 Teiln.pl.	6 Teiln.pl.	2 Teiln.pl.	3 Teiln.pl.	4 Teiln.pl.	5 Teiln.pl.
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100–200 m ² Nutzfläche			1 Abstpl. je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil		
		200 m ²	150 m ²	100 m ²	10 m ²	15 m ²	20 m ²
9	Gewerbliche Anlagen						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Labore, Werkstätten	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte ⁽³⁾ , davon 20 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte ⁽³⁾ , davon 10 % Besucheranteil		
		70 m ²	60 m ²	50 m ²	50 m ²	60 m ²	70 m ²
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte ⁽³⁾ , davon 10 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 70–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte ⁽³⁾ , davon 10 % Besucheranteil		
		100 m ²	90 m ²	80 m ²	70 m ²	85 m ²	100 m ²
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5–7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand			1 Abstpl. je 5–7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3		
		7 Stpl.	6 Stpl.	5 Stpl.	5 Abstpl.	6 Abstpl.	7 Abstpl.
9.4	Tankstellen	1–2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1			1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1		
		1 Stpl.	2 Stpl.	2 Stpl.			
10	Verschiedenes						
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2–4 Kleingärten			1 Abstpl. je 5–10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil		
		4 Kleingärten	3 Kleingärten	2 Kleingärten	5 Kleingärt.	8 Kleingärten	10 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500–2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.			1 Abstpl. je 750–1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang		
		2.000 m ²	1.750 m ²	500 m ²	750 m ²	1.125 m ²	1.500 m ²
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil		
		5 Sonnenb.	4 Sonnenb.	3 Sonnenb.	3 Sonnenb.	4 Sonnenb.	5 Sonnenb.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil		
		7 Waschm.	6 Waschm.	5 Waschm.	5 Waschm.	6 Waschm.	7 Waschm.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	1 Stpl. je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil			1 Abstpl. je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil		
		250 m ²	200 m ²	150 m ²	75 m ²	113 m ²	150 m ²

(1) Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

(2) Die Klammerwerte gelten für Wohnungen für Rollstuhlnutzer mit Merkmal R im Bauantrag (hier gelten zusätzlich die Vorgaben für die Größe der herzustellenden Stellplätze nach der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW).

(3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Die nachfolgend beschriebenen Optionen (Abminderungsfaktoren) sind, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kumulativ möglich:

1. Errichtung oder Erweiterung einer öffentlich zugänglichen Car-Sharing-Station

- 1.1. Die Pflicht zur Herstellung von bis zu **10%** der notwendigen Stellplätze kann durch die Errichtung einer öffentlich zugänglichen und nutzbaren Car-Sharing-Station auf dem Baugrundstück ausgesetzt werden. Gleiches gilt für die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Car-Sharing-Stationen auf einem geeigneten Grundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 300 m zum Baugrundstück.
- 1.2. Je Car-Sharing-Stellplatz wird die Pflicht zur Herstellung von fünf notwendigen Stellplätzen ausgesetzt. Sofern 10% der notwendigen Stellplätze weniger als fünf Stellplätzen entsprechen, wird nur die geringere Anzahl an Stellplätzen bei der Aussetzung berücksichtigt.
- 1.3. Sobald die Car-Sharing-Station mit der entsprechenden Anzahl an Stellplätzen über einen Zeitraum von zehn Jahren durchgängig betrieben wurde, gelten die ausgesetzten Stellplätze als hergestellt.
- 1.4. Bei Scheitern der Maßnahme sind Car-Sharing-Stellplätze als reguläre Stellplätze zu erhalten. Jeder Car-Sharing-Stellplatz wird dann als ein notwendiger Stellplatz nach § 3 der Stellplatzsatzung bewertet.

Für die übrigen vier von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze je Car-Sharing-Stellplatz gelten die Regelungen der Stellplatzsatzung bzgl. der Herstellung bzw. Ablösung von Stellplätzen. Die Anzahl der ausgesetzten notwendigen Stellplätze reduziert sich nach Ablauf von drei Jahren ab Innutzungnahme der Car-Sharing-Station um jährlich 12,5%. Ergeben sich bei der Ermittlung Nachkommastellen, wird auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufgerundet.

2. Errichtung einer öffentlich zugänglichen Pedelec-Verleihstation

- 2.1. Die Pflicht zur Herstellung von bis zu **7,5%** der notwendigen Stellplätze kann durch die Errichtung einer öffentlich zugänglichen und nutzbaren Pedelec-Verleihstation (mit je 6 Fahrrädern und 6 freien Plätzen) auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 200 m zum Baugrundstück ausgesetzt werden.
- 2.2. Für die Errichtung einer Pedelec-Verleihstation wird die Pflicht zur Herstellung von drei notwendigen Stellplätzen ausgesetzt. Sofern 7,5% der notwendigen Stellplätze weniger als drei Stellplätzen entsprechen, wird nur die geringere Anzahl an Stellplätzen bei der Aussetzung berücksichtigt.
- 2.3. Sobald die Pedelec-Verleihstation über einen Zeitraum von zehn Jahren durchgängig betrieben wurde, gelten die ausgesetzten Stellplätze als hergestellt.
- 2.4. Bei Scheitern der Maßnahme ist die Pedelec-Verleihstation zu beseitigen. Die frei gewordene Fläche ist nach Möglichkeit für die Herstellung ausgesetzter Stellplätze zu verwenden.

Für die von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze gelten die Regelungen der Stellplatzsatzung bzgl. der Herstellung bzw. Ablösung von Stellplätzen. Die Anzahl der ausgesetzten notwendigen Stellplätze reduziert sich nach Ablauf von drei Jahren ab Innutzungnahme der Pedelec-Verleihstation um jährlich 12,5%. Ergeben sich bei der Ermittlung Nachkommastellen, wird auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufgerundet.

3. Job-Tickets

- 3.1. Die Pflicht zur Herstellung von bis zu **20%** der notwendigen Stellplätze kann durch den Erwerb von Job-Tickets für die ArbeitnehmerInnen in dem betreffenden Objekt durch den Bauherrn ausgesetzt werden.
- 3.2. Je ausgesetzten Stellplatz sind Job-Tickets in Höhe von 90% des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ablösebetrages nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Stellplatzsatzung beim regionalen Nahverkehrsunternehmen durch den Bauherrn zu erwerben. Der Betrag ist mit der Stadt zu vereinbaren. Der vereinbarte Betrag muss innerhalb von zehn Jahren ab Beginn der Maßnahme vollständig für den Erwerb von Job-Tickets verausgabt werden.
- 3.3. Die den ArbeitnehmerInnen angebotenen Stellplätze dürfen nur zu einem monatlichen Mietbetrag angeboten werden, der mindestens 15% über dem monatlichen Job-Ticket-Preis liegt.
- 3.4. Auf die Herstellung der ausgesetzten Stellplätze wird verzichtet, sobald nachgewiesen wurde, dass Job-Tickets in Höhe des vereinbarten Betrages beim regionalen Nahverkehrsunternehmen erworben wurden.
- 3.5. Bei Scheitern der Maßnahme oder Überschreitung des Aussetzungszeitraums gilt die nach folgender Formel ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze als hergestellt:

$$\frac{\text{für JobTickets verausgabte Mittel}}{\text{Ablösebetrag je Stellplatz (bei Vertragsabschluss)}} = \text{Anzahl Stellplätze}$$

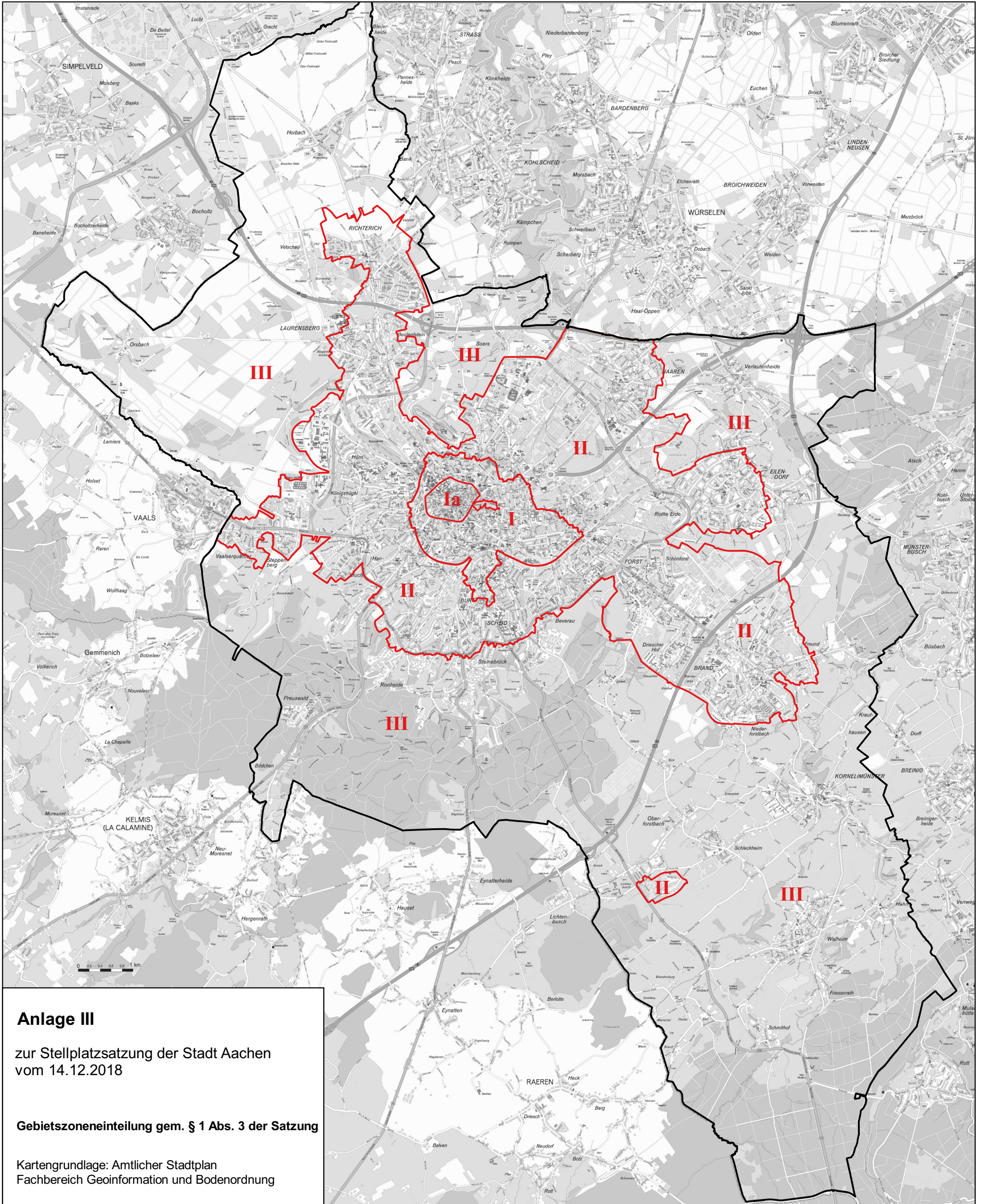
Ergeben sich bei der Ermittlung Nachkommastellen, wird auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufgerundet.

Für die übrigen von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze gelten die Regelungen der Stellplatzsatzung bzgl. der Herstellung bzw. Ablösung von Stellplätzen.

- 3.6. Diese Regelung gilt nur für gewerbliche Nutzungen.

4. Semestertickets

Bei Vorhaben, welche der Nutzungsart 8.5 der Anlage 1 (Fachhochschulen, Universitäten) zuzuordnen sind, wird auf die Pflicht zur Herstellung von 40% der notwendigen Stellplätze verzichtet, sofern die jeweilige (Fach-)Hochschule oder Universität die Nutzung eines Semestertickets für ihre Studierenden vorschreibt.



Anlage III

zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen
vom 14.12.2018

Gebietszoneneinteilung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan
Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung




Anlage III a

zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen

vom 14.12.2018

Gebietszoneneinteilung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung
 Gebietszone Ia (Detailansicht Adalbertstraße)

Kartengrundlage: ALKIS Städteregion
 Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung

 Gebietszone Ia

Zone III	Aachener Straße	Zone II	Am Burgberg
Zone II	Aachener-und-Münchener-Allee	Zone III	Am Chorusberg
Zone I	AachenMünchener-Platz	Zone III	Am Dorbach
Zone I	Abteiblick	Zone III	Am Fassenhof
Zone III	Abteigarten	Zone II	Am Finkenschlag
Zone II	Abteiplatz	Zone III	Am Forsthaus
Zone II	Abteistraße	Zone II	Am Friedrich
Zone I	Achterstraße	Zone II	Am Gastes
Zone II	Ackerstraße	Zone II	Am Gut Bau
Zone I	Adalbertsberg	Zone II	Am Guten Hirten
Zone I	Adalbertsteinweg	Zone II	Am Gut Wolf
Zone I	Adalbertstift	Zone II	Am Gutshof
Zone II	Adalbert-Stifter-Straße	Zone II	Am Haarberg
Zone Ia	Adalbertstraße	Zone II	Am Hangeweier
Zone II	Adele-Weidtmann-Straße	Zone III	Am Hasselholz
Zone II	Adenauerallee	Zone II	Am Höfling
Zone I	Adlerberg	Zone II	Am Hoerfeld
Zone II	Ahornstraße	Zone II	Am Hügel
Zone II	Ahornweg	Zone II	Am Kaninsberg
Zone II	Akazienstraße	Zone III	Am Keilbusch
Zone III	Albert-Einstein-Straße	Zone II	Am Kelk
Zone II	Albert-Maas-Straße	Zone II	Am Kleebach
Zone II	Albert-Schweitzer-Straße	Zone II	Am Kraftversorgungsturm
Zone II	Albert-Servais-Allee	Zone II	Am Kreuz
Zone II	Alemannenstraße	Zone II	Am Kupferofen
Zone I	Alexanderstraße	Zone I	Am Lavenstein
Zone Ia	Alexianergraben (alle geraden Hausnrn.)	Zone II	Am Lütterbüschgen
Zone I	Alexianergraben (alle ungeraden Hausnrn.)	Zone II	Am Mühlenteich
Zone III	Alfons-Gerson-Straße	Zone II	Am Neuenhof
Zone I	Alfonsstraße	Zone II	Am Pannes
Zone II	Alkuinstraße	Zone II	Am Pannhaus
Zone II	Alois-Riedler-Straße	Zone II	Am Pappelweiher
Zone II	Alsenstraße	Zone II	Am Ravelsberg
Zone I	Altdorfstraße	Zone II	Am Reulert
Zone III	Altenberger Straße	Zone II	Am Römerhof
Zone III	Alter Heerler Weg	Zone II	Am Rollefer Berg
Zone III	Alter Landgraben	Zone II	Am Rosengarten
Zone II	Alte Vaalser Straße	Zone II	Am Rosenhügel
Zone III	Alte Würselener Straße	Zone I	Am Roskapellchen
Zone I	Alter Posthof	Zone II	Am Sandhäuschen
Zone II	Alter Schlachthof	Zone III	Am Schaafweg
Zone II	Alter Tivoli	Zone II	Am Schiefen Eck
Zone II	Alt-Haarener Straße	Zone II	Am Schlossteich
Zone II	Altstraße	Zone II	Am Schönauer Acker
Zone III	Am Adamshäuschen	Zone II	Am Schönauer Hang
Zone II	Am Alten Bahndamm	Zone II	Am Sonnenlehen
Zone III	Am Alten Kalkwerk	Zone II	Am Sportpark Soers
Zone II	Am Alten Kloster	Zone II	Am Tiergarten
Zone II	Am Alten Wasserwerk	Zone II	Am Tivoli
Zone III	Am Bach	Zone II	Am Treut
Zone II	Am Backes	Zone III	Am Tunnel
Zone III	Am Bahnhof	Zone II	Am Venskyhäuschen
Zone III	Am Bayerhaus	Zone I	Am Viadukt
Zone III	Am Berg	Zone III	Am Wackerpütz
Zone III	Am Berghang	Zone II	Am Wassersprung
Zone II	Am Beulardstein	Zone II	Am Weberhof
Zone II	Am Beverbach	Zone II	Am Weißenberg
Zone II	Am Bilderstock	Zone II	Am Weyenberg
Zone II	Am Blockhaus	Zone II	Am Wolf
Zone II	Am Bollet	Zone II	Am Ziegelweiher
Zone II	Am Bongard	Zone II	Ambrosiusstraße
Zone II	Am Branderhof	Zone II	Amselweg
Zone II	Am Brombeerhang	Zone II	Amstelbachstraße
Zone II	Am Büschchen	Zone II	Amsterdamer Ring

Zone II	Amyastraße	Zone II	Auf Krummerück
Zone II	An den Birkenweiden	Zone II	Auf Trimpersfeld
Zone II	An den Finkenweiden	Zone II	Auf Überhaaren
Zone I	An den Frauenbrüdern	Zone III	Auf Vogelsang
Zone II	An den Rollefwiesen	Zone I	Augustastraße
Zone III	An den Wurmquellen	Zone II	Auguste-von-Sartorius-Weg
Zone II	An der alten Waggonfabrik	Zone Ia	Augustinerbach
Zone II	An der alten Ziegelei	Zone Ia	Augustinergasse
Zone II	An der Birk	Zone Ia	Augustinerplatz
Zone II	An der Ellermühle	Zone III	Augustinerweg
Zone II	An der Glashütte	Zone II	August-Körver-Weg
Zone II	An der Haupttribüne	Zone III	August-Macke-Straße
Zone III	An der Höhe	Zone I	Aureliusstraße
Zone II	An der Junkersmühle	Zone II	Aussemstraße
Zone III	An der Kapelle	Zone II	Austraße
Zone III	An der Kirschkaul	Zone III	Avantis
Zone II	An der Kulprie	Zone I	Bachstraße
Zone Ia	An der Nikolauskirche	Zone I	Bädersteig
Zone II	An der Ölmühle	Zone I	Bärenstraße
Zone II	An der Rahemühle	Zone III	Bahnesweg
Zone II	An der Rast	Zone I	Bahnhofplatz
Zone II	An der Schanz	Zone I	Bahnhofstraße
Zone II	An der Schmit	Zone II	Banker-Feld-Straße (von Horbacher Str. bis Hausnr. 28), danach Zone III
Zone II	An der Schurzelter Brücke	Zone II	Barbarastraße
Zone II	An der Unterbahn	Zone II	Barbarossaplatz
Zone II	An der Vorburg	Zone II	Bastogne City
Zone III	An der Weide	Zone III	Baumgartsweg
Zone II	An der Weingass	Zone II	Bayernallee
Zone II	An der Wurm	Zone III	Bayersbusch
Zone II	Andréstraße	Zone III	Bechheim
Zone I	Anna-Sittarz-Platz	Zone II	Beckerstraße
Zone Ia	Annastraße	Zone Ia	Beeckstraße 8; Rest Zone I
Zone II	Anne-Frank-Straße	Zone I	Beethovenstraße
Zone Ia	Annuntiatenbach	Zone Ia	Beginenstraße
Zone III	Antoniusberg	Zone III	Belvedereallee
Zone Ia	Antoniusstraße	Zone Ia	Bendelstraße
Zone II	Anton-Kurze-Allee	Zone I	Bendstraße
Zone III	Apolloniastraße	Zone I	Benediktinerstraße
Zone III	Apolloniaweg	Zone III	Benediktinerweg
Zone III	Ardennestraße	Zone III	Benediktusplatz
Zone II	Arengasse	Zone III	Benediktusstraße
Zone I	Aretzstraße	Zone II	Benno-Levy-Weg
Zone II	Arlingtonstraße	Zone I	Berdoletstraße
Zone II	Arndtstraße	Zone II	Berensberger Straße (von Roermonder Str. bis Kohlscheider Str.), danach Zone III
Zone II	Arnoldstraße	Zone II	Berensberger Winkel
Zone II	Arthur-Kampf-Straße	Zone I	Bergdriesch
Zone II	Astenetweg	Zone III	Bergfeld
Zone III	Atherstraße	Zone I	Bergische Gasse
Zone III	Auenrathweg	Zone I	Bergstraße
Zone II	Auf Beverau	Zone II	Berliner Ring
Zone III	Auf dem Anger	Zone II	Bertholdstraße
Zone III	Auf dem Foerbrich	Zone II	Betzelterstraße
Zone III	Auf dem Juch	Zone II	Beulardsteiner Feld
Zone III	Auf dem Knopp	Zone I	Beverstraße
Zone II	Auf dem Plue	Zone III	Biberweg
Zone II	Auf der Ell	Zone III	Bierstrauch
Zone III	Auf der Gallich	Zone III	Bilstermühler Straße
Zone III	Auf der Heide	Zone III	Binsenweg
Zone II	Auf der Hörn	Zone III	Birkengrund
Zone II	Auf der Hüls	Zone III	Birkenstraße
Zone III	Auf der Kier	Zone II	Birkenweg
Zone II	Auf der Maar	Zone III	Birkstraße
Zone II	Auf der Schönauer Höhe		
Zone III	Auf der Wildnis		

Zone III	Bischof-Hemmerle-Weg	Zone II	Buschstraße Hausnr. 2-20
Zone II	Bischofstraße	Zone III	Buschstraße Hausnr. 1a bis Ende u. 22 bis Ende
Zone I	Bismarckstraße	Zone III	Buschweg
Zone II	Bleiberger Straße	Zone II	Butzweide
Zone Ia	Blondelstraße 20, 22, 34/36; Rest Zone I	Zone III	Cäcilienstraße
Zone I	Blücherplatz (westliche Seite (Hausnrn. 2-16))	Zone II	Camp Pirotte
Zone II	Blücherplatz (außer westliche Seite (Hausnrn. 2-16))	Zone II	Campus-Boulevard
Zone III	Blumenstraße	Zone II	Carlasiedlung
Zone II	Bobenden	Zone II	César-Franck-Straße
Zone III	Bocholtzer Straße	Zone III	Champierweg
Zone III	Bocholtzer Weg	Zone II	Charles-De-Coster-Straße
Zone II	Bodelschwinghstraße	Zone II	Charlottenburger Allee
Zone II	Bogenstraße	Zone I	Charlottenstraße
Zone II	Bonhoefferstraße	Zone II	Chlodwigstraße
Zone II	Bonifatiusweg	Zone II	Christian-Quix-Straße
Zone II	Borchersstraße	Zone II	Claßenstraße
Zone I	Borgasse	Zone II	Clermontstraße
Zone I	Boxgraben	Zone III	Cockerillpark
Zone I	Brabantstraße	Zone II	Colynshofstraße
Zone II	Brahmsstraße	Zone III	Corrgasse
Zone II	Brandenburgweg	Zone II	Coudenhovestraße
Zone II	Brander-Feld-Weg	Zone I	Couvenstraße
Zone II	Brander Heide	Zone III	Cyprianusweg
Zone II	Branderhofer Weg (von Anfang bis Adenauerallee)	Zone III	Dachsbau
Zone III	Branderhofer Weg (von Adenauerallee bis Ende)	Zone II	Dahlienweg
Zone II	Brander Straße	Zone Ia	Dahmengraben
Zone III	Braunebusch	Zone III	Damaschkestraße
Zone III	Breiniger Straße	Zone I	Dammstraße
Zone II	Breitbendenstraße	Zone II	Danziger Straße
Zone III	Bremenberg	Zone III	Dauffenbachstraße
Zone II	Breslauer Straße	Zone II	Debyestraße
Zone III	Broichweidener Weg	Zone II	Dedolphstraße
Zone III	Bruchstraße	Zone I	Deliusstraße
Zone III	Brückchenweg	Zone II	Dellstraße
Zone II	Brückstraße	Zone III	Deltourserb
Zone II	Brüggemannstraße	Zone II	Dennewartstraße
Zone II	Brühlstraße	Zone III	Dicker-Busch-Weg
Zone II	Brüsseler Ring	Zone III	Diepekuhl
Zone II	Brunnenstraße	Zone III	Diepenbenden
Zone II	Brunnenweg	Zone III	Dinkermichsweg
Zone II	Brunsumstraße	Zone III	Dirgeltweg
Zone III	Buchenallee	Zone II	Dr.-Bernhard-Klein-Straße
Zone III	Buchenheck	Zone II	Dr.-Hahn-Straße
Zone III	Buchenstraße	Zone II	Dr.-Josef-Lamby-Straße
Zone II	Buchenweg	Zone Ia	Dr.-Vitus-Metz-Straße
Zone Ia	Buchkremerstraße	Zone II	Dohlenweg
Zone II	Buchweg (bis einschließlich Hausnr. 13)	Zone Ia	Domhof
Zone III	Buchweg (ab Hausnr. 23)	Zone II	Donatusplatz
Zone Ia	Büchel	Zone II	Donatusstraße
Zone III	Bückerhofer Weg	Zone II	Don-Bosco-Straße
Zone III	Büfferweg	Zone III	Dorffer Straße
Zone III	Bungartsweg	Zone III	Dorfstraße
Zone II	Bungert	Zone II	Doris-Schachner-Straße
Zone II	Bunsenstraße	Zone III	Dornbruchweg
Zone II	Burggrafenstraße	Zone III	Dreiländerweg
Zone II	Burghöhenweg	Zone II	Drei-Rosen-Straße
Zone II	Burgstraße	Zone II	Drei-Rosen-Winkel
Zone II	Burgwinkel	Zone II	Dresdener Straße
Zone I	Burtscheider Markt	Zone I	Driescher Gässchen
Zone I	Burtscheider Straße	Zone I	Drimbornstraße
Zone III	Buschbenden	Zone II	Drosselpfad
Zone III	Buschfeldweg	Zone II	Drosselweg
Zone II	Buschhäuserweg	Zone II	Düppelstraße
Zone II	Buschmühle	Zone III	Düsbergweg

Zone III	Düserhofstraße	Zone III	Ferberberg
Zone II	Düstergasse	Zone II	Fichtestraße
Zone I	Dunantstraße	Zone III	Fichthang
Zone III	Eberburgweg	Zone III	Fingerhutsmühlenweg
Zone II	Eburonenstraße	Zone III	Finkenhag
Zone II	Eburonenwinkel	Zone Ia	Fischmarkt
Zone I	Eckenberger Straße (von Anfang bis Berdoletstr. bzw. Hausnr. 46)	Zone II	Fischweiher
Zone II	Eckenberger Straße (von Berdoletstr. bzw. Hausnr. 48 bis Ende)	Zone II	Fitzeberg
Zone II	Eckenerstraße	Zone III	Flandrische Straße
Zone II	Eckertweg	Zone II	Fliederweg
Zone II	Eginhardstraße	Zone III	Florastraße
Zone II	Eibenweg	Zone III	Föhrenweg
Zone II	Eichelhäherweg	Zone II	Försterstraße
Zone II	Eichendorffweg	Zone II	Forckenbeckstraße
Zone III	Eichenheck	Zone II	Forellenweg
Zone II	Eichenstraße	Zone III	Forsterheider Straße
Zone III	Eicher Weg	Zone II	Forster Linde
Zone III	Eichhörnchenweg	Zone II	Forster Straße
Zone II	Eifelstraße	Zone II	Forster Weg
Zone II	Eilendorfer Straße	Zone I	Frankenberger Straße
Zone Ia	Eilfschornsteinstraße	Zone III	Frankensteg
Zone II	Eintrachtstraße	Zone I	Frankenstraße
Zone II	Eisenbahnweg	Zone II	Frans-Masereel-Straße
Zone III	Eisenhütte	Zone II	Franziskusweg
Zone III	Eisenhüttenweg	Zone III	Franzosenweg
Zone Ia	Elisabethstraße	Zone II	Franz-Delheid-Straße
Zone II	Ellerhofweg	Zone III	Franz-Marc-Straße
Zone II	Ellerstraße	Zone III	Franz-Pauly-Straße
Zone III	Elleterweg	Zone I	Franzstraße
Zone II	Elsa-Brändström-Straße	Zone II	Franz-Wallraff-Straße
Zone II	Elsassplatz	Zone II	Freiherrenstraße
Zone II	Elsassstraße	Zone III	Frennetstraße
Zone II	Elsenborn	Zone Ia	Frère-Roger-Straße
Zone II	Elsternweg	Zone III	Freunder Heideweg
Zone II	Emmastraße	Zone II	Freunder Landstraße (gerade Hausnrn. von Anfang bis 92, ungerade Hausnrn. von Anfang bis 65)
Zone II	Emmi-Welter-Straße	Zone III	Freunder Landstraße (gerade Hausnrn. von 98 bis Ende, ungerade Hausnrn. von 87 bis Ende)
Zone III	Endstraße	Zone III	Freunder Straße
Zone II	Engelbertstraße	Zone II	Freunder Weg
Zone II	Entenfeld	Zone II	Friedenstraße
Zone III	Entenpfulher Weg	Zone III	Friedensweg
Zone II	Erberichshofstraße	Zone I	Friedlandstraße
Zone II	Erckensstraße	Zone II	Friedrich-Ebert-Allee
Zone II	Erfststraße	Zone I	Friedrichstraße
Zone II	Erkwiesenstraße	Zone III	Friedrichweg
Zone II	Erlenweg	Zone Ia	Friedrich-Wilhelm-Platz (Hausnr. 11 bis 15)
Zone II	Erzbergerallee	Zone I	Friedrich-Wilhelm-Platz (Hausnr. 1 bis 10)
Zone II	Eschenallee	Zone II	Friedrich-Wilhelm-Straße
Zone III	Eselsweg	Zone III	Friesenrather Weg
Zone II	Eulersweg	Zone I	Friesenstraße
Zone II	Eupener Straße (von Anfang bis St. Vither Str./Luxemburger Ring)	Zone II	Fringsgraben
Zone III	Eupener Straße (von St. Vither Str./Luxemburger Ring bis Ende)	Zone III	Frohnrather Feldweg
Zone III	Eurensteg	Zone III	Frohnrather Weg
Zone II	Europadorf	Zone III	Fronhofer Weg
Zone II	Europaplatz	Zone III	Fuchserde
Zone II	Eynattener Straße	Zone III	Fuchspfad
Zone III	Falkenberg	Zone III	Gabriele-Münter-Straße
Zone II	Fassinstraße	Zone II	Gärtnerstraße
Zone II	Feldchen	Zone II	Galaterstraße
Zone II	Feldstraße	Zone II	Gallierstraße
Zone II	Felix-Timmermans-Straße	Zone II	Galmeistraße
		Zone III	Gangolfsweg
		Zone II	Gartenstraße

Zone I	Gasborn	Zone I	Hackländerstraße
Zone II	Gemmenicher Weg (bis einschließlich Hausnr. 45); Rest Zone III	Zone II	Händelstraße
Zone II	Georgstraße	Zone III	Hahner Straße
Zone II	Gerhart-Hauptmann-Straße	Zone III	Hahnweg
Zone I	Gerlachstraße	Zone II	Hainbuchenstraße
Zone II	Germanusstraße	Zone II	Hainbuchenweg
Zone II	Geschwister-Scholl-Straße	Zone II	Halfendriesch
Zone III	Geuchter Feldweg	Zone II	Halfenstraße
Zone III	Geuchter Weg	Zone II	Halifaxstraße
Zone III	Geusenweg	Zone II	Hammerweg
Zone II	Gewerbepark Brand	Zone II	Hamsterweg
Zone II	Gierstraße	Zone II	Hanbrucher Straße
Zone III	Ginsterbrücksweg	Zone II	Hanbrucher Weg (von Anfang (Hanbrucher Str.) bis Amsterdamer Ring)
Zone III	Girlachsgraben	Zone III	Hanbrucher Weg (von Amsterdamer Ring bis Ende)
Zone II	Giselastraße	Zone II	Hander Weg (von Horbacher Str. bis Karl-Friedrich Str., danach Zone III)
Zone II	Glatzer Straße	Zone III	Hangstraße
Zone II	Gleiwitzer Straße	Zone II	Hangweg
Zone II	Gneisenastraße	Zone III	Hanns-Bolz-Straße
Zone I	Goerdelerstraße	Zone II	Hans-Böckler-Allee
Zone III	Goertzbrunnstraße	Zone II	Hans-Haase-Weg
Zone II	Goethestraße	Zone Ia	Hans-Stercken-Platz
Zone I	Goffartstraße	Zone Ia	Hans-von-Reutlingen-Gasse
Zone II	Goldammerweg	Zone I	Hansemannplatz
Zone II	Goldbachstraße	Zone II	Hansmannstraße
Zone II	Goldberg	Zone Ia	Harscampstraße 1, 3, 5; Rest Zone I
Zone I	Gottfriedstraße	Zone Ia	Hartmannstraße
Zone III	Gracht	Zone III	Hasbach
Zone III	Grachtstraße	Zone II	Haselsteig
Zone II	Granitweg	Zone II	Hasencleverstraße
Zone II	Grauenhofer Weg	Zone III	Hasenfeld
Zone I	Gregorstraße	Zone II	Hasenwaldstraße
Zone III	Grensstraat	Zone II	Hasselholzer Weg (von Anfang (Lütticher Str.) bis Amsterdamer Ring)
Zone III	Grenzweg	Zone III	Hasselholzer Weg (von Amsterdamer Ring bis Ende)
Zone III	Grindelweg	Zone I	Haßlerstraße
Zone III	Gringelsbach	Zone I	Hauptstraße
Zone III	Gringelstraße	Zone III	Hausener Gasse
Zone III	Großheidstraße	Zone III	Hauseter Weg
Zone Ia	Großkölnstraße	Zone III	Haus-Heyden-Straße
Zone II	Grubenstraße	Zone III	Heckenweg
Zone II	Grüneck	Zone III	Heckstraße
Zone III	Grüne Eiche	Zone II	Heerleener Straße
Zone III	Grünenthal	Zone III	Heidbendenstraße
Zone II	Grünenthaler Straße (Hausnr. 55 in Zone III)	Zone III	Heidchen
Zone II	Grüner Weg	Zone III	Heidchenberg
Zone II	Grüner Winkel	Zone II	Heidchenweg
Zone III	Grünstraße	Zone III	Heider-Hof-Weg
Zone III	Grünweg	Zone II	Heidestraße
Zone I	Guaitastraße	Zone III	Heidweg
Zone II	Gulpener Straße	Zone II	Heimstraße
Zone II	Gustav-Freytag-Straße	Zone II	Hein-Görgen-Straße
Zone II	Gut-Dämme-Straße	Zone I	Hein-Janssen-Straße
Zone III	Gut Grenzhof	Zone I	Heinrichsallee (Hausnr. 1 in Zone Ia)
Zone III	Gut-Knapp-Straße	Zone II	Heinrich-Heuser-Weg
Zone II	Gut Lehmkülchen	Zone II	Heinrich-Hollands-Straße
Zone III	Gut Steeg	Zone II	Heinrich-Lehmann-Platz
Zone II	Gut Weide	Zone III	Heinrich-Thomas-Platz
Zone II	Haarbachtalstraße	Zone I	Heinzenstraße
Zone III	Haarener Allee	Zone I	Heißbergstraße
Zone II	Haarener Gracht (gerade Hausnrn. von 2 bis 62; ungerade Hausnrn. von 1 bis 55; Rest Zone III)	Zone II	Helmertweg
Zone II	Haarhofstraße (von-Coels-Str. bis Krebsstr., danach Zone III)	Zone II	Helvetierstraße
Zone II	Habsburgerallee	Zone I	Henger Herrjotts Fott

Zone II	Henricistraße	Zone III	Hundertsweg
Zone II	Herbartstraße	Zone III	Hundskaulweg
Zone II	Herderstraße	Zone III	Hunsrückweg
Zone II	Hergelsbendenstraße	Zone III	Iltisweg
Zone II	Hergelsmühlenweg	Zone II	Im Brander Feld
Zone III	Hergenrather Weg	Zone II	Im Brockenfeld
Zone Ia	Hermann-Heusch-Platz	Zone II	Im Ellerbruch
Zone II	Hermann-Löns-Allee (von Anfang (Goethestr.) bis Brüsseler Ring)	Zone II	Im Erb
Zone III	Hermann-Löns-Allee (von Brüsseler Ring bis Ende)	Zone II	Im Erdbeerfeld
Zone III	Hermann-Löns-Straße	Zone II	Im Erckfeld
Zone I	Hermannstraße	Zone III	Im Fuchsbau
Zone II	Hermann-Sudermann-Straße	Zone II	Im Gillesbachtal
Zone III	Herrenbergstraße	Zone II	Im Ginster
Zone III	Herrenpfahlweg	Zone II	Im Gödersfeld
Zone II	Herstaler Straße	Zone II	Im Grüntal
Zone I	Herzogstraße	Zone III	Im Hesselter
Zone III	Herzogsweg	Zone III	Im Husebruch
Zone II	Heusstraße	Zone II	Im Johannistal
Zone II	Hexenberg	Zone II	Im Klostergarten
Zone III	Heyder Feldweg	Zone II	Im Kollenbruch
Zone II	Hickelweg	Zone II	Im Krähenfeld
Zone III	Himmelsleiter	Zone III	Im Langfeld
Zone Ia	Hirschgraben (alle ungeraden Hausnrn.)	Zone I	Im Mariental
Zone I	Hirschgraben (alle geraden Hausnrn.)	Zone II	Im Mittelfeld
Zone III	Hirschweg	Zone II	Im Purweider Feld
Zone II	Hirzenrott	Zone III	Im Pützbend
Zone III	Hitfelder Straße	Zone III	Im Reichswald
Zone III	Hochbrück	Zone II	Im Ring
Zone III	Hochhausring	Zone II	Im Roth
Zone II	Hochstraße	Zone III	Im Steinfeld
Zone III	Hochwaldweg	Zone II	Im Süsterfeld
Zone II	Höfchensweg (von Anfang bis Luxemburger Ring)	Zone III	Im Tannengrund
Zone III	Höfchensweg (von Luxemburger Ring bis Ende)	Zone II	Im Vennbahnbogen
Zone II	Höhenweg	Zone II	Im Weingarten
Zone II	Hörnhang	Zone III	Im Wiesengrund
Zone II	Hörnstieg	Zone III	Im Winkel
Zone II	Hötenigweg	Zone II	In den Atzenbenden
Zone Ia	Hof	Zone III	In den Hehnen
Zone II	Hofenbornstraße	Zone II	In den Heimgärten
Zone II	Hofenburger Straße	Zone II	In den Heimstätten
Zone III	Hoffmannallee	Zone I	In den Kronprinzengärten
Zone II	Hofweg	Zone II	In den Küpperbenden
Zone II	Hohenstufenallee	Zone II	In den Zwanzigmorgen
Zone II	Hohenzollernplatz	Zone II	In der Heide
Zone III	Hohlgradweg	Zone III	In der Lohn
Zone III	Hohlweg	Zone II	In der Schönauer Aue
Zone II	Holsteinstraße	Zone III	Indeweg
Zone III	Holunderweg	Zone II	In Grafen Weid
Zone Ia	Holzgraben	Zone III	In Jenem End
Zone II	Horbacher Straße (von Roermonder Str. bis Hausnr. 140; danach Zone III)	Zone II	Intzestraße
Zone I	Horngasse	Zone III	Iternberg
Zone I	Hubertusplatz	Zone II	Jackstraße
Zone I	Hubertusstraße	Zone II	Jacques-Königstein-Promenade
Zone III	Hubertusweg	Zone III	Jägerspfad
Zone II	Hubert-Spickernagel-Straße	Zone I	Jägerstraße
Zone II	Hubert-Wienen-Straße	Zone II	Jahnplatz
Zone Ia	Hühnermarkt	Zone II	Jahnstraße
Zone III	Hühnertalweg	Zone I	Jakobsplatz
Zone II	Hünefeldstraße	Zone Ia	Jakobstraße (von Anfang bis Löhergraben/Karlsgraben)
Zone II	Hüttenstraße	Zone I	Jakobstraße (von Löhergraben/ Karlsgraben bis Ende)
Zone III	Hufer Fußpfad	Zone II	Jean-Bremen-Straße
Zone II	Hugo-Baurmann-Weg	Zone II	Jean-Lejeune-Straße

Zone Ia	Jesuitenstraße	Zone III	Katzensteinweg
Zone III	Johannes-Ernst-Platz	Zone II	Kaubendenstraße
Zone Ia	Johannes-Paul-II.-Straße	Zone II	Kavenstraße
Zone II	Johannesstraße	Zone II	Kehrbrückstraße
Zone II	Joh.-v.-d.-Driesch-Weg	Zone II	Kellershaustraße
Zone II	Johanneswinkel	Zone III	Kelmesbergweg
Zone Ia	Johanniterstraße	Zone III	Kelmiser Straße
Zone II	Johannstraße	Zone II	Keltenstraße
Zone III	Josef-Büchel-Straße	Zone III	Kesselstraße
Zone II	Josef-Ponten-Straße	Zone III	Kesselweg
Zone II	Josefsallee	Zone II	Kettelerstraße
Zone II	Josefstraße	Zone III	Kiefernweg
Zone II	Joseph-von-Görres-Straße	Zone III	Kierstraß
Zone Ia	Judengasse	Zone III	Kinkebahn
Zone I	Jülicher Straße (von Anfang bis Thomashofstr./Blücherplatz)	Zone I	Kirberichshofer Weg
Zone II	Jülicher Straße (von Thomashofstr./ Blücherplatz bis Ende)	Zone III	Kirchberg
Zone I	Junkerstraße	Zone II	Kirchfeldstraße
Zone II	Jupp-Müller-Straße	Zone II	Kirchgässchen
Zone II	Juttastraße	Zone II	Kirchheidstraße
Zone II	Kackertstraße	Zone III	Kirchplatz
Zone III	Kahlgrachtstraße	Zone III	Kirchrather Straße
Zone II	Kaiser-Friedrich-Allee	Zone II	Kirchstraße
Zone I	Kaiserplatz	Zone II	Kirchweg
Zone II	Kaiserstraße	Zone II	Kirchweidweg
Zone III	Kalkbergstraße	Zone III	Kitzenhausweg
Zone I	Kaltbachgässchen	Zone II	Kitzenfad
Zone II	Kalverbenden	Zone II	Kitzeterweg
Zone II	Kamper Straße	Zone Ia	Klappergasse
Zone II	Kandelfeldstraße	Zone II	Klara-Fey-Straße
Zone II	Kannegießerstraße	Zone III	Klausbergweg
Zone II	Kanonenwiese	Zone I	Klausenerstraße
Zone II	Kantstraße	Zone III	Klauser Straße
Zone III	Kapellenberg	Zone II	Kleebachstraße (Von-Coels-Str. bis Krebsstraße), danach Zone III
Zone I	Kapellenstraße	Zone III	Kleiberweg
Zone I	Kapitelstraße	Zone II	Kleinbahnstraße
Zone II	Kapuzinergasse	Zone III	Kleinheider Weg
Zone Ia	Kapuzinergraben (alle geraden Hausnrn.)	Zone III	Kleinheidstraße
Zone I	Kapuzinergraben (alle ungeraden Hausnrn.)	Zone Ia	Kleinkölnstraße
Zone II	Kardinalstraße	Zone Ia	Kleinmarschierstraße
Zone II	Karl-Friedrich-Straße (Laurentiusstr. bis Hander Weg), danach Zone III	Zone II	Klemensstraße
Zone II	Karl-Kuck-Straße	Zone I	Kleverstraße
Zone II	Karl-Marx-Allee	Zone Ia	Klosterplatz
Zone II	Karlsburgweg	Zone II	Klostertreppe
Zone Ia	Karlsgraben (alle geraden Hausnrn.)	Zone II	Klosterweiher
Zone I	Karlsgraben (alle ungeraden Hausnrn.)	Zone III	Knipp
Zone III	Karlshöher Hochweg	Zone II	Knöpgerweg
Zone III	Karlshöher Talweg	Zone II	Kochstraße
Zone Ia	Karlshof	Zone Ia	Kockerellstraße
Zone II	Karlstraße	Zone II	Köhlstraße
Zone II	Karlstreppe	Zone II	Königsberger Straße
Zone Ia	Kármánstraße	Zone II	Königshügel
Zone I	Karmeliterstraße	Zone III	Königsmühlenweg
Zone II	Karolingerstraße	Zone Ia	Königstraße (von Anfang bis Karlsgraben/Templergraben)
Zone I	Kasernenstraße	Zone I	Königstraße (von Karlsgraben/ Templergraben bis Ende)
Zone I	Kasinostraße	Zone Ia	Körbergasse
Zone II	Kastanienweg	Zone II	Körnerstraße
Zone II	Katharinenstraße	Zone III	Kohlscheider Straße
Zone III	Katschenbruchstraße	Zone II	Kohlweg
Zone Ia	Katschhof	Zone II	Kolberger Straße
Zone III	Katzenpölsweg	Zone II	Kolpingstraße
Zone III	Katzenpützweg	Zone III	Komericher Weg

Zone Ia	Komphausbadstraße (gerade Hausnrn. von 2 bis 8 u. alle Hausnrn. von 10 bis 40)	Zone II	Liefenweg
Zone I	Komphausbadstraße (ungerade Hausnrn. 3 bis 9)	Zone II	Lilienthalstraße
Zone I	Kongressstraße	Zone II	Limburger Straße
Zone II	Konradstraße	Zone Ia	Lindenplatz
Zone II	Kopernikusstraße	Zone II	Lindenstraße
Zone III	Kornelimünsterweg	Zone II	Lindenweg (von Anfang bis Dirgeltweg; Rest Zone III)
Zone III	Korneliusmarkt	Zone II	Lintertstraße (bis Hausnr. 83, außer Hausnrn. 20, 22, 24, 26)
Zone III	Korneliusstraße	Zone III	Lintertstraße (ab Hausnr. 111 u. Hausnr. 20, 22, 24, 26)
Zone II	Kostromastraße	Zone III	Lintertweg
Zone II	Krähenwäldchen	Zone II	Lisztstraße
Zone Ia	Krämerstraße	Zone I	Lochnerstraße
Zone I	Krakastraße	Zone Ia	Löhergraben (alle geraden Hausnr.)
Zone II	Krantzstraße	Zone I	Löhergraben (alle ungeraden Hausnr.)
Zone III	Krauthausener Heide	Zone II	Lohmühlenstraße
Zone III	Krauthausener Straße	Zone II	Lombardenstraße
Zone II	Krautmühlenweg	Zone II	Lontzenweg
Zone II	Krebsstraße	Zone II	Lonweg
Zone II	Krefelder Straße	Zone II	Lortzingstraße
Zone III	Kreuzerdriesch	Zone II	Lotharstraße
Zone III	Kreuzertal	Zone I	Lothringerstraße (von Anfang bis Wilhelmstraße)
Zone I	Kreuzherrenstraße	Zone I	Lothringerstraße (von Wilhelmstraße bis Ende)
Zone II	Kreuzstraße	Zone III	Louis-Beissel-Straße
Zone III	Kroitzeider Weg	Zone II	Lousbergstraße
Zone II	Kronenberg (Hausnrn. 144, 150 u. 171 in Zone III)	Zone I	Ludwigsallee
Zone I	Kronprinzenstraße	Zone III	Luerweg
Zone I	Krugenofen	Zone II	Lütticher Straße (von Anfang bis Brüsseler Ring bzw. Hausnr. 238)
Zone II	Kruppstraße	Zone III	Lütticher Straße (von Brüsseler Ring bzw. Hausnr. 240 bis Ende)
Zone III	Kuckelkornweg	Zone II	Lützwowstraße
Zone I	Kuckhoffstraße	Zone III	Lufter Weg
Zone II	Kühlwetterstraße	Zone III	Lufter Weid
Zone III	Küppershofweg	Zone II	Luisse-Hensel-Straße
Zone I	Küpperstraße	Zone I	Luisenstraße
Zone III	Kuhlweg	Zone II	Lukasstraße
Zone II	Kullenhofstraße	Zone III	Lutherweg
Zone II	Kullenhofwinkel	Zone II	Luxemburger Ring
Zone II	Kupferstraße	Zone II	Maargasse
Zone I	Kurbrunnenstraße (von Anfang bis Eisenbahnbrücke)	Zone III	Maarweg
Zone II	Kurbrunnenstraße (von Eisenbahnbrücke bis Ende)	Zone II	Maarwinkel
Zone I	Kurfürstenstraße	Zone II	Maastrichter Straße
Zone Ia	Kurhausstraße (von Hausnr. 2 bis 12)	Zone II	Madriker Ring
Zone I	Kurhausstraße (Hausnr. 1)	Zone III	Magelspfad
Zone II	Laachgasse	Zone II	Mallinckrodtstraße
Zone I	Lagerhausstraße	Zone II	Malmedyer Straße
Zone II	Landdrostenstraße	Zone I	Malteserstraße
Zone II	Landgraben	Zone III	Mameliser Mühlenweg
Zone II	Landoltweg	Zone III	Marderweg
Zone II	Langenbruchweg	Zone II	Margratenstraße
Zone III	Laurensberger Straße	Zone I	Mariabrunnstraße (von Anfang bis Eisenbahnbrücke)
Zone II	Laurentiusstraße	Zone II	Mariabrunnstraße (von Eisenbahnbrücke bis Ende)
Zone II	Laurentiushang	Zone I	Mariahilfstraße
Zone III	Lehnsherrnenstraße	Zone II	Maria-Lipp-Straße
Zone II	Leinergasse	Zone II	Maria-Theresia-Allee
Zone II	Leipziger Straße	Zone I	Marienbongard
Zone III	Lemierser Berg	Zone II	Marienburger Straße
Zone II	Lemierser Straße	Zone I	Marienplatz
Zone II	Lennestraße	Zone II	Marienstraße
Zone II	Leo-Blech-Straße	Zone III	Marientalweg
Zone II	Leo-Blech-Straße	Zone Ia	Marita-Loersch-Weg
Zone I	Leonhardplatz	Zone Ia	Markt
Zone I	Leonhardstraße	Zone II	Marktplatz
Zone II	Lerchenweg		
Zone I	Leydelstraße		
Zone III	Lichtenbuscher Weg		
Zone II	Liebigstraße		

Zone II	Marktstraße	Zone II	Münsterstraße (Hausnr. 237/238 bis Ende)
Zone II	Markusstraße	Zone III	Münsterstraße (Anfang bis Hausnr. 225)
Zone III	Marshallstraße	Zone II	Müselterweg (von Schilderstr. bis Breitbendenstraße), sonst Zone III
Zone II	Martelenberger Weg (von Anfang bis Luxemburger Ring)	Zone II	Müselterwinkel
Zone III	Martelenberger Weg (von Luxemburger Ring bis Ende)	Zone II	Muffeter Weg
Zone I	Martin-Luther-Straße (Hausnr. 2 in Zone Ia)	Zone II	Nachtigallenweg
Zone I	Martinstraße	Zone III	Napoleonsberg
Zone II	Martinusstraße	Zone III	Natternweg
Zone II	Mataréstraße	Zone II	Naumburger Straße
Zone II	Mathias-Wilms-Platz	Zone II	Nekesstraße
Zone II	Mathieustraße	Zone II	Nelkenweg
Zone I	Matthiashofstraße	Zone II	Nellessenstraße
Zone II	Mattschö-Moll-Weg	Zone II	Nelly-Sachs-Straße
Zone I	Mauerstraße	Zone II	Nelson-Mandela-Park
Zone III	Max-Ernst-Straße	Zone II	Nerscheider Weg (von Anfang bis Pontsheide)
Zone III	Max-Pechstein-Straße	Zone III	Nerscheider Weg (von Pontsheide bis Ende)
Zone I	Maxstraße	Zone II	Nervierstraße
Zone II	Mechtildisstraße	Zone II	Neuenhofer Weg
Zone II	Meerssener Straße	Zone II	Neuenhofstraße
Zone Ia	Mefferdatisstraße	Zone II	Neuhausstraße
Zone III	Meischenfeld	Zone III	Neukellerweg
Zone II	Meisenweg	Zone II	Neuköllner Straße
Zone II	Melanieweg	Zone I	Neumarkt
Zone II	Melatener Straße	Zone Ia	Neupforte
Zone II	Melatener Weg	Zone I	Neustraße
Zone II	Membachweg	Zone II	Niederforstbacher Straße (Anfang bis Hausnr. 83/84)
Zone III	Merkesdellweg	Zone III	Niederforstbacher Straße (Hausnr. 98 bis Ende)
Zone III	Merlepützweg	Zone III	Niersteiner Weg
Zone II	Merowingerstraße	Zone III	Nielschecker Straße
Zone III	Messweg	Zone Ia	Nikolausstraße
Zone II	Metzgerstraße	Zone II	Ningbostraße
Zone II	Michaelsbergstraße	Zone III	Nirmer Platz
Zone II	Michaelstreppe	Zone II	Nirmer Straße
Zone II	Middeldorfstraße	Zone III	Nirmer Weg
Zone II	Mies-van-der-Rohe-Straße	Zone II	Nizzaallee
Zone Ia	Minoritenstraße	Zone III	Nonnenhofstraße
Zone II	Mittelstraße	Zone I	Noppiusstraße
Zone I	Mörgenstraße	Zone II	Nordhoffstraße
Zone I	Moltkestraße	Zone II	Nordstraße (Anfang bis Autobahn)
Zone I	Monheimsallee	Zone III	Nordstraße (Autobahn bis Ende)
Zone III	Monnetweg	Zone II	Normannenstraße
Zone III	Monschauer Straße	Zone III	Nütheimer Straße
Zone III	Montebourgstraße	Zone III	Oberdorfstraße
Zone III	Montzener Straße	Zone II	Obere Drimbornstraße
Zone II	Moreller Weg	Zone III	Oberer Backertsweg
Zone III	Moresneter Weg	Zone III	Oberforstbacher Straße
Zone II	Morillenhang	Zone I	Oberstraße
Zone II	Morinerweg	Zone III	Ochsenstock
Zone II	Moritz-Braun-Straße	Zone I	Oligsbendengasse
Zone Ia	Mostardstraße	Zone I	Oppenhoffallee
Zone I	Mozartstraße	Zone I	Oranienstraße
Zone III	Mühle	Zone III	Orsbacher Straße
Zone I	Mühlenberg	Zone II	Orthstraße
Zone III	Mühlenfeldweg	Zone III	Osterweg
Zone II	Mühlenstraße	Zone II	Otto-Blumenthal-Straße
Zone II	Mühlental	Zone I	Ottostraße
Zone III	Mühlenweg	Zone III	Pannekogweg
Zone III	Mühlenweidweg	Zone II	Pannhauser Straße
Zone I	Mühlradstraße	Zone II	Pannhauser Winkel
Zone III	Münstergracht	Zone I	Papiermühlenweg
Zone III	Münsterpfad	Zone II	Pappelweg
Zone Ia	Münsterplatz	Zone II	Pariser Ring
		Zone II	Parkstraße

Zone II	Pascalstraße	Zone III	Rabentalweg (von Anfang (Schurzelter Str.) bis Durchstich Dorbach)
Zone II	Passstraße	Zone III	Raerener Gracht
Zone III	Pastoratsweg	Zone III	Raerener Straße
Zone III	Pastor-Franzen-Straße	Zone II	Rahrfeldweg (von Eisenbahnübergang (Friedhof) bis Ende)
Zone I	Pastorplatz	Zone III	Rahrfeldweg (von Anfang (Auf der Hüls) bis Friedhof)
Zone I	Paugasse	Zone III	Raphaelshöfe
Zone II	Paul-Gerhardt-Straße	Zone II	Rasostraße
Zone III	Paul-Klee-Straße	Zone II	Rastfeldchen
Zone II	Paul-Küppers-Platz	Zone II	Rathausplatz
Zone II	Paul-Röntgen-Straße	Zone II	Rathausstraße
Zone Ia	Paulusstraße	Zone II	Rathenauallee
Zone II	Pauwelsstraße	Zone I	Rehmannstraße
Zone II	Peliserkerstraße	Zone I	Rehmplatz
Zone I	Peterskirchhof	Zone II	Reichsweg
Zone Ia	Peterstraße (ungerade Hausnrn. von Hausnr. 1 bis 15)	Zone Ia	Reihstraße 27, 41, 45, 47, 51, 55, 61, 63, 65, 67, 69; Rest Zone I
Zone I	Peterstraße (gerade Hausnrn. von Hausnr. 2 bis 76 und ungerade Hausnrn. von 17 bis 91)	Zone I	Reimanstraße
Zone II	Petronellastraße	Zone III	Reimser Straße
Zone II	Pfalzgrafenstraße	Zone II	Reinhardstraße
Zone II	Pfarrer-Henn-Weg	Zone Ia	Rennbahn
Zone III	Pfeiferweg	Zone II	Republikplatz
Zone I	Pfeilstraße	Zone Ia	Rethelstraße
Zone III	Philippionsweg	Zone I	Reumontstraße
Zone II	Philipp-Neri-Weg	Zone II	Reutersgasse
Zone II	Philipsstraße	Zone II	Reutershagweg
Zone II	Piefenhäuschenweg	Zone II	Reutershagwinkel
Zone II	Pieter-Bruegel-Straße	Zone II	Reuterweg
Zone III	Pingsheimstraße	Zone III	Revierweg
Zone II	Pippinstraße	Zone II	Rhein-Maas-Straße
Zone III	Pirolweg	Zone I	Richardstraße
Zone II	Piusstraße	Zone II	Richard-Wagner-Straße
Zone III	Pommerotter Weg	Zone II	Richtericher Straße
Zone I	Pontdriesch	Zone III	Rindsbergweg
Zone II	Pontscheide (von Nerscheider Weg bis Ende)	Zone II	Ringstraße
Zone III	Pontscheide (von Anfang bis Nerscheider Weg)	Zone III	Ritscheider Weg
Zone Ia	Pontstraße (von Hausnr. 1 bis 55, von 60 bis 72, 76, 78)	Zone Ia	Ritter-Chorus-Straße
Zone I	Pontstraße (Hausnr. 73, 75, 77, von 79 bis 186)	Zone II	Ritterstraße
Zone I	Pontwall	Zone II	Robensstraße
Zone II	Pottenmühlenweg	Zone II	Robert-Koch-Straße
Zone III	Prämienstraße	Zone II	Robert-Schuman-Straße
Zone II	Prager Ring	Zone I	Rochusstraße
Zone III	Preusweg	Zone II	Roder Weg
Zone Ia	Prinzenhof	Zone II	Rödgener Straße
Zone Ia	Prinzenhofstraße	Zone II	Rödgerbachstraße
Zone II	Prinz-Eugen-Straße	Zone II	Rödgerheidweg
Zone II	Professor-Beltz-Weg	Zone II	Röhrigstraße
Zone II	Professor-Pirlet-Straße	Zone I	Römerstraße
Zone II	Professor-Wieler-Straße	Zone II	Römerweg
Zone III	Promenade	Zone I	Roermonder Straße (von Anfang bis Turmstraße/Rütscher Straße)
Zone I	Promenadenstraße	Zone II	Roermonder Straße (von Turmstr./Rütscher Str. bis Kohlscheider Str.)
Zone III	Prunkweg	Zone III	Roermonder Straße (von Kohlscheider Str. bis Ende)
Zone II	Püngelerstraße	Zone III	Rohrbergweg
Zone II	Pützdriesch	Zone II	Rolandplatz
Zone III	Pütz-Eich-Weg	Zone II	Rolandstraße
Zone III	Pützgasse	Zone II	Rollefbachweg
Zone II	Purweider Weg	Zone II	Rollefhof
Zone II	Purweider Winkel	Zone II	Rollefstraße
Zone III	Quellenweg	Zone Ia	Romaneygasse
Zone III	Quinxer Straße	Zone II	Rombachstraße
Zone III	Raafstraße	Zone III	Romerich
Zone II	Rabentalweg (von Durchstich Dorbach bis Ende Sommerfeldstraße)		

Zone Ia	Rommelsgasse	Zone III	Schlangenweg
Zone III	Ronheider Berg	Zone III	Schleckheimer Straße
Zone II	Ronheider Weg	Zone III	Schlehenweg
Zone II	Ronheider Winkel	Zone III	Schleidener Straße
Zone I	Roonstraße	Zone II	Schleswigstraße
Zone II	Rosberg	Zone II	Schlossparkstraße (von Roermonder Str. bis Kohlscheider Str.), danach Zone III
Zone III	Rosenstraße	Zone II	Schloss-Rahe-Straße
Zone II	Rosenweg	Zone II	Schloss-Rahe-Winkel
Zone II	Rosfeld	Zone II	Schloss-Schönau-Straße
Zone I	Rosstraße	Zone I	Schlossstraße
Zone III	Rotbendenstraße	Zone II	Schlossweiherstraße
Zone III	Rotbusch	Zone II	Schlottfelder Straße
Zone III	Rote Gasse	Zone II	Schlottfelder Winkel
Zone III	I. Rote-Haag-Weg	Zone II	Schmiedgasse
Zone III	II. Rote-Haag-Weg	Zone II	Schmiedstraße
Zone III	Rotsiefweg	Zone Ia	Schmiedstraße
Zone II	Rotter Bruch	Zone III	Schmithofer Straße
Zone III	Rotterdell	Zone III	Schmithofer Weg
Zone II	Rottstraße	Zone III	Schneebergweg
Zone II	Rudolf-Schwarz-Weg	Zone III	Schnepfenberg
Zone I	Rudolfstraße	Zone II	Schönauer Allee
Zone II	Rütscher Straße (von Anfang bis Nizzaallee bzw. Hausnr. 175)	Zone II	Schönauer Bach
Zone III	Rütscher Straße (von Nizzaallee bzw. Hausnr. 182/191 bis Ende)	Zone II	Schönauer Friede
Zone I	Saarstraße	Zone II	Schönauer Pfad
Zone III	Sackgasse	Zone II	Schönebergstraße
Zone II	Salierallee	Zone II	Schönforststraße
Zone II	Salvatorberg	Zone II	Schönforstwinkel
Zone II	Salvatorstraße	Zone II	Schönrathstraße
Zone II	Sanatoriumstraße	Zone II	Schopenhauerstraße
Zone III	Sanddornweg	Zone III	Schraungracht
Zone I	Sandkaulbach	Zone II	Schreberstraße
Zone I	Sandkaulstraße	Zone III	Schroufer Damm
Zone II	Sandkaul	Zone II	Schroufstraße
Zone III	Sandkull	Zone III	Schubertstraße
Zone II	Sandweg	Zone I	Schützenstraße
Zone II	St.-Annaberg-Straße	Zone III	Schulberg
Zone III	St. Gangolfsberg	Zone II	Schulstraße
Zone II	St. Johann	Zone I	Schumacherstraße
Zone II	St.-Josefs-Platz	Zone II	Schurzelter Mühle
Zone II	St. Vither Straße	Zone II	Schurzelter Straße (von Anfang bis Brunnenstr./ An der Ölmühle u. von Hausnr. 460 bzw. 461 bis Ende)
Zone II	Saurengasse	Zone III	Schurzelter Straße (von Brunnenstr./ An der Ölmühle bis Hausnr. 300 bzw. 217)
Zone II	Schagenstraße	Zone II	Schurzelter Winkel
Zone III	Scharbüchelweg	Zone III	Schuttenhofweg
Zone I	Scheibenstraße	Zone II	Schwalbenweg
Zone III	Scheidmühlenweg	Zone II	Schwarzer Weg
Zone III	Scheidstraße	Zone III	Schwester-Sibylla-Weg
Zone III	Schelmshager Weg	Zone III	Schwester-Zita-Weg
Zone I	Schenkendorfstraße	Zone III	Schwinnigstraße
Zone III	Scherbstraße	Zone I	Sebastianstraße
Zone II	Schervierstraße	Zone III	Sebastianusweg
Zone II	Scheurenstraße	Zone II	Sedanstraße
Zone III	Schiefdell	Zone III	Seffenter Berg
Zone III	Schieferstraße	Zone II	Seffenter Weg
Zone III	Schießweg	Zone III	Segnistraße
Zone III	Schildchenweg	Zone Ia	Seilgraben (alle ungeraden Hausnr.)
Zone II	Schilderstraße	Zone I	Seilgraben (alle geraden Hausnr.)
Zone I	Schildstraße	Zone III	Senkestraße
Zone II	Schillerstraße	Zone III	Senserbachweg
Zone III	Schiltsgasse	Zone II	Septfontainesweg
Zone II	Schindlerstraße	Zone II	Severinstraße
Zone I	Schinkelstraße	Zone II	Severinusplatz
Zone III	Schlackstraße	Zone II	Siebweg

Zone I	Siederstraße	Zone II	Talbothof
Zone II	Siedlung Daheim	Zone II	Talbotstraße
Zone III	Siefer Weg	Zone II	Talstraße
Zone II	Siegelallee	Zone III	Tannenallee
Zone II	Siemensstraße	Zone II	Taubengasse
Zone I	Sigmundstraße	Zone II	Taurischerweg
Zone II	Sigsfeldstraße	Zone II	Teichstraße
Zone III	Silberpatweg	Zone II	Teichwinkel
Zone II	Simpelvelder Straße	Zone II	Tempelhofer Straße
Zone III	Sinziger Weg	Zone Ia	Templergraben (alle geraden Hausnr.)
Zone II	Sittarder Straße	Zone I	Templergraben (alle ungeraden Hausnr.)
Zone II	Soerser Au	Zone I	Theaterplatz
Zone II	Soerser Tal	Zone I	Theaterstraße
Zone II	Soerser Weg (alle Hausnrn. von 1 bis 90 u. 186; Rest Zone III)	Zone II	Theresienstraße
Zone II	Soerser Winkel	Zone II	Thiensweg
Zone II	Soldatengässchen	Zone II	Thomashofstraße
Zone II	Sommerfeldstraße	Zone II	Tielmanweg
Zone II	Sonnenscheinstraße	Zone II	Tilsiter Straße
Zone III	Sonnenweg	Zone II	Tittardsfeld
Zone I	Sophienstraße	Zone II	Tittardshang
Zone III	Soreter Weg	Zone III	Tönnesrather Weg
Zone II	Spaakallee	Zone III	Toledoring
Zone III	Speerwinkel	Zone II	Tonbrennerstraße
Zone III	Sperberweg	Zone III	Trappenweg
Zone Ia	Spitzgässchen	Zone II	Trautnerstraße
Zone III	Stachelkreuzweg	Zone II	Trevererstraße
Zone II	Stadionweg	Zone Ia	Trichtergasse
Zone II	Stapperstraße	Zone I	Triebelsstraße
Zone II	Starenweg	Zone II	Trierer Platz
Zone II	Staudenweg	Zone II	Trierer Straße
Zone I	Steffensplatz	Zone III	Triftweg
Zone II	Steinbachstraße	Zone II	Tuchmacherweg
Zone II	Steinbergweg	Zone III	Türmchenweg
Zone III	Steinkauler Weg	Zone II	Tulpenweg
Zone III	Steinkaulplatz	Zone III	Tunnelweg
Zone I	Steinkaulstraße	Zone I	Turmstraße (von Anfang bis Junkerstr./Professor-Pirlet-Str.)
Zone III	Steinkaulweid	Zone II	Turmstraße (von Junkerstr./ Professor-Pirlet-Str. bis Ende)
Zone II	Steinmühlenweg	Zone I	Turpinstraße
Zone II	Steinrötsch	Zone III	Tute Patt
Zone II	Steinstraße	Zone III	Ürsfeld
Zone I	Stephanstraße	Zone III	Ürsfelder Fußpfad
Zone II	Steppenbergallee	Zone II	Ulmenallee
Zone II	Steppenbergweg	Zone II	Ulmenstraße
Zone II	Stettiner Straße	Zone II	Ungarnplatz
Zone II	Steubenstraße	Zone II	Ungarnstraße
Zone Ia	Stiftstraße 12, 26; Rest Zone I	Zone III	Unter den Weiden
Zone II	Stolberger Straße	Zone III	Unterer Backertsweg
Zone II	Stollenweg	Zone II	Urbanstraße
Zone II	Sträterstraße	Zone Ia	Ursulinerstraße
Zone II	Strangenhäuschen	Zone I	Vaalser Straße (von Anfang bis Junkerstr./An der Schanz)
Zone I	Stromgasse	Zone II	Vaalser Straße (von Junkerstr./ An der Schanz bis Hausnr. 476 bzw. 471)
Zone II	Strüverweg (gerade Hausnrn. von 10 bis 26; Rest Zone III)	Zone III	Vaalser Straße (von Hausnr. 496 bzw. 517 bis Ende)
Zone II	Strüverwinkel	Zone II	Valkenburger Straße
Zone I	Südstraße	Zone I	Veltmanplatz
Zone III	Südweg	Zone II	Veneterstraße
Zone I	Suermondtplatz	Zone Ia	Venn
Zone II	Süsterau	Zone III	Vennbahnstraße
Zone II	Süsterfeldstraße	Zone III	Vennbahnweg
Zone II	Süsterfeldwinkel	Zone II	Vennbahnweg (Münsterstr. bis Autobahn)
Zone I	Sutro Weg	Zone II	Vennblick
Zone II	Suttnerstraße		
Zone I	Synagogenplatz		

Zone III	Venwegener Straße	Zone II	Westend
Zone III	Verbindungsstraße	Zone II	Weststraße
Zone I	Vereinsstraße	Zone II	Weyhestraße
Zone III	Verlautenheidener Straße	Zone II	Wichernstraße
Zone III	Vetschauer Berg	Zone III	Wierigspfad
Zone III	Vetschauer Straße	Zone III	Wierigsweg
Zone II	Vetschauer Weg (bis einschließlich Hausnr. 75)	Zone II	Wiesenstraße
Zone III	Vetschauer Weg (ab Hausnr. 135)	Zone II	Wiesental
Zone II	Viehhofstraße	Zone III	Wiesenweg
Zone I	Viktoriaallee	Zone III	Wilbankstraße
Zone I	Viktoriastraße	Zone III	Wilburgpfad
Zone II	Vinzenzstraße	Zone II	Wildbacher Mühle
Zone II	Virchowstraße	Zone II	Wildbachstraße
Zone III	Vogelstangenweg	Zone III	Wildenhofweg
Zone III	Vogesenstraße	Zone III	Wildparkweg
Zone II	Von-Brandis-Straße	Zone II	Wilfried-König-Straße
Zone II	Von-Broich-Straße	Zone II	Wilhelm-Grasmehr-Straße
Zone II	Von-Coels-Straße (vom Berliner Ring bis Nirmer Str., danach Zone III)	Zone II	Wilhelm-Pitz-Weg
Zone I	Von-Görschen-Straße	Zone II	Wilhelm-Ziemons-Straße
Zone III	Von-Halfern-Weg	Zone I	Wilhelmstraße
Zone II	Von-Pastor-Straße	Zone II	Willkommweg (von Durchstich Dorbach bis Ende (Rabentalweg))
Zone II	Von-Stauffenberg-Straße	Zone III	Willkommweg (von Anfang (Schurzelter Str.) bis Durchstich Dorbach)
Zone III	Vossenweg	Zone I	Willy-Brandt-Platz
Zone III	Wacholderweg	Zone III	Wilmersdorfer Straße
Zone II	Waldenburger Straße	Zone I	Wingertsberggasse
Zone III	Waldstraße	Zone I	Wirichsbongardstraße
Zone III	Walheimer Straße	Zone II	Wirtzstraße
Zone III	Walhorner Straße	Zone I	Wittekindstraße
Zone II	Walkmühlenstraße	Zone II	Wolferskaul
Zone II	Walkweg	Zone II	Wolferskaulwinkel
Zone I	Wallstraße	Zone II	Wolfsacker
Zone III	Wambacher Straße	Zone III	Wolfsbendenstraße
Zone II	Wamichstraße	Zone III	Wolfsschluchtweg
Zone I	Warmweiherstraße	Zone II	Worringerweg
Zone III	Wassily-Kandinsky-Straße	Zone I	Wüllnerstraße
Zone I	Weberstraße (von Anfang bis Eisenbahnbrücke)	Zone II	Würselener Straße
Zone II	Weberstraße (von Eisenbahnbrücke bis Ende)	Zone II	Würselener Wall
Zone II	Wegscheider Pfad	Zone II	Wurbenden
Zone III	Weidener Viehweg	Zone II	Yorckstraße
Zone II	Weidenweg	Zone II	Zedernweg (von Nerscheider Weg bis Ende)
Zone II	Weiern	Zone III	Zedernweg (von Anfang bis Nerscheider Weg)
Zone II	Weingartsberg	Zone II	Zehnthofweg
Zone II	Weingartshof	Zone III	Zehntstraße
Zone II	Weinhauser Weid	Zone II	Zehntweg
Zone III	Weinweg	Zone II	Zeise
Zone II	Weißdornweg	Zone III	Zeisigweg
Zone II	Weißenbergweg	Zone II	Zeppelinstraße
Zone II	Weißburger Straße	Zone II	Ziegelweg
Zone II	Weißhausstraße	Zone II	Zieglersteg
Zone II	Weißwasserstraße	Zone II	Zieglerstraße
Zone II	Welkenrather Straße	Zone I	Zollamtstraße
Zone II	Wendelinstraße	Zone I	Zollernstraße
Zone II	Wendlingweg	Zone III	Zum Blauen Stein
Zone I	Wenzelstraße	Zone II	Zum Kirschbäumchen
Zone II	Werkstraße	Zone III	Zur Scheidmühle
Zone III	Wermutsbrunnstraße	Zone III	Zweiweiherweg
Zone I	Wespianstraße		

Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 88 (1) Nr. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NRW), Gesetz vom 15.12.2016 - GV.NRW 2016 Nr. 45 S. 1161-1194), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2017 diese Satzung beschlossen.

I Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die angemessene Begrünung und Gestaltung der privaten Grundstücke innerhalb der besiedelten Gebiete der Stadt Aachen. Die zunehmende Innenverdichtung in der Stadtplanung führt zu einem gestiegenen Siedlungs- und Bebauungsdruck und intensiverer Flächennutzung. Um dem damit verbundenen Verlust von Grünstrukturen entgegen zu wirken und eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhalten und zu entwickeln, will die Stadt Aachen Gestaltungsanforderungen mit dieser Satzung verbindlich regeln. Durch Erlass der Satzung sollen für alle Grundstücke gleiche Anforderungen definiert werden und Rechtssicherheit für die Eigentümer gewährleistet werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Der räumliche Anwendungsbereich der Grün- und Gestaltungssatzung ist in der Anlage 1 bestimmt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Satzung ist bei allen Neuerrichtungen anzuwenden.

(3) Grüngestalterische Festsetzungen in zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt, ebenso gestalterische Regelungen nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW bzw. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW a.F. Im Geltungsbereich solcher Bebauungspläne bzw. solcher Satzungen findet diese Satzung keine Anwendung.

(4) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für eine Neuerrichtung bestandskräftig angeordnet worden sind und die Pflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 beinhalten, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

(1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung.

(2) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach BZB – Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Mindestanforderungen für fachgerechte Begrünungen sind in Anlage 2 definiert, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht sein. Die Anforderungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II Grün- und Gestaltungsmaßnahmen

§ 4 Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze

- (1) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend.
- (2) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen für Busse und LKW sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 500 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind zwei Bäume mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.
- (3) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Stellplätze, die auf Dächern angelegt werden.

§ 5 Gestaltungsvorgaben für gewerbliche Lager- und Ausstellungsflächen

- (1) Gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen sind durch Hecken einzufrieden. Die Pflanzung muss entsprechend der Pflanzvorschriften in der Anlage 2 erfolgen.
- (2) Die Einfriedungspflanzen in Kombination mit Zäunen und Mauern müssen so angeordnet werden, dass die Grünstrukturen von außen wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass die Hecken immer außerhalb von Mauern und anderen blickdichten Einfriedungen gepflanzt werden. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig.
- (3) Die Pflanzungen zur Einfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.

§ 6 Gestaltungsvorgaben für Flachdächer

- (1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von sämtlichen Gebäuden außer von Tiefgaragen.
- (2) Definition: Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (3) Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.
- (4) Ab einer Dachfläche von 200 m² müssen Flachdächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60% der Gesamtdachfläche betragen.
- (5) Gebäude mit Dachstellplätzen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7 Gestaltungsvorgaben für Tiefgaragendächer

- (1) Definition: Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Mittelgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von 100 m² bis 1.000 m², Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche sind Großgaragen. Tiefgaragen im Sinne dieser Satzung sind Garagen, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche der Erschließungsstraße liegen. Die Gestaltungsvorgaben gelten für Mittel- und Großgaragen ab einer Nutzfläche von 200 m², die als Tiefgaragen hergestellt werden.
- (2) Dachflächen von Tiefgaragen müssen als Freiflächen nutzbar sein und intensiv begrünt werden, das bedeutet, dass die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen muss. Der Begrünungsanteil muss mindestens 60% betragen.
- (3) Die Dachflächen der Tiefgaragen-Zufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen, das bedeutet, dass die Substratschicht eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen muss. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60% der Dachfläche der Tiefgaragenzufahrt betragen.

(4) Dächer von Tiefgaragen mit Dachstellplätzen sind für diese Bereiche (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Hierfür gilt § 74 der Landesbauordnung (BauO NRW) in entsprechender Anwendung.

III Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt
2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht-standortgerechte Pflanzen pflanzt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von nicht überdachten Stellplatzanlagen nicht je angefangenen 200 m² einen Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage pflanzt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von nicht überdachten Stellplatzanlagen für Busse oder LKW nicht je angefangenen 500 m² zwei Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage pflanzt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen nicht durch Hecken einfriedet,
8. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Einfriedigung von gewerblich genutzten Ausstellung- und Lagerflächen nicht satzungsgemäß anordnet,
9. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Pflanzung von Einfriedigungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
10. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung bei der Anlage eines Flachdaches ab einer Dachfläche von 200 m² dieses nicht zu mindestens 60% flächig und dauerhaft begrünt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese nicht als Freiflächen nutzbar macht oder nicht intensiv begrünt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese mit einer Substratschicht von weniger als 60 cm herstellt oder auf diesen Tiefgaragendächern einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.
13. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Anlage der Dachflächen von Tiefgaragen-Zufahrten diese nicht mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung herstellt oder auf der Dachfläche der Tiefgaragen-Zufahrt einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen


- 1 Räumlicher Geltungsbereich
- 2 Mindestanforderungen an die Begrünung
- 3 Pflanzliste Bäume und Sträucher

Geltungsbereich der Grün- und Gestaltungssatzung

Fachbereich Umwelt - FB36/20 -

Stand: Januar 2017

M = 1 : 20.000



Anlage 2 Mindestanforderungen an die Begrünung

Bäume in Vegetationsflächen

Bei der Pflanzung muss beachtet werden, dass das Pflanzloch mindestens den 1,5 fachen Durchmesser des Wurzelwerkes hat. Das Pflanzloch ist erst kurz vor der Pflanzung auszuheben. Sollte der Boden für das Pflanzen von Bäumen nur bedingt geeignet oder ungeeignet sein, muss der Boden verbessert oder ausgetauscht werden. Pflanzgruben müssen ein Mindestvolumen von 12 m^3 besitzen, um genügend Platz für den Wurzelraum zu haben.

Bäume in befestigten Flächen

Baumstandorte in befestigten Flächen, wie z.B. Parkplatzbereichen, müssen ein Mindestvolumen von 12 m^3 besitzen. Durch den Einbau überbaubarer Baumsubstrate in einer Tiefe bis 1,5 m ist das geforderte Volumen im Umfeld der 6 m^2 messenden offenen Baumscheibe zu realisieren. Der versiegelte Baumgrubenbereich ist mittels Belüftungseinrichtungen (mind. 3 Stück Belüftungsröhre bis 1,20 m Tiefe) zu belüften.

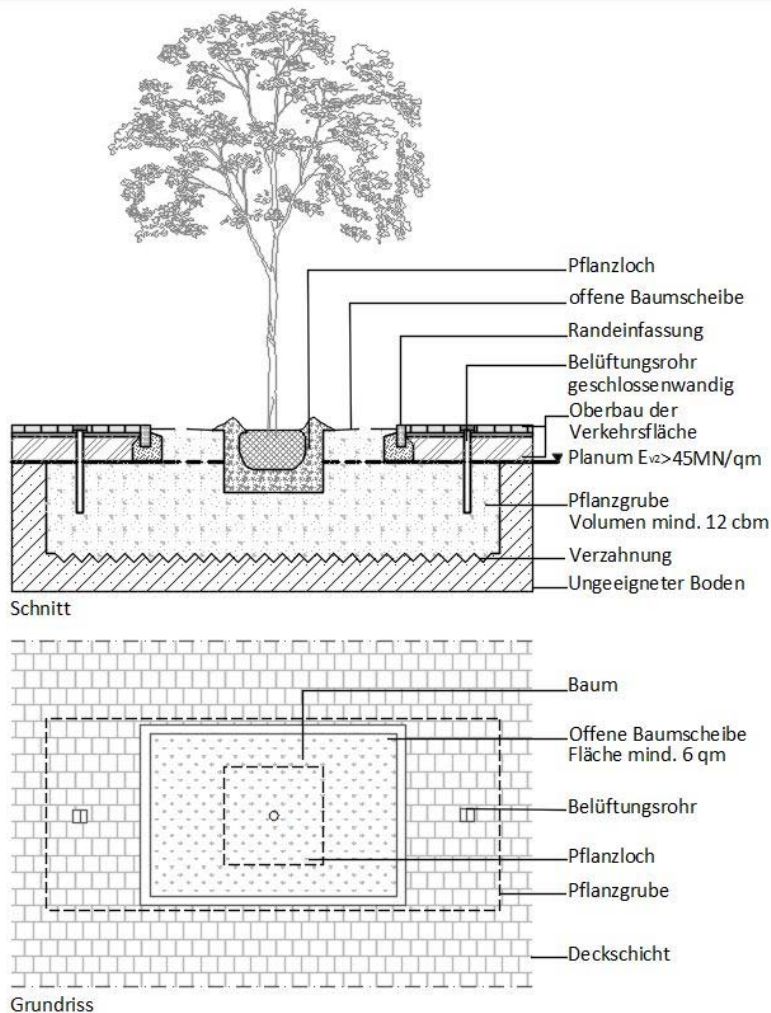


Abbildung 1: Pflanzung in befestigten Flächen
Quelle: eigene Abbildung

Bäume müssen ca. 10 cm höher eingepflanzt werden als geplant, um eine mögliche Setzung auszugleichen. Nach dem Füllen des Pflanzloches muss der Baum gewässert werden. Dafür sind Gießmulden auszubilden in der Größe des Ballens. Besondere Bewässerungselemente sind nicht erforderlich. In den ersten zwei bis drei Jahren müssen neu gepflanzte Bäume durch eine Verankerung vor Windwurf und Schrägstellung geschützt werden.

Der nachbarrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand zu benachbarten Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsflächen und Straßenbeschilderungen muss eingehalten werden.

Hecken

Hecken müssen eine Mindesthöhe von 1,50 m erreichen und zweireihig versetzt gepflanzt werden, um eine ausreichende Begrünung zu gewährleisten. Bei der Pflanzung muss der Abstand der Haupttriebe so gewählt werden, dass die Hecke blickdicht wächst.

Der Abstand zwischen den beiden Pflanzreihen (a) beträgt 0,5 m.

In Längsrichtung werden bei geschnittenen Hecken drei bis fünf Pflanzen pro laufenden Meter Hecke gepflanzt. Bei freiwachsenden Hecken beträgt der Abstand der Pflanzen in einer Reihe 1,00 m.

Bei der Planung ist neben einer ausreichenden Breite ein seitlicher Zuwachsraum zu berücksichtigen, damit die Hecke blickdicht wachsen kann und nicht durch ständige Schnittmaßnahmen übermäßig in die Entwicklung eingegriffen wird. Wird die Hecke neben einer Mauer oder einem Zaun gepflanzt, sind die Haupttriebe 0,5 m entfernt zu pflanzen. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m, gemessen von den Haupttrieben aus, einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der §§ 42 ff. Nachbarrechtsgesetz NRW vom 15.04.1969 (GV.NRW. 1969, 190) einzuhalten.

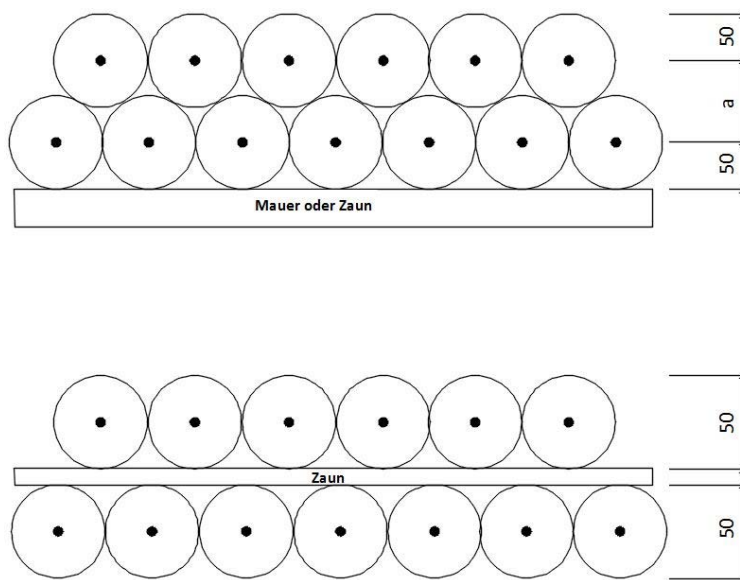


Abbildung 2: Pflanzschema (Abmessungen in cm)
Quelle: eigene Abbildung

Dachbegrünungen

Der Aufbau von Vegetationsflächen auf Dächern besteht in der Regel aus mehreren Funktionsschichten mit stoff- und bauspezifischen Unterschieden in einer Anordnung, die in ihrer Wirkungsweise aufeinander abzustimmen sind.

Die Dicke des Schichtaufbaus ist abhängig von der Dachbauweise, der angestrebten Begrünungsart und Vegetationsform sowie der Baustoffart der Schichten.

Man unterscheidet Intensivbegrünungen, einfache Intensivbegrünungen und extensive Dachbegrünungen.

-Intensive Dachbegrünungen müssen intensiv gepflegt werden, da neben Gräsern auch Stauden, Sträucher und im Einzelfall Bäume gepflanzt werden können. Hier muss eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung gegeben sein. Die Substratschicht muss mindestens 60 cm hoch sein, um ein ausreichendes Wachstum der Pflanzen zu gewährleisten. Die Dachflächen sind in der Regel begehbar.

-Einfache Intensivbegrünungen sind mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Gräsern ausgebildet. Die verwendeten Pflanzen stellen einen geringeren Anspruch an den Schichtaufbau sowie an die Wasser- und Nährstoffversorgung.

-Extensive Dachbegrünungen sind weitestgehend selbst erhaltend und pflegeleicht. Die Begrünung aus Gras, Sedum Arten, Kräutern und Moos ist nur einige Zentimeter hoch. Die benötigte Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen.

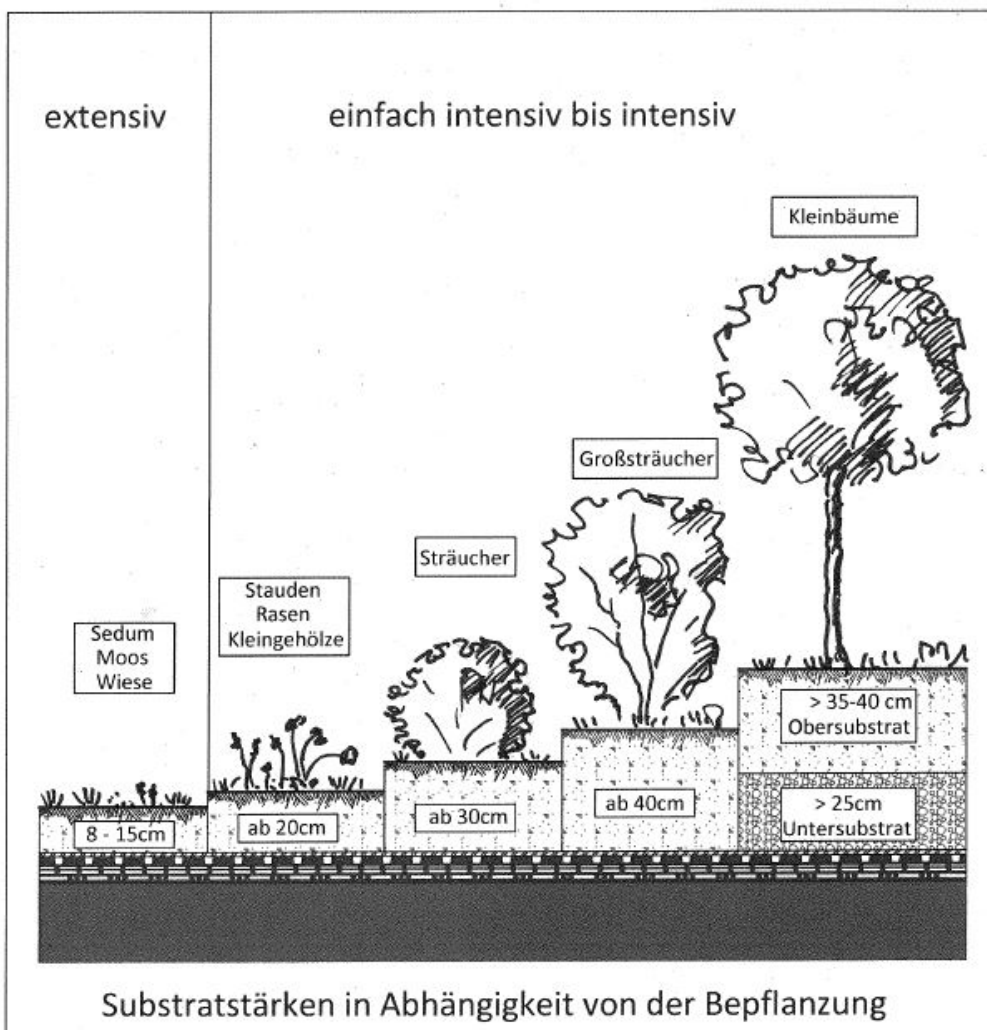


Abbildung 3: Substratstärken Dachbegrünung in Abhängigkeit von der Bepflanzung
Quelle: eigene Abbildung

Anlage 3 Pflanzlisten Bäume und Sträucher

- a) geschnittene Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt. mit Ballen, 3-5 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, heimisch
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, heimisch
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche, heimisch
<i>Ilex aquifolium</i>	Ilex, heimisch
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Taxus baccata</i>	Eibe, heimisch

- b) freiwachsende Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt mit Ballen 1 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, heimisch
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, heimisch
<i>Corylus avellana</i>	Hasel, heimisch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, heimisch
<i>Forsythia intermedia</i>	Forsythie,
<i>Ilex aquifolium</i>	Ilex, heimisch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche, heimisch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, heimisch
<i>Rosa spec, z.B. canina</i>	Strauchrosen
<i>Salix in Sorten</i>	Weiden, heimisch
<i>Spiraea in Sorten</i>	Spireen,
<i>Syringa in Sorten</i>	Flieder,
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball, heimisch

- c) Bäume
Pflanzqualität mind. 3 x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 18-20 cm

Botanische Bezeichnung	Deutsch Name
Acer in Sorten	Ahorne
Acer platanoides „Globosum“	Kugelhorn, nur für beengte Verhältnisse
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche Säulenform, für beengte Verhältnisse
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Ginkgo biloba	Ginkgo
Gleditsia triacanthos Skyline	Dornenlose Gleditschie
Magnolia kobus	Kleinkronige Magnolie
Malus-Hybride	Zieräpfel
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus in Sorten	Zierkirschen
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wildbirne
Quercus in Sorten	Eichen
Quercus robur „Fastigiata“	Säulenförmige Eiche, für beengte Verhältnisse
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia in Sorten	Linden

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 12.07.2017 beschlossen.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende, vom Rat der Stadt Aachen beschlossene, Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Der Wortlaut der Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2017 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister